

ÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND (ÖRV)
Ruderwettfahrtbestimmungen (RWB) –
Inhaltsverzeichnis
 (Stand Jänner 2017)

	Seite
RWB § 1 ALLGEMEINES.....	6
RWB § 2 FISA-MEISTERSCHAFTEN, OLYMPISCHE RR... 8	8
RWB § 3 LÄNDERKÄMPFE	13
RWB § 4 NATIONALE RUDERWETTFAHRTEN	14
RWB § 5 ERGÄNZUNG VON BESTIMMUNGEN.....	14
RWB § 6 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR LANDES- MEISTERSCHAFTEN	14
RWB § 7 TERMINE DER RW.....	15
RWB § 8 GENEHMIGUNG DER AUSSCHREIBUNGEN	16
RWB § 9 REGATTAKALENDER.....	17
RWB § 10 STARTBERECHTIGUNG.....	21
RWB § 11 ZUSÄTZLICHE KLASSEN	22
RWB § 12 STEUERLEUTE	24
RWB § 13 JUGENDRUDERN: VORAUSSETZUNGEN	24
RWB § 14 EINTEILUNG DER JUGENDRUDERER NACH ALTERSGRUPPEN.....	25
RWB § 15 WEITERE EINTEILUNG DER JUNIOREN	25
RWB § 16 STARTBESCHRÄNKUNGEN	26
RWB § 17 STARTBERECHTIGUNG IN HÖHEREN ALTERSKLASSEN	26
RWB § 18 STARTBERECHTIGUNG BEI DAUERRUDERN .	27
RWB § 19 TEILUNG VON RENNEN DER JUGENDRUDERER	27
RWB § 20 BOOTSARTEN, BOOTSKLASSEN UND STRECKEN-LÄNGEN	27
RWB § 21 ABWAAGE DER LEICHTGEWICHTE UND STEUERLEUTE.....	31

RWB § 22 ERWEITERUNG DER ALTERSKLASSE A	33
RWB § 23 WERTUNG IN RENNEN DER MASTERS	33
RWB § 24 PARA-ROWING	37
RWB § 25 MATERIAL: EINSCHRÄNKUNG	38
RWB § 26 REGATTABAHNEN FÜR NATIONALE RW	48
RWB § 27 VERANSTALTER VON RW IN ÖSTERREICH ...	49
RWB § 28 ORGANISATIONSKOMITEE	53
RWB § 29 PREISE	54
RWB § 30 VERGÜTUNGEN	56
RWB § 31 RENNKLEIDUNG.....	59
RWB § 32 AUSLANDSSTARTS.....	60
RWB § 33 RENNGENEINSCHAFTEN	62
RWB § 34 AUSSCHREIBUNG EINER RW	63
RWB § 35 INHALT DER AUSSCHREIBUNG	63
RWB § 36 VERÖFFENTLICHUNG DER AUSSCHREIBUNG	64
RWB § 37 MELDUNGEN	65
RWB § 38 MELDEGELD	66
RWB § 39 MELDESCHLUSS	67
RWB § 40 MELDEERGEBNIS	67
RWB § 41 FALSCHMELDUNGEN	68
RWB § 42 EINWÄNDE GEGEN EINE MELDUNG.....	69
RWB § 43 REGATTAPROGRAMM	69
RWB § 44 ZEITVERSCHIEBUNG ODER ABBRUCH EINER RW	70
RWB § 45 MANNSCHAFTSOBLEUTESITZUNG.....	71
RWB § 46 TEILUNG VON R, AUSSCHIEDUNGSLÄUFE ...	87
RWB § 47 DURCHFÜHRUNG VON RENNEN.....	88
RWB § 48 BOOTS AUSSTATTUNG	88
RWB § 49 DISZIPLINARMAßNAHMEN	90
RWB § 50 ORDNUNGSSTRAFEN.....	90
RWB § 51 BERUFUNG GEGEN STRAFEN	92

RWB § 52 START.....	97
RWB § 53 EINSPRUCH GEGEN DEN ABLAUF VON RENNEN	107
RWB § 54 BERUFUNGEN	110
RWB § 55 BERICHT DER JURY UND DES OK	112
RWB § 56 JURY.....	116
RWB § 57 ÖSTERREICHISCHES SCHIEDSRICHTERWESEN	117
RWB § 58 SCHIEDSRICHTERKOMMISSION - AUFGABEN	122
RWB § 59 SCHIEDSRICHTER.....	123
RWB § 60 TECHNISCHE KOMMISSION - AUFGABEN ...	124

**FEDERATION INTERNATIONALE
DES SOCIETES D'AVIRON (FISA)**

Rules of Racing **(RoR)**
inkl. Ausführungsreglement **(AR)**

ÖSTERREICHISCHER RUDERVERBAND (ÖRV)
Ruderwettfahrtbestimmungen (RWB)
(Stand Jänner 2017)

TEIL I - RAHMEN

RoR Regel 1 Rudern, Boote, Regatten

Rudern ist das Vortreiben eines Verdrängerbootes, mit oder ohne Steuermann, durch die Muskelkraft eines oder mehrerer Ruderer, die Ruder als einfache zweiarmige Hebel benutzen und mit ihrem Rücken zur Fahrtrichtung des Bootes sitzen.

Rudern umfasst auch die Ausübung einer ähnlichen Bewegung auf einer Rudermaschine oder in einem Ruderbecken.

In einem Ruderboot müssen alle tragenden Elemente, einschließlich der Achsen beweglicher Teile, fest mit dem Bootskörper verbunden sein, der Sitz des Ruderers kann sich jedoch in der Achse des Bootes bewegen.

Eine Ruderregatta (RR) ist eine sportliche Veranstaltung, die aus einem oder mehreren Rennen (R), wenn nötig unterteilt in mehrere Läufe (L), besteht, die in verschiedenen Bootsklassen durch Ruderer ausgetragen werden, die nach Geschlecht, Alter und Gewicht verschiedenen Klassen angehören.

RoR Regel 2 Anwendungsbereich

Diese RoR und das dazugehörige AR regeln:

1. Ruderweltmeisterschaften (inkl. Junioren-WM und U23-WM);
2. Regatten des Ruder-Weltcups;

3. Regatten der Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Spiele im Rahmen der Zuständigkeit der FISA sowie deren relevanten Qualifikationsregatten;
4. Coastal-Ruderweltmeisterschaften;
5. Masters-Ruderweltmeisterschaften;
6. Kontinental- und Regionalmeisterschaften;
7. Regatten als Teil regionaler oder anderer Spiele im Rahmen der Zuständigkeit der FISA;
8. Wo möglich, internationale Indoor-Rudermeisterschaften
9. Alle internationalen Regatten und Matches

FISA-Veranstaltungen werden außerdem durch die FISA-Events Vorschriften geregelt.

Alle Mitgliedsverbände sind dafür verantwortlich, dass die Organisation aller in ihrem Land stattfindenden Wettfahrten, die von der FISA als internationale Regatten definierter werden, unter Einhaltung der ROR und der AR stattfinden, vorbehaltlich etwaiger Ausnahme in ROR-Regel 3.

Jeder Mitgliedsverband, Verein und jede Person, die in irgendeiner Funktion an einem Ruderwettkampf teilnehmen, der durch diese Bestimmungen geregelt wird, ist verpflichtet, die Anwendung der FISA-Statuten, der ROR und der dazugehörigen AR sowie der FISA-Event-Vorschriften ohne Ausnahmen und Vorbehalte zu akzeptieren, vor allem jener, die sich auf die Zuständigkeit und Rechtsprechung der FISA und des Sportgerichtshofs in Lausanne (CAS) beziehen.

RoR Regel 3 Ausnahmen

Bei internationalen Regatten kann in Ausnahmefällen der gastgebende Mitgliedsverband oder das Organisationskomitee im Einvernehmen mit seinem Verband von den vorliegenden Regeln abweichen und Regeln aus seinen nationalen

Bestimmungen anwenden. Jeder dieser Fälle muss dem Exekutivkomitee (Exko) der FISA unmittelbar nach der Regatta zusammen mit einer Begründung der Änderung mitgeteilt werden.

RWB § 1 Allgemeines

(1) Die Rules of Racing (RoR) und die Ausführungsreglements (AR) der FISA gelten vollinhaltlich für alle internationalen Ruderwettfahrten (RW) und Rennen (R) des ÖRV.

(2) Für nationale RW (auch „internationale Begegnungen“) des ÖRV sind die RoR und die AR gleichfalls bindend, soweit sie nicht durch die Ruderwettfahrtbestimmungen (RWB) und/oder die Bestimmungen für die Meisterschaftsbewerbe (BM) des ÖRV abgeändert und/oder ergänzt werden.

(3) Alle RW des ÖRV unterstehen der Aufsicht des Vorstands (VA).

RoR Regel 4 Ruderweltmeisterschaften

Folgende Veranstaltungen sind als Ruderweltmeisterschaften anzusehen:

1. Ruderweltmeisterschaften der Senioren, Senioren-Leichtgewicht und Para Rowing-Klasse
2. U23-Ruderweltmeisterschaften der offenen und Leichtgewicht-Klasse
3. Junioren-Ruderweltmeisterschaften
4. Coastal-Ruderweltmeisterschaften
5. Indoor-Ruderweltmeisterschaften

Diese Titel sind ausnahmslos den von der FISA organisierten Ruderweltmeisterschaften vorbehalten.

Ruderweltmeisterschaften sollen jährlich stattfinden. Jedoch werden in einem Olympiejahr die Olympischen und Paralympischen Bootsklassen nicht bei den Weltmeisterschaften ausgeschrieben.

Junioren-Ruderweltmeisterschaften, U23-
Ruderweltmeisterschaften und Coastal-
Ruderweltmeisterschaften sollen jährlich stattfinden.

RoR Regel 5 Status der Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Regatten

Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten einschließlich der relevanten Qualifikationsregatten sollen denselben Status wie Ruderweltmeisterschaften haben und denselben Regeln folgen. Im Rahmen der Zuständigkeit der FISA gelten ebenfalls die RoR, die dazugehörigen AR sowie die FISA-Event-Vorschriften.

RoR Regel 6 Vergabe von Ruderweltmeisterschaften

Der Rat der FISA (Council) hat die Aufgabe alle endgültigen Bewerbungen zu prüfen, jene abzulehnen, die die geforderten Mindestanforderungen nicht erfüllen, und den bestgeeigneten Kandidaten auszuwählen und ihn (sie) dem Kongress zur endgültigen Annahme vorzuschlagen. Der Kongress soll den vorgeschlagenen Kandidaten per Abstimmung bestätigen, oder wenn mehr als ein Kandidat vom Rat vorgeschlagen wurden, einen der Kandidaten mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auswählen. Für den Fall, dass der Kongress zu keiner mehrheitlichen Entscheidung kommt, soll eine zweite Abstimmungsrunde eingeleitet werden, bei der alle dem Rat vorgelegten Bewerber, die die geforderten Mindestanforderungen erfüllen (siehe Appendix 25 der RoR), wählbar sind.

Die FISA soll die weltweite Vergabe von Ruderweltmeisterschaften an geeignete Kandidaten ermutigen.

Der Rat der FISA kann Ruderweltmeisterschaften im vorolympischen Jahr direkt an die Gastgeberstadt der Olympischen Spiele als Testveranstaltung für die Olympische Regatta ohne Votum des Kongresses vergeben.

Wenn bis zur festgesetzten Frist keine Bewerbungen eingegangen sind oder keine der eingegangenen Bewerbungen

den Mindestanforderungen entsprechen, kann der Rat der FISA einen geeigneten Kandidaten auswählen und das Event direkt an diesen vergeben, solange der Rat der FISA davon überzeugt ist, dass die Mindestanforderungen für diese Regatta erfüllt werden.

RoR Regel 7 Recht auf Teilnahme

Ruderweltmeisterschaften stehen allen Mitgliedsverbänden offen.

RWB § 2 FISA-Meisterschaften, Olympische RR

(1) Die Meldungen der Mannschaften werden durch den Vorstand abgegeben.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme liegt in den Händen des Vorstands, der auch den Expeditionsleiter, Mannschaftsführer und sonstige Begleiter bestimmt, bzw. vorschlägt.

(3) Bei olympischen RR sind die Bestimmungen des ÖOC zu berücksichtigen.

RoR Regel 8 Ruder-Weltcup - Definition

Der Ruder-Weltcup ist eine Serie von dazu erklärten internationalen RR, die in Abständen im internationalen Regattakalender angesetzt werden.

Die FISA hat das alleinige Recht, RR zu Ruder-Weltcup-Regatten zu ernennen und die Bezeichnung und das Logo Weltcup zu gebrauchen. Der Rat der FISA kann Vorschriften und ein AR für den Weltcup festlegen.

RoR Regel 9 Internationale Regatten (Int. RR) - Definition

Eine internationale Regatta ist eine Ruderwettfahrt über eine beliebige Distanz mit gemeinsamem Start oder gegen die Uhr, die für alle Ruderer der Mitgliedsverbände der FISA offen ist.

Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet, die FISA von jedem Wettkampf zu informieren, der in seinem Land stattfinden soll und dieser Definition entspricht. Die FISA entscheidet, ob der Wettkampf als Internationale Regatta bezeichnet werden kann. In diesem Fall wird die Veranstaltung in den Internationalen Regattakalender der FISA nach RoR Regel 15 aufgenommen.

RoR Regel 10 Internationale Regatten – Kontrolle d. FISA

Grundsätzlich müssen Internationale RR nach den RoR + AR der FISA durchgeführt werden, aber das Exko der FISA kann Abweichungen davon gestatten.

Int. RR stehen unter der Autorität der FISA, die dem Organisationskomitee (OK) Vorschriften machen kann und zwei Technische Delegierte zur Überwachung und Durchsetzung der Regeln der RoR + AR oder der vom Exko der FISA gebilligten Abweichungen entsenden kann.

Einzelheiten über die von der FISA gebilligten Abweichungen von den FISA-Bestimmungen müssen den teilnehmenden Verbänden und Vereinen zusammen mit der Einladung zur Int. RR mitgeteilt werden.

Jeder Mitgliedsverband ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Organisation jeder Veranstaltung in seinem Land, die von der FISA als Int. RR anerkannt wurde, diesem Artikel entspricht.

RoR Regel 11 Teilnahme an internationalen Regatten

Kein Ruderer darf zu einer Int. RR melden außer über seinen Verein und/oder seinen Mitgliedsverband (wie in den jeweiligen Regatabestimmungen gefordert). Darüber hinaus darf sich ein Ruderer nur über seinen Mitgliedsverband direkt an die FISA wenden (z.B. im Falle einer Berufung).

Ein Mitgliedsverband kann an Bewerben aller Int. RR als Nationalteam ohne Vereinsbezeichnung teilnehmen. Wenn Ruderer an Int. RR im Namen ihres Nationalteams teilnehmen, dann müssen sie Staatsbürger des Staates jenes Mitgliedsverbandes sein. Das Exko der FISA kann über Ausnahmefälle entscheiden.

Der Rat der FISA kann Wettkämpfe zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der FISA genehmigen.

RoR Regel 12 Internationale Matches - Definition

Ein internationales Match ist eine Ruderwettfahrt über eine beliebige Distanz mit gemeinsamem Start oder gegen die Uhr, zu der nur Teilnehmer von bestimmten Mitgliedsverbänden der FISA zugelassen sind.

Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet, die FISA von jedem Wettkampf zu informieren, der in seinem Land stattfinden soll und dieser Definition entspricht. Die FISA entscheidet, ob der Wettkampf als Internationales Match bezeichnet werden kann. In diesem Fall wird die Veranstaltung in den Internationalen Regattakalender der FISA nach Regel 17 aufgenommen.

RoR Regel 13 Internationale Matches – Kontrolle durch die FISA

Grundsätzlich unterliegen Internationale Matches den RoR + AR der FISA. Die FISA kann jedoch Abweichungen davon gestatten.

Internationale Matches stehen unter der Autorität der FISA, die dem OK Vorschriften machen kann und zwei Technische Delegierte zur Überwachung und Durchsetzung der Regeln der RoR + AR oder der von der FISA gebilligten Abweichungen entsenden kann.

Einzelheiten über die von der FISA gebilligten Abweichungen von den FISA-Bestimmungen müssen den Mitgliedsverbänden zusammen mit der Einladung zur Teilnahme am Internationalen Match mitgeteilt werden.

Jeder Mitgliedsverband ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Organisation jeder Veranstaltung in seinem Land, die

von der FISA als Internationales Match anerkannt wurde, diesem Artikel entspricht.

RoR Regel 14 Technische Delegierte

Das FISA Exko soll für Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugendolympische Spiele sowie relevante Qualifikationsregatten, Ruder Weltcup Regatten und ausgewählte Int. RR und Int. Matches bis zu zwei Technische Delegierte (TechD) ernennen, um die Einhaltung der ROR, der dazugehörigen AR sowie der FISA-Event-Vorschriften sicherzustellen und um dafür zu sorgen, dass die Regatten in Hinblick auf Sicherheit und Wettbewerb zufriedenstellend durchgeführt werden.

AR zur Regel 14: Aufgaben des Technischen Delegierten

- 1. Ernennung – Die Ernennung des/der TechD soll dem OK der Regatta durch den FISA-Generalsekretär mitgeteilt werden. Das OK soll die Ernennung des/der TechD dem Präsidenten der Jury, dem Sicherheitsbeauftragten und dem medizinischen Beauftragten mitteilen.*
- 2. Vorbereitung – Das OK ist dazu aufgefordert freie Unterkünfte, Verpflegung und Transport für den/die TechD zu arrangieren.*
- 3. Dauer des Aufenthaltes – Der/Die TechD soll/en mindestens einen Tag vor der Mannschaftsobleutesitzung, bei der die Startverlosung stattfindet, am Regattaort ankommen und soll/en während der gesamten Dauer der Regatta anwesend sein. Sie soll/en sich beim Vorsitzenden des OK, beim Präsidenten der Jury, beim Sicherheitsbeauftragten und beim medizinischen Beauftragten vorstellen.*
- 4. Besichtigung – Nach der Ankunft soll/en der/die TechD die Regattastrecke gemeinsam mit einem Verantwortlichen des OK besichtigen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheitsaspekte, inkl. der Aufwärm- und Abkühlzonen, die Trainings- und Rennfahrordnung sowie*

jene Bereiche, in denen die Mannschaften angewiesen werden, legen. Der/Die TechD soll/en auch die Einhaltung der in den RoR, den dazugehörigen AR und den FISA-Event-Vorschriften festgelegten Mindestanforderungen für Int. RR sicherstellen (z.B. Streckenmarkierungen, Zielfoto, Einrichtungen für die Abwaage, medizinische Versorgung, Rettungsdienst etc.).

- 5. Startverlosung – Der/Die TechD soll/en an der Mannschaftsobleutesitzung teilnehmen und die Startverlosung beobachten. Wenn das Exko für eine Regatta entschieden hat, dass Setzen notwendig ist, dann sollen sie sicherstellen, dass die Anweisung der Wettkampfkommision für das Setzen umgesetzt wird und dass den Aktiven bekannt und bewusst gemacht wird, dass gesetzt wurde.*
- 6. Jury-Sitzung – Der/Die TechD soll/en zumindest am ersten Treffen der Jury teilnehmen. Sie sollen der Jury alle aus ihrer Sicht vorhersehbaren Probleme mitteilen, sowohl die Sicherheit als auch die Wettkämpfe betreffend. Sie sollen es jedoch dann der Jury überlassen, ihre in den RoR Regeln 95-98 festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.*
- 7. Beratung – Während der Regatta sollen das OK und/oder die Jury den/die TechD in allen Punkten befragen, in denen es Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung der RoR, der dazugehörigen AR und der FISA-Event-Vorschriften gibt. Der/Die TechD soll/en dem OK und dem Präsidenten der Jury alle Fehler mitteilen, die sie in der Anwendung der FISA-Bestimmungen feststellen.*
- 8. Sicherheitsverantwortung – Der/Die TechD soll/en sich davon überzeugen, dass das OK, bei dem die rechtliche Verantwortung in Sicherheitsangelegenheiten liegt, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat. Keine Bestimmung der RoR, der dazugehörigen AR oder der FISA-Event-Vorschriften soll so ausgelegt werden, als würde dem/den TechD dadurch die rechtliche Verantwortung übertragen.*

9. *Bericht des/der TechD – Der/Die TechD soll/en innerhalb von sieben Tagen nach der Regatta einen Bericht an das Exko der FISA übermitteln, welcher dann dem OK der Regatta weitergeleitet werden soll. Der Bericht soll dem vom Exko festgelegten Format entsprechen.*

RWB § 3 Länderkämpfe

(1) Der ÖRV kann mit Ruderverbänden, Regattavereinen und Rudervereinen des Auslands Vereinbarungen über internationale Länderkämpfe treffen. Die Regattaveranstalter dürfen solche Vereinbarungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vorstands treffen. Diese Bestimmung gilt auch für einzelne Rennen einer RW.

(2) Länderkämpfe sollen so weit wie möglich wie internationale Matches ausgetragen werden.

RoR Regel 15 Nationale Regatten (Nat. RR)

Eine Nat. RR ist eine Ruderwettfahrt über eine beliebige Distanz mit gemeinsamem Start oder gegen die Uhr, die im Allgemeinen nur für Teilnehmer eines Verbandes vorgesehen ist.

Die Tatsache, dass auch Wettkämpfer anderer Mitgliedsverbände teilnehmen können, macht sie nicht zwangsläufig zur Int. RR.

Nationale RR werden durch die Wettfahrtbestimmungen des Mitgliedsverbandes geregelt, dem die Organisatoren angehören.

RWB § 4 Nationale Ruderwettfahrten

(1) Nationale RW sind im Bereich des ÖRV veranstaltete RW, die nicht von der FISA als Veranstaltungen einer höheren Kategorie (z.B. Internationale RR) anerkannt und für alle Mitglieder des ÖRV offen sind.

(2) Nat. RW finden nach den RWB und BM des ÖRV statt.

(3) Wenn die Teilnahme von Mannschaften der Nachbarverbände ausdrücklich erwünscht ist, kann eine Nat. RW als „Internationale Begegnung“ bezeichnet werden.

RWB § 5 Ergänzung von Bestimmungen

(1) Falls bei internationalen RR in Österreich Rennen ausgeschrieben werden, die in RoR nicht geregelt sind, so finden die Bestimmungen der RWB ergänzend Anwendung (z.B. Junioren-B, Schüler-R, 4x+).

(2) Für nationale RW bedürfen Ergänzungen zu den RWB oder Abweichungen davon der Genehmigung des Vorstands. Diese Genehmigung fällt in die Arbeitsbereiche des Technischen Referenten.

(3) Alle Ergänzungen und/oder Abänderungen von den jeweils geltenden Bestimmungen sind in der Ausschreibung genau anzuführen.

RWB § 6 Ergänzende Bestimmungen für Landesmeisterschaften

Bei den Landesmeisterschaften können Bestimmungen nach Maßgabe der Landessportgesetze ergänzt und/oder abgeändert werden, soweit keine Schutzbestimmungen verletzt werden.

RoR Regel 16 Genehmigung Internationaler Regatten und Matches

Alle Mitgliedsverbände sollen dem Sekretariat der FISA bis spätestens 30. September eines jeden Jahres eine Liste aller Wettkämpfe übermitteln, die sie im folgenden Jahr in ihren Ländern austragen wollen und die der Definition einer Internationalen Regatta in Regel 9 oder der eines Internationalen Matches in Regel 12 entsprechen. Sie sollen der FISA zur Genehmigung vorlegen:

1. Die Termine zu denen diese Regatten und Matches stattfinden sollen;
2. Details über die Regattastrecken (Gewässerstrecke und technische Einrichtungen);
3. Vorgeschlagener Regattatyp;
4. Die geplanten Ruderer- und Bootsklassen;
5. Jegliche geplanten Abweichungen von den RoR + AR.

RWB § 7 Termine der RW

(1) Veranstalter, die eine internationale RR durchführen wollen, haben Ort, Tag und Zeit, sowie die Erfordernisse gemäß Regel 16 RoR dem Vorstand bis 31. August des Vorjahres bekannt zu geben.

(2) Veranstalter, die eine nationale RW durchführen wollen, müssen zur Erstellung des Terminkalenders dem Vorstand Ort, Tag und Zeit bis spätestens 31. August des Vorjahres bekannt geben.

(3) Nationale RW sind zum Termin eines MB oder einer RR nach Abs. 1 nur mit Sondergenehmigung des Vorstands möglich.

RWB § 8 Genehmigung der Ausschreibungen

(1) Alle Ausschreibungen für internationale und nationale RW bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Diese Genehmigung fällt in die Arbeitsbereiche des Schriftführers und des Technischen Referenten.

(2) Der Vorstand kann eine Veranstaltung untersagen, wenn die allgemeinen sportlichen Belange dies erfordern. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

(3) Ausschreibungsentwürfe für RW gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. 11. des Vorjahres dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Ausschreibungen bezüglich Einhaltung von RWB und der beantragten Ergänzungen und/oder Abweichungen zu überprüfen und das Ergebnis dem Veranstalter bis zum 15. Jänner des Folgejahres bekanntzugeben

(5) Der Veranstalter hat die vom Vorstand zur Einhaltung der RWB geforderten Berichtigungen durchzuführen und soll nach Möglichkeit sonstige Anregungen und Wünsche des Vorstands bei der Ausschreibung berücksichtigen.

(6) Bereits genehmigte, sowie bereits veröffentlichte Ausschreibungen können nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstands abgeändert und/oder ergänzt werden.

RoR Regel 17 Internationaler FISA-Regattakalender

Alle von der FISA nach RoR Regel 9 und 12 genehmigten Int. RR oder Int. Matches sollen in den Internationalen FISA-Regattakalender aufgenommen werden. Die FISA kann jedoch nach eigenem Ermessen auch andere Veranstaltungen im Interesse der Mitgliedsverbände in den Kalender aufnehmen, jedoch muss im Kalender die Tatsache vermerkt werden, dass diese Veranstaltungen nicht der Zuständigkeit der FISA unterliegen.

FISA soll bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres die Liste aller genehmigten Int. RR und Int. Matches des Folgejahres auf ihrer Website veröffentlichen.

RWB § 9 Regattakalender

(1) Der Regattakalender ist mit dem Sportprogramm des ÖRV zu veröffentlichen.

(2) Im Regattakalender bekanntgegebene RW können vom Veranstalter nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand und mit Genehmigung des Vorstands abgesagt oder verschoben werden.

TEIL II - RUDERER UND STEUERLEUTE

ABSCHNITT 1: Allgemeines

RoR Regel 18 Startberechtigung

Bei Ruderweltmeisterschaften für Leichtgewichte, Para-Ruderer, U23 und Juniorenrunderer sowie Leichtgewichtsrennen bei Ruder-Weltcup-Regatten, Olympischen Spielen und Rennen der Paralympischen und Jugendolympischen Spiele sind nur jene Ruderer startberechtigt, die die dafür notwendigen Voraussetzungen der jeweiligen Klasse erfüllen.

Alle anderen Rennen der Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcup-Regatten und Olympischen Regatten, sind offen für alle Ruderer unabhängig von ihrem Alter oder Gewicht. Bei Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Regatten sind nur jene Ruderer startberechtigt, dessen Mitgliedsverband sich in der entsprechenden Bootsklasse, gemäß dem Qualifikationssystem in Anhang 15, Regel 6 der Event-Vorschriften für Ruderweltmeisterschaften, qualifiziert hat.

RoR Regel 19 Qualifikation/Teilnahmeberechtigung und Nationalität

Bei Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcups, Kontinentalmeisterschaften und Int. RR sind alle Ruderer startberechtigt, die von ihrem Mitgliedsverband dazu autorisiert wurden und gemäß den entsprechenden Regeln teilnahmeberechtigt sind.

1. Unter Berücksichtigung dieser Regel muss ein Ruderer Staatsbürger jenes Landes sein, das er bei den Ruderweltmeisterschaften vertritt. Er muss dies durch Vorweisen eines amtlichen Dokuments (Pass oder Personalausweis) belegen können.
2. Um ein Land bei einer kontinentalen oder einer finalen Qualifikationsregatta für die Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Spiele zu vertreten, muss der

Ruderer seine Startberechtigung gemäß den Teilnahme-
regelungen des Internationalen Olympischen oder
Paralympischen Komitees nachweisen können. In
Sonderfällen kann das Exko Ausnahmen genehmigen.

3. Doppelstaatsbürgerschaft – Ein Ruderer mit zwei oder
mehr gleichzeitig aufrechten Staatsbürgerschaften, kann
für jedes dieser Länder starten. Nachdem der Ruderer
jedoch eines dieser Länder bei Ruderweltmeisterschaften,
bei Regatten Olympischer oder Paralympischer Spiele, bei
Regatten Kontinentaler oder Regionaler Spielen oder
Meisterschaften vertreten hat, darf er kein anderes Land
mehr vertreten, außer er erfüllt die Voraussetzungen, die
in den nachfolgenden Paragraphen angeführt werden.
4. Wechsel der Staatsangehörigkeit – Ein Ruderer, der
bereits ein Land bei Ruderweltmeisterschaften, bei
Regatten Olympischer oder Paralympischer Spiele oder bei
Kontinentalen oder Regionalen Meisterschaftsregatten
vertreten hat, und seine Staatsangehörigkeit gewechselt
hat oder eine neue erworben hat, darf an
Ruderweltmeisterschaften, bei Regatten Olympischer oder
Paralympischer Spiele oder bei Kontinentalen oder
Regionalen Meisterschaftsregatten das neue Land
vertreten, vorausgesetzt dass er bereits mindestens zwei
Jahre vor dem Start bei diesen Regatten im Besitz des
entsprechenden Passes war und dass er im selben Jahr
nicht für mehr als ein Land startet. Regatten bei Multi-
Sport-Spielen werden von den Bestimmungen der jeweils
verantwortlichen Instanz dieser Spiele geregelt.
5. Juniorenrunderer – Ein Junior darf für das Land seines
Wohnsitzes starten. Ein Ruderer, der in einem Jahr als
Junior für ein Land gestartet ist, darf erst im Jahr nach
seinem letzten Juniorenjahr die Entscheidung treffen für
ein anderes Land zu starten, vorausgesetzt er ist Staats-
angehöriger des Landes, für das er starten will. Eine
Entscheidung, die unter diese Regel fällt, darf nur einmal
gefällt werden und muss der FISA mitgeteilt werden und
ein Staatsbürgerschaftsnachweis muss erbracht werden,
bevor er unter seiner neuen Staatsangehörigkeit startet.

In Sonderfällen kann das Exko Ausnahmen genehmigen und kann in diesen Fällen den betroffenen Mitgliedsverband konsultieren.

RoR Regel 20 Männer und Frauen-Rennen

Gemäß RoR-Regel 27, dürfen Männer nur in für Männer ausgeschrieben Rennen und Frauen nur in für Frauen ausgeschrieben Rennen teilnehmen. In Mixed-Rennen dürfen Männer und Frauen ein Team bilden, wobei das Verhältnis zwischen ihnen den hier oder vom OK festgelegten Regeln und Vorschriften entsprechen muss.

AR zu Regel 20 Prüfung der Startberechtigung

Im Fall einer Prüfung der Startberechtigung unter dieser Regel, z.B. wegen einer Geschlechtsumwandlung oder im Fall von Hyperandrogenämie, wird sich die FISA auf die Richtlinien des IOC beziehen.

RoR Regel 21 Gesundheit

Jeder Mitgliedsverband muss sicherstellen, dass der Gesundheits- und Fitnesszustand aller seiner Ruderer dem Wettkampfniveau der jeweiligen Veranstaltung entspricht. Jeder Mitgliedsverband ist verantwortlich dafür, dass alle seine Ruderer die Anforderungen von RoR-Regel 99 und das dazugehörige AR erfüllen.

RoR Regel 22 Versicherung

Jeder Mitgliedsverband ist dafür verantwortlich, dass alle Ruderer und Teamfunktionäre ausreichend Kranken-, Unfall- und Schadens-(Haftpflicht-) versichert sind, um Schäden an Personen, Ausrüstung und Eigentum abzudecken.

RoR Regel 23 Verpflichtungserklärung

Ruderer können nur an Ruderweltmeisterschaften und Ruder Weltcup Regatten teilnehmen, wenn sie eine unterschriebene Verpflichtungserklärung nach FISA-Statuten Art. 56 vorlegen. Jedes Team muss diese unterschriebene Verpflichtungserklärung an die FISA übermitteln, bevor die Akkreditierung beim entsprechenden FISA Bewerb durchgeführt werden kann.

RWB § 10 Startberechtigung

(1) Zur Teilnahme an RW sind alle Ruderer und Steuerleute berechtigt, die einem Verbandsverein als ausübendes Mitglied angehören und von diesem Verbandsverein, für den sie starten wollen, zum Zeitpunkt des Meldeschlusses dem ÖRV gemeldet sind.

(2) Sind Ruderer und Steuerleute bei mehr als einem Verbandsverein als ausübende Mitglieder angemeldet, so können sie während eines Kalenderjahres auf RW nur für jenen Verbandsverein starten, für den sie in diesem Kalenderjahr erstmalig auf einer RW gestartet sind.

(3) Ein Ruderer oder Steuermann, der nach einem erfolgten Start auf einer RW aus diesem Verein ausgeschieden ist, kann daher im laufenden Jahr nach Anhörung der betroffenen Vereine nur mit Zustimmung des Vorstands an weiteren RW teilnehmen. Ausgenommen davon sind die Rennen bei den ÖSTM, ÖM, ÖPRM, ÖSchM, ÖJM, ÖMM und ÖVMM.

(4) Beim ÖRV gemeldete (Hoch-) Schulmannschaften können auch dann an nationalen RW teilnehmen, wenn sie nicht Mitglieder eines Verbandsvereines sind.

(5) Das Starten „außer Bewerb“ in Rennen einer RW ist nicht zulässig.

RoR Regel 24 Altersklassen

Die FISA anerkennt folgende Altersklassen der Ruderer bei Frauen und Männern:

1. Junioren
2. Unter23
3. Senioren (Männer/Frauen)
4. Masters (zusätzlich: Mixed)

RoR Regel 25 Zusätzliche Klassen

Zusätzlich zu diesen Altersklassen anerkennt die FISA sowohl die Klasse der Leichtgewichte bei Senioren und Unter23 als auch die Para-Rowing-Kategorie bei Senioren.

RWB § 11 Zusätzliche Klassen

(1) Bei nationalen RW können Mixed-Rennen für Mannschaften ausgetragen werden, die zu 50% aus weiblichen und zu 50% aus männlichen Ruderern bestehen, ohne Berücksichtigung der Steuerleute.

(2) Gemischte Mannschaften, die dem 50:50 Verhältnis nicht entsprechen, werden bei den Männern gewertet.

RoR Regel 26 Lizenzen

Für alle Klassen der Ruderer kann der Rat der FISA die Einführung von Lizenzen verfügen.

Wenn das zutrifft, soll die Jury eine Person bestimmen, die zu Beginn jeder Regatta, spätestens aber 2 Stunden vor dem ersten Rennen der betreffenden Ruderer, die Lizenzen kontrolliert.

RoR Regel 27 Steuerleute

Der Steuermann gehört zur Mannschaft. Außer bei Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Spielen und relevanten Qualifikationsregatten, welche durch die Bestimmungen der betreffenden Autorität geregelt werden, ist das Geschlecht des Steuermannes nicht vorgegeben, sodass eine Männermannschaft von einer Frau gesteuert werden kann und eine Frauenmannschaft von einem Mann. Die Altersklassen gelten jedoch auch für den Steuermann, mit Ausnahme der Masters-Regatten. In Sonderfällen, darf das Exko Ausnahmen genehmigen.

Das Mindestgewicht der Steuerleute in Renn-Uniform ist 55kg.

Um dieses Gewicht zu erreichen, darf ein Steuermann ein Zusatzgewicht von höchstens 15kg mitführen, das im Boot möglichst nahe bei seiner Person verstaut werden muss. Kein Bestandteil der Rennausrüstung darf Teil dieses Zusatzgewichtes sein.

Jederzeit vor dem Rennen bis direkt nach dem Aussteigen aus dem Boot kann die Kontrollkommission verlangen, dass das Zusatzgewicht nachgewogen wird.

Diese Bestimmungen sind auch für die Steuerleute der Leichtgewichts-Rennen gültig.

RoR Regel 28 Abwaage der Steuerleute

Die Steuerleute dürfen nur in Rennuniform auf einer geeichten Waage spätestens 1 Stunde und nicht früher als 2 Stunden vor dem ersten Lauf jedes Bewerbes an dem sie an jedem Regattatag teilnehmen, gewogen werden.

Die Kontrollkommission kann bei der ersten Abwaage oder später den Vorweis eines offiziellen Lichtbildausweises verlangen.

RWB § 12 Steuerleute

(1) Steuerleute können auch dem anderen Geschlecht angehören.

(2) Als Steuerleute sind Jugendruderer ab Vollendung des 12. Lebensjahres startberechtigt.

(3) Für Steuerleute in Schüler-R gelten keine Mindestgewichte.

ABSCHNITT 2: Junioren

RoR Regel 29 Junioren - Definition

In die Altersklasse der Junioren gehört jeder Ruderer oder Steuermann bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet.

RWB § 13 Jugendrudern: Voraussetzungen

(1) Junioren im Sinne der RoR werden nach den nationalen Obliegenheiten als Jugendruderer bezeichnet.

(2) Jugendruderer und -steuerleute müssen schwimmkundig sein und müssen eine Lizenz besitzen, die bei allen RW vorzulegen ist.

(3) Eine ärztliche Untersuchung muss mindestens einmal pro Jahr, jeweils beginnend mit dem 1.11., stattfinden, vor dem Meldeschluss des ersten Starts erfolgt und in die Lizenz durch den Arzt eingetragen sein.

(4) Jugendruderer-R dürfen nur von Jugendrudern gesteuert werden. Die Lizenz für Steuerleute muss die Eintragung aufweisen, dass sie die Eignung zum Steuern eines Bootes besitzen. Eine ärztliche Untersuchung für Steuerleute ist nicht erforderlich.

RWB § 14 Einteilung der Jugendruderer nach Altersgruppen

(1) Jugendruderer werden dem Alter nach in Junioren (Jun) und Schüler (Sch) eingeteilt. Eine weitere Unterteilung nach Jahrgängen (A, B) kann erfolgen.

(2) Jugendruderer sind Schüler bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie ihr 14. Lebensjahr vollenden.

(3) Alle Jugendruderer, die nicht mehr Schüler sind, werden als Junioren bezeichnet.

(4) Die Altersgruppe der Schüler kann in Schüler-B und Schüler-A unterteilt werden. Jugendruderer sind Schüler-B bis zum 31. 12. des Jahres, in dem sie ihr 12. Lebensjahr vollenden. Jugendruderer sind Schüler-A bis zum 31. 12. des Jahres, in dem sie ihr 14. Lebensjahr vollenden.

(5) Die Altersgruppe der Junioren kann in Junioren-B und Junioren-A unterteilt werden. Jugendruderer sind Junioren-B bis zum 31. 12. des Jahres, in dem sie ihr 16. Lebensjahr vollenden. Jugendruderer sind Junioren-A bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden.

RWB § 15 Weitere Einteilung der Junioren

(1) Zur Anfängergruppe gehören alle Junioren, die bis zum Meldeschluss einer RW noch keinen Sieg errungen haben. Siege in Schüler-R werden nicht angerechnet.

(2) Bei Junioren-A und Juniorinnen-A können Rennen im Leichtgewicht ausgetragen werden.

(3) Die Maximalgewichte, auch gültig für Einerruderer, sind: 67,5kg für Junioren bzw. 57,5kg für Juniorinnen.

(4) Die maximalen Durchschnittsgewichte für Mannschaften sind: 65kg für Junioren bzw. 55kg für Juniorinnen.

RWB § 16 Startbeschränkungen

(1) Der Zeitabstand (Startzeit) zwischen Läufen von Junioren-B und Schülern muss über die Normalstrecke nach §20 mindestens 1 Stunde betragen

(2) Rengemeinschaften sind nur in der Altersklasse der Junioren-A zugelassen.

(3) In der Klasse der Junioren-B sind regionale Rengemeinschaften unter der Auflage zugelassen, als für die jeweilige Bootsklasse ausdrücklich Projekte durch den ÖRV unterhalten und gefördert werden. Die Regionen sind bestimmt durch das Einzugs- und Betreuungsgebiet der ÖRV-Leistungszentren.

RWB § 17 Startberechtigung in höheren Altersklassen

(1) Schüler-B sind in Schüler-A-Rennen startberechtigt.

(2) Sch-A sind in Jun-B-R und Anfänger-R startberechtigt, weiters in Skullrennen für Jun, wenn bei der betreffenden RW nicht getrennt nach Jun-A und Jun-B ausgeschrieben ist.

(3) Junioren- B sind in Junioren-A-Rennen startberechtigt.

(4) Jun-B dürfen an Männer/Frauen-Rennen nur mit Bewilligung eines Arztes teilnehmen. Diese muss in der Lizenz eingetragen sein.

(5) Junioren-A sind in Männer/Frauen-Rennen startberechtigt.

RWB § 18 Startberechtigung bei Dauerrudern

Jugendrunderer dürfen an Dauer-RW teilnehmen:

- a) Schüler-A und Junioren-B über eine Maximalstrecke von 10 km;
- b) Junioren-B, die die ärztliche Genehmigung nach RWB § 17 (4) zum Start in Männer/Frauen-R im Juniorenpass eingetragen haben, sowie Junioren-A über jede Streckenlänge;
- c) Jugendrunderer dürfen pro Tag nur an einem Dauer-R teilnehmen.

RWB § 19 Teilung von Rennen der Jugendrunderer

(1) Sind mehr Boote gemeldet als Startplätze vorhanden, kann eine Teilung in die benötigte Anzahl von gleichberechtigten Abteilungen erfolgen. Diese Teilung darf beim ersten Rennen dieser Bootsklasse einer RW nur durch Verlosung erfolgen. Bei einem weiteren Rennen dieser Bootsklasse einer RW kann die Teilung vom Ergebnis des ersten Rennen abhängig gemacht werden.

(2) Für Junioren-A können auch Ausscheidungsläufe nach § 42 durchgeführt werden.

RWB § 20 Bootsarten, Bootsklassen und Streckenlängen

(1) Alle Rennen werden im Rennboot ausgetragen.

(2) Für nationale und internationale RW des ÖRV gelten folgende Bootsklassen und maximale Streckenlängen:

a) Schüler-B (männlich und weiblich)

Es werden keine Rennen ausgetragen, dem Veranstalter steht frei, Bewerbe mit spielerischem Charakter, wie Slalom- oder ähnliche Geschicklichkeitsübungen auszuschreiben.

b) Schüler-A (M+W)	Rennen im	1x	1000 m
	Rennen im	2x	1000 m
	Rennen im	4x+	1000 m
	Rennen im	4x	1000 m

c) Junioren-Anfänger (M+W)	Rennen im	1x	1000 m
	Rennen im	2x	1000 m
	Rennen im	4x+	1000 m

d) Junioren-B:	Rennen im	1x	1500 m
	Rennen im	2x	1500 m
	Rennen im	4x	1500 m
	Rennen im	4x+	1500 m
	Rennen im	4-	1500 m
	Rennen im	4+	1500 m
	Rennen im	8+	1500 m

e) Juniorinnen-B:	Rennen im	1x	1500 m
	Rennen im	2x	1500 m
	Rennen im	4x	1500 m
	Rennen im	4x+	1500 m

f) Junioren-A:	Rennen im	1x	2000 m
	Rennen im	2x	2000 m
	Rennen im	2-	2000 m
	Rennen im	4x	2000 m
	Rennen im	4-	2000 m
	Rennen im	4+	2000 m
	Rennen im	8+	2000 m

g) Juniorinnen-A:	Rennen im	1x	2000 m
	Rennen im	2x	2000 m
	Rennen im	2-	2000 m
	Rennen im	4x	2000 m
	Rennen im	4-	2000 m

Rennen im 8+ 2000 m

- h) Der ÖRV anerkennt ergänzend als Bootsklassen den Doppelvierer mit St. (4x+) und den Doppelachter mit St. (8x+).
- i) Der Vorstand kann auf Antrag der Veranstalter die Durchführung einzelner Rennen in anderen als den angeführten Bootsarten und Bootsklassen im Rahmen einer RW genehmigen.

ABSCHNITT 3 Männer/Frauen-A und Unter23

RoR Regel 30 Männer/Frauen-A und Unter23

Ein Ruderer gehört zur Altersklasse der Unter23 bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er/sie das 22. Lebensjahr vollendet.

Männer/Frauen A-Bewerbe sind offen für Ruderer jeden Alters.

ABSCHNITT 4 Leichtgewichte

RoR Regel 31 Leichtgewichte

Ein Ruderer kann an Leichtgewichtsregatten teilnehmen, wenn er die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Das Durchschnittsgewicht einer Männermannschaft (ohne Steuermann) darf 70kg nicht übersteigen. Kein Ruderer darf mehr als 72,5kg wiegen.
2. Ein männlicher Einerruderer darf nicht mehr als 72,5kg wiegen.
3. Das Durchschnittsgewicht einer Frauenmannschaft (ohne Steuerfrau) darf 57kg nicht übersteigen. Keine Ruderin darf mehr als 59kg wiegen.

4. Die Einerruderin darf nicht mehr als 59kg wiegen.

Die Abwaage der Leichtgewichte erfolgt nur in ihrer Rennuniform auf einer geeichten Waage, nicht weniger als 1 Stunde und nicht mehr als 2 Stunden vor dem ersten Lauf jedes Leichtgewichtrennens, an dem sie teilnehmen und an jedem Wettkampftag.

Ungeachtet der bereits genannten Regeln für Leichtgewichtsrunderer:

1. Wenn an einem Wettkampftag zwei Runden desselben Rennens stattfinden und ein Ruderer der zweiten Runde an der ersten Runde nicht teilnehmen muss, muss dieser Ruderer gemeinsam mit den Ruderern der ersten Runde gewogen werden.
2. Bei jeder Abwaage, sollen die Mannschaften stets gemeinsam zum Ort der Abwaage kommen und gemeinsam gewogen werden. Die verwendete Waage soll das Gewicht des Ruderers auf 0,1kg genau anzeigen. Falls danach der erste Lauf verschoben oder abgesagt wird, müssen die Leichtgewichte für dieses Rennen an diesem Tag nicht nochmals gewogen werden.
3. Die Kontrollkommission soll bei der ersten Abwaage oder später die Vorlage eines offiziellen Lichtbildausweises eines jeden Leichtgewichtes verlangen. Wenn offizielle Lichtbilder der Leichtgewichte vorab mit den Ausweisen der jeweiligen Ruderer abgeglichen worden sind, darf die Kontrollkommission diese Bilder zur Identifizierung der Leichtgewichte verwenden.
4. Ein Ruderer oder eine Mannschaft, die das geforderte Maximalgewicht bzw. das maximale Durchschnittsgewicht überschreitet, darf innerhalb der erlaubten Abwaagezeit beliebig oft abgewogen werden. Wenn ein Ruderer oder eine Mannschaft jedoch das geforderte Maximalgewicht bzw. das maximale Durchschnittsgewicht bei Ablauf der erlaubten Abwaagezeit überschreitet oder nicht zur

Abwaage erscheint, ist der Ruderer bzw. die Mannschaft dieses Ruderers für diesen Bewerb nicht mehr startberechtigt und wird vom Rennen ausgeschlossen.

5. Ersatzleute für Leichtgewichtsmannschaften dürfen gemeinsam mit ihrer Mannschaft abgewogen werden, so als wären sie Teil der Mannschaft. Das hierbei notierte Gewicht hat im Fall einer Ummeldung unter RoR-Regel 59 oder 60 Gültigkeit.
6. Wenn eine Mannschaft bei der offiziellen Abwaage ohne Ersatzleute gewogen wird, darf der Ersatzruderer im Fall einer Ummeldung unter RoR-Regel 59 oder 60 zu jedem Zeitpunkt vor dem nächsten Rennen dieser Mannschaft gewogen werden. Das Einzelgewicht des Ersatzruderers sowie das neue Durchschnittsgewicht, das sich aus dem Gewicht der verbleibenden Mannschaft und jenem des Ersatzruderers errechnet, müssen den Vorgaben dieser Regel entsprechen.

RWB § 21 Abwaage der Leichtgewichte und Steuerleute

Leichtgewichte und Steuerleute, ausgenommen die Steuerleute der Schüler-Rennen, sind bei Ruderwettfahrten des ÖRV frühestens 2 Stunden, spätestens 1 Stunde vor der Startzeit des ersten Laufes eines zur Abwaage verpflichtenden Rennens, an dem sie teilnehmen, jedoch nur einmal an jedem Regattatag, auf einer geeichten Waage zu wiegen.

ABSCHNITT 5 Masters (Männer, Frauen und Mixed)

RoR Regel 32 Masters

Ein Ruderer kann an Master-Ruder-Bewerben vom Beginn des Jahres in dessen Verlauf er das 27.Lebensjahr vollendet

teilnehmen Jedes Jahr soll unter der Aufsicht der Masters-Kommission der FISA eine FISA World Masters Regatta stattfinden. Die FISA World Masters Regatta hat nach diesen Regeln den Status einer Internationalen Regatta.

AR zu Regel 32 Masters (Männer, Frauen und Mixed)

Als das Alter eines Ruderers in den Masters Ruder Bewerben soll dasjenige Alter herangezogen werden, dass er oder sie im Jahr (bis 31.12.) des Bewerbes erreicht.

Altersklasse – Mannschaftsalter:

<i>A</i>	<i>27</i>	<i>Jahre Mindestalter (MA)</i>
<i>B</i>	<i>36</i>	<i>Jahre MA (1x) od. Mindestdurchschnittsalter (MDA)</i>
<i>C</i>	<i>43</i>	<i>Jahre MA (1x) oder MDA</i>
<i>D</i>	<i>50</i>	<i>Jahre MA (1x) oder MDA</i>
<i>E</i>	<i>55</i>	<i>Jahre MA (1x) oder MDA</i>
<i>F</i>	<i>60</i>	<i>Jahre MA (1x) oder MDA</i>
<i>G</i>	<i>65</i>	<i>Jahre MA (1x) oder MDA</i>
<i>H</i>	<i>70</i>	<i>Jahre MA (1x) oder MDA</i>
<i>I</i>	<i>75</i>	<i>Jahre MA (1x) oder MDA</i>

Die Altersklassen beziehen sich nicht auf die Steuerleute.

Ruderer, die in der Klasse der Masters teilnehmen, sind für ihre Gesundheit und Fitness selbst verantwortlich.

Jeder Master muss in der Lage sein, sein Alter durch Vorweisen eines offiziellen Dokuments nachzuweisen (z.B. Pass oder Erkennungskarte).

RWB § 22 Erweiterung der Altersklasse A

(1) Bei nationalen RR können die Rennen der Altersklasse A als für den Breiten- und Vereinssport erweiterte Klasse AX ausgeschrieben werden.

(2) Startberechtigt in der Altersklasse AX sind Männer/Frauen, die sich im laufenden Ruderjahr nicht um Entsendungen durch den ÖRV beworben haben oder entsandt wurden und Masters A.

RoR Regel 33 Mixed-Rennen der Masters

Mixed-Rennen der Masters können für Mannschaften ausgetragen werden, die zur Hälfte aus Frauen und zur Hälfte aus Männern, ohne Berücksichtigung der Steuerleute, bestehen. Die Steuerleute können jedem der beiden Geschlechter angehören.

RWB § 23 Wertung in Rennen der Masters

(1) Bei Einzelmeldung in einer Altersklasse wird die Meldung, wenn möglich, automatisch der nächstjüngeren Klasse zugeteilt.

(2) Rennen der Masters können nach Handicap-Listen gewertet werden, um Ruderer und Mannschaften verschiedener Klassen vergleichbar zu machen. Die Absicht ist vom Veranstalter spätestens im Meldeergebnis anzukündigen und die angewendete Liste spätestens mit dem Meldeergebnis zu veröffentlichen.

ABSCHNITT 6 Para Rower

RoR Regel 34 Para Rower

Ein Ruderer darf an Para-Ruderregatten teilnehmen, wenn seine Behinderung den Kriterien in den Klassifikations-Richtlinien entspricht und einer entsprechenden Sportklasse gemäß der Para-Rowing-Klassifikationsbestimmungen (Appendix 19 der RoR) zugeordnet worden ist. Die Kategorien und Bootsklassen sind in den Para-Rowing-Wettkampfbestimmungen (Appendix 18 der RoR) definiert.

T E I L III - BOOTSKLASSEN

RoR Regel 35 Bootsklassen

Die FISA anerkennt folgende Bootsklassen:

Einer	1x	Single Sculls
Doppelzweier	2x	Double Sculls
Zweier ohne St.	2-	Pair
Zweier mit St.	2+	Coxed Pair
Doppelvierer o. St.	4x	Quadruple Sculls
Vierer o. St.	4-	Four
Vierer m. St.	4+	Coxed Four
Achter mit St.	8+	Eight

RoR Regel 36 Bootsklassen der Weltmeisterschaften

FISA Ruderweltmeisterschaften werden in folgenden Bootsklassen ausgefahren:

Männer	M	1x	2x	2-	2+	4x	4-		8+
Frauen	W	1x	2x	2-		4x	4-		8+
Leichtgew. M	LM	1x	2x	2-		4x	4-		
Leichtgew. F	LW	1x	2x			4x			
Para Rowing	APR	PR1 M1x	PR1 W1x	PR2 Mix 2x	PR3 Mix 2x			PR3 Mix 4+	
U23 Männer	BM	1x	2x	2-		4x	4-	4+	8+
U23 Frauen	BW	1x	2x	2-		4x	4-		8+
U23 L M	BLM	1x	2x	2-		4x	4-		8+
U23 L W	BLW	1x	2x			4x			
Junioren	JM	1x	2x	2-		4x	4-	4+	8+
JuniorInnen	JW	1x	2x	2-		4x	4-		8+

Mit Ausnahme der Bootsklassen, die für die Olympischen und Paralympischen Spiele geplant sind, und der Olympischen Bootsklassen in der Senioren-, U23- und Juniorenklasse, werden Bootsklassen automatisch aus dem Programm für die nächsten Ruderweltmeisterschaften gestrichen, wenn bei drei

aufeinanderfolgenden Ruderweltmeisterschaften jeweils weniger als sieben Boote dieser Bootsklasse gemeldet worden sind.

Zu beachten: Das Programm für die Ruderweltmeisterschaft von 2018 sowie der Folgejahre werden vom Ordentlichen FISA-Kongress 2017 geprüft, wie im außerordentlichen FISA-Kongress 2017 beschlossen, und etwaige Anpassungen werden 2018 im Update des FISA-Regelbuchs inkludiert.

RoR Regel 37 Bootsklassen der Olympischen Spiele

Das Regattaprogramm der Olympischen Spiele soll von der IOC-Exekutive in Absprache mit der FISA und in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta beschlossen werden.

Der FISA-Kongress soll über einen Vorschlag für das Olympische Regattaprogramm abstimmen, welches das FISA-Exko beim IOC einreichen soll.

RoR Regel 38 Bootsklassen bei anderen Veranstaltungen

Das Regattaprogramm regionaler und kontinentaler Meisterschaftsregatten sowie von Multi-Sport-Veranstaltungen, sollen der FISA von den regionalen oder kontinentalen Ruderverbänden oder Multi-Sport-Vereinigungen zur Zustimmung vorgeschlagen werden.

RWB § 24 Para-Rowing

(1) Der Vorstand kann weitere Bootsklassen im Para Rowing zulassen, wie insbesondere:

- Inklusionsboote, in denen Athleten mit und ohne Behinderung gemeinsam rudern
- Bootsklassen mit einer Geschlechterverteilung, die von den Regeln der FISA abweicht
- Bootsklassen, in denen Athleten mit unterschiedlichen Behinderungen gemeinsam rudern
- Bootsklassen gemäß RoR 36, die für Para Rowing nicht zugelassen sind

(2) Inklusionsboote sind Mannschaftsboote, bei denen mindestens die Hälfte der Ruderer Athleten mit einer klassifizierten Behinderung sind.

(3) Die Klassifizierung von Athleten kann bei nationalen RW durch einen vom Vorstand zu bestellenden Klassifizierer nach den Regeln der FISA erfolgen.

(4) Alle Rennen für Mannschaftsboote können für Männer und Frauen sowie als Mixed-R ausgeschrieben werden.

TEIL IV – BOOTE UND KONSTRUKTION

RoR Regel 39 Konstruktionsfreiheit

Grundsätzlich sind Konstruktion, Form und Abmessungen der Boote und Ruder frei, jedoch innerhalb der Grenzen, die in Regel 1, Absatz 1 und 2 sowie in Regel 40 festgelegt sind.

Der Rat der FISA kann jedoch im AR zum RoR bestimmte Anforderungen festlegen.

RWB § 25 Material: Einschränkung

Die Verwendung von Big Blades ist in Schüler-Rennen nicht erlaubt.

AR zu Regel 39 Boote und Ausrüstung

1. Erfordernisse bei Rennbooten:

- 1.1 Alle Boote müssen an der Bugspitze mit einem harten, weißen kugelförmigen Gebilde mit einem Minimum-Durchmesser von 4cm ausgestattet sein. Wenn dies ein Extrateil ist, muss es fest mit dem Bug verbunden sein, sodass es kaum nachgibt, wenn Druck von der Seite darauf ausgeübt wird. Wenn es Bestandteil des Bootskörpers ist, muss es gleiche Sicherheit und Sichtbarkeit bieten.*
- 1.2 Alle Boote und Ruder müssen dem AR zu Regel 50 RoR entsprechen (Name, Markenzeichen, etc.).*
- 1.3 Während eines Rennens dürfen Funkgeräte in den Booten nicht verwendet werden, weder zum Senden noch zum Empfang, es sei denn FISA installiert Geräte auf allen Booten zum Übertragen von Realtime-Renninformationen, welche im Besitz der FISA sind und auch für Vorführ- oder Werbezwecken für das Event und den Rudersport genutzt werden können.*

1.4 *Es ist verboten, am Rumpf der Boote Substanzen oder Strukturen (einschließlich "Riblets") anzubringen, die die natürlichen Eigenschaften des Wassers oder der Grenzfläche Bootshaut/ Wasser verändern.*

1.5 *Um Unfälle bei Kenterungen zu vermeiden, müssen alle Boote mit Stemmbrettern oder Schuhen ausgerüstet sein, die es erlauben, sich ohne zu Hilfe nehmen der Hände und innerhalb kürzester Frist aus dem Boot zu befreien. Wenn etwas an der Ferse des Schuhs befestigt ist um die Bewegungsradius des Fußes einzuschränken, darf dieses nur so lang sein, dass die Ferse nicht weiter als 7cm vom Stemmbrett abgehoben werden kann.*

1.6 *Die Ruderblätter müssen an allen Außenkanten durchgehend folgende Mindeststärken aufweisen:*

Riemen: 5mm

Skulls: 3mm

Diese Stärke wird beim Riemen in einem Abstand von 3mm und bei Skulls in einem Abstand von 2mm vom Außenrand gemessen.

1.7 *Die Öffnung für den Platz des Steuermannes muss mindestens 70cm lang sein und muss dabei auf einer Länge von mindestens 50cm die volle Breite des Bootes haben.*

Die innere Oberfläche des umschlossenen Teiles muss glatt sein und kein Konstruktionsteil darf die innere Breite des Steuermannplatzes einschränken.

1.8 *Alle Achter, die bei Ruderweltmeisterschaften, Olympischen, Jugendolympischen, Paralympischen und relevanten Qualifikationsregatten verwendet werden, müssen teilbar in mindestens zwei Teile sein, wobei kein Teil länger als 11,9m sein darf.*

1.9 *Bei Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcup-Regatten, Olympischen, Jugendolympischen, Paralympischen Regatten und relevanten Qualifikationsregatten kann der*

Rat der FISA die Mannschaften verpflichten, auf ihren Booten eine Ausrüstung mitzuführen, die der Rat der FISA für die bessere Promotion des Rudersports für wünschenswert hält (z.B. Mini-Kameras), vorausgesetzt, diese Ausrüstung ist gleich für alle Boote eines Laufes.

1.10 Boote, die nach dem 1.1.1998 gebaut oder ausgeliefert werden, müssen eine sichtbare und im Boot dauerhaft angebrachte Produktplakette oder gleichwertige Aufschrift von maximal 50cm² haben, die angibt:

- Name, Adresse, und Marke oder Logo der Bootswerft*
- das Baujahr des Bootes*
- das Mannschafts-Durchschnittsgewicht, für das das Boot gebaut wurde*
- das Gewicht des Bootes bei Fertigstellung oder bei der Auslieferung.*

1.11 Boote, die nach dem 1.1.2007 gebaut oder ausgeliefert werden, müssen außerdem auf der Produktplakette nach 1.10 anzeigen, ob das Boot den „FISA-Minimal-Richtlinien für die sichere Ausübung des Ruderns“ entspricht: „Ein vollgeschlagenes Boot, in dem eine Mannschaft mit dem auf der Produktplakette angegebenen Durchschnittsgewicht sitzt, soll so viel Auftrieb haben, dass sich die Oberfläche der Sitze maximal 5cm unterhalb der ruhigen Wasserlinie befindet.“

1.12 Minimallänge von Rennbooten

Die minimale Gesamtlänge eines Rennboots soll 7.20m betragen. Dies wird gemessen von der Stirnseite des Bugballs bis zur weitesten Ausladung am Heck, einschließlich einer Verlängerung über den Bootskörper hinaus. Wenn eine Verlängerung benützt wird, so muss sie in einem Ball mit 4cm Durchmesser enden, wie im AR zu Regel 39, Paragraph 2.4. beschrieben.

Wenn ein Boot am Start nicht korrekt ausgerichtet werden kann, weil es weniger als die minimale Gesamtlänge hat, kann der Starter die Mannschaft vom Rennen ausschließen.

RoR Regel 40 Technische Neuerungen

Technische Neuerungen einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Boote, Ruder, zugehörige Ausrüstung und Kleidung müssen folgenden Anforderungen entsprechen, bevor sie im Rudersport zum Einsatz kommen:

1. Sie müssen für alle Ruderer im Handel erhältlich (Patente dürfen keine Mannschaften oder einzelne Ruderer ausschließen);
2. Sie dürfen die Kosten des Sports nicht wesentlich erhöhen;
3. Sie dürfen keinem Ruderer einen Vorteil über andere Ruderer verschaffen oder den Charakter des Sports verändern;
4. Sie müssen sicher und nachhaltig sein;
5. Sie müssen eine positive Entwicklung für den Rudersport darstellen und im Einklang mit den Prinzipien des Rudersports stehen, vor allem jenen der Fairness und Gleichheit des Sports.

Eine Neuerung muss beim FISA-Exko zur Begutachtung eingereicht werden. Wenn erachtet wird, dass es allen oben angeführten Anforderungen entspricht, und es freigegeben wird, muss es bis zum 1. Jänner allen Ruderern zugänglich gemacht werden, um für Internationale Regatten in diesem Jahr zugelassen zu werden. Mannschaften mit nicht genehmigten Neuerungen dürfen nicht an Regatten, die unter diese Regel fallen, teilnehmen.

Es obliegt allein dem Exko, über alle Angelegenheiten die unter diese Regel fallen zu entscheiden, einschließlich darüber, was als Neuerung zu erachten ist, ob eine Neuerung entscheidend ist, ob sie allen zugänglich ist, ob die Kosten dafür angemessen sind, ob sie sicher und nachhaltig ist und ob sie zur positiven Entwicklung des Rudersports beiträgt und dabei den Charakter des Sports bewahrt.

RoR Regel 41 Gewichte der Boote

Alle bei Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcup-Regatten, Olympischen, Jugendolympischen, Paralympischen und relevanten Qualifikationsregatten, Regionalen Spielen und Kontinentalmeisterschaften und allen internationalen RR verwendeten Boote müssen bestimmte Mindestgewichte haben.

AR zu Regel 41 Gewichte der Boote

1. *Die Mindestgewichte der Boote sind die folgenden:*

<i>Bootsklasse</i>	<i>1x</i>	<i>2x</i>	<i>2-</i>	<i>2+</i>	<i>4x</i>	<i>4-</i>	<i>4+</i>	<i>8+</i>
<i>Gewicht in kg</i>	<i>14</i>	<i>27</i>	<i>27</i>	<i>32</i>	<i>52</i>	<i>50</i>	<i>51</i>	<i>96</i>

2. *Das Mindestgewicht eines Bootes schließt nur die für den Gebrauch notwendigen Teile ein: Ausleger, Stemmbretter, Schuhe, Schienen, Rollsitze und Verlängerungen des Bootskörpers, nicht aber die Riemen oder Skulls, die Bugnummer, die Verstärker, Lautsprecher oder andere elektronische Ausrüstung. Zusätzliche Gewichte, um das erforderliche Mindestgewicht zu erreichen müssen fest im Boot angebracht sein, oder an den zuvor beschriebenen notwendigen Teilen eines Bootes.*
3. *Die verwendete Waage soll von einem von der FISA zugelassenen Erzeuger stammen und das Bootsgewicht auf 0,1kg genau anzeigen. Die Waage soll mit einem Drucker verbunden sein, damit eine schriftliche Angabe des Bootsgewichts sofort zur Verfügung steht. Zu Beginn jedes offiziellen Trainingstages und jedes Regattatages muss die Waage von einem Mitglied der FISA Material Kommission und/oder von dem für die Bootswaage verantwortlichen Mitglied der Kontrollkommission (KK) mit geeichten Gewichten überprüft werden*
4. *Die Waage(n) sollen für die Mannschaften wenigstens 24 Stunden, vor dem ersten Rennen der Regatta für das Probewägen ihrer Boote zur Verfügung stehen. Die Waage(n) soll(en) auf einem horizontalen Boden,*

innerhalb eines Gebäudes oder Zeltens zum Schutz vor Wind angeordnet sein. Der Bereich der Waage(n) soll vom Ponton der hereinkommenden Boote leicht erreichbar und während der Regatta ausschließlich für das Wiegen der Boote vorgesehen sein.

5. *Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der Mannschaft, dass ihr Boot das vorgeschriebene Mindestgewicht hat.*

6. *Offizielle Vorgangsweise für das Wiegen der Boote:
Die vom Präsidenten der Jury bevollmächtigte Person soll vor dem Start jeder Rennserie eine zufällige Ziehung durchführen um die zu wiegenden Boote auszuwählen. Sie hat ebenfalls das Recht, zu jederzeit vor den Zieleinlauf des entsprechenden Bootes weitere aufzunehmen, wenn es Verdachtsmomente gibt, dass bestimmte Boote untergewichtig sind. Sie soll Kopien der Auswahl an die verantwortliche Person der Kontrollkommission übergeben. Ein Mitglied der Kontrollkommission soll die ausgewählten Mannschaften benachrichtigen, wenn sie nach dem Rennen das Wasser verlassen und dieses KK-Mitglied oder andere dafür bestimmte Personen, sollen jedes Boot bis zur Waage begleiten.*

Eine ausgewählte Mannschaft muss ihr Boot direkt zur Abwaage bringen, nachdem sie benachrichtigt wurde, dass sie ausgewählt worden ist. Wenn dies nicht befolgt wird, muss die Mannschaft so bestraft werden, als wäre das Boot untergewichtig.

Nachdem die Mannschaft benachrichtigt wurde, darf kein wie auch immer geartetes Gewicht dem Boot beigefügt werden, bevor es gewogen ist. Normalerweise können im Boot fixierte Ausrüstungsgegenstände darin verbleiben. In diesem Fall werden die folgenden Standard-Gewichte berücksichtigt und vom Bootsgewicht abgezogen: 1 Lautsprecher: 0,15kg, 1 Kabel: 0,10kg pro Bootsplatz, 1 Flaschenhalter: 0,10kg, 1 Kabel mit Magnet für den Strokecoach: 0,10kg. Die Mannschaft hat während des ganzen Wiegevorgangs die Wahl, die Gegenstände zu entfernen oder im Boot zu belassen.

Das KK-Mitglied und ein Repräsentant der Mannschaft sollen einvernehmlich die Anzahl und Art der Ausrüstungsgegenstände feststellen und diese Information schriftlich festhalten. Wenn das KK-Mitglied besorgt ist, dass die Ausrüstung in einem bestimmten Boot viel schwerer sein könnte als die Standard-Gewichte, dann soll die Mannschaft angewiesen werden, die Ausrüstung aus dem Boot zu entfernen, bevor das Boot offiziell gewogen wird. Bei der offiziellen Abwaage des Bootes wird die normale nasse Oberfläche des Bootes akzeptiert. Jedoch muss jedes stehende Wasser vor der Abwaage entfernt werden, insbesondere aus den Winkeln und aus den Luftkästen. Alle anderen Gegenstände (Werkzeug, Kleidung, Schwämme, Trinkflaschen, etc.) müssen vor der Abwaage aus dem Boot entfernt werden. Das Boot wird dann offiziell gewogen.

7. Nicht-Erreichen des Mindestgewichts:

Wenn ein Boot unter dem Mindestgewicht ist, dann schreibt das KK-Mitglied die Worte: „Erste Abwaage“ (First Boat Weighing) auf das gedruckte Ergebnis. Dann testet es die Waage mit den geeichten Gewichten, beobachtet vom Repräsentanten der Mannschaft und druckt das Ergebnis des Tests aus. Es soll auf das gedruckte Testergebnis den Namen der Mannschaft und das Rennen und die Worte: „Test Weighing“ schreiben. Sowohl der Repräsentant der Mannschaft als auch das KK-Mitglied sollen das Testergebnis unterschreiben.

Das betreffende Boot wird dann zum zweiten Mal gewogen. Das KK-Mitglied soll auf dem gedruckten Ergebnis den Namen der Mannschaft, das Rennen und die Anzahl und Art der im Boot mitgewogenen Gegenstände festhalten und die Worte „Zweite Abwaage“ (Second Boat Weighing) dazuschreiben. Dann sollen sowohl der Repräsentant der Mannschaft als auch das KK-Mitglied das gedruckte Ergebnis unterschreiben. Das KK-Mitglied soll alle drei Ausdrücke (Erste Abwaage, Test-Weighing, Zweite Abwaage) dem Präsidenten der Jury übergeben. Die Strafe für die Teilnahme an einem Rennen in einem untergewichtigen Boot ist, dass die Mannschaft in diesem

Lauf auf den letzten Platz gesetzt wird. Sollte die Mannschaft in einem späteren Lauf desselben Rennens wieder in einem untergewichtigen Boot fahren, so wird sie ausgeschlossen. Keine andere oder spätere Abwaage als die oben angeführte wird als gültig angesehen.

TEIL V - REGATTABAHNEN

RoR Regel 42 Merkmale

Die FISA-Standard-Regattastrecke für Ruderweltmeisterschaften, Ruder Weltcups, Olympische und Paralympische Spiele und relevante Qualifikationsregatten, Regionale Spiele und Kontinentalmeisterschaften und andere Int. RR soll faire und gleiche Rennbedingungen für sechs Mannschaften auf getrennten, geraden, parallelen Bahnen über eine Distanz von 2000m vorsehen.

Für Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcups, Olympische und Paralympische Spiele und relevante Qualifikationsregatten muss die Standardstrecke mit technischen Einrichtungen und Ausrüstung ausgestattet sein, die im AR als Kategorie A definiert sind. Zusätzlich dazu muss sie alle Auflagen und Vorschriften der neuesten Ausgabe des FISA-Handbuchs „The FISA Manual for Rowing Events“ erfüllen.

Um von der FISA als solche internationale Standard-Regattastrecke eingestuft zu werden, muss die Bewerbung schriftlich vom Bewerber bei der FISA eingereicht werden und die Strecke muss auf Kosten des betreffenden Mitgliedsverbandes von einem durch die FISA ernannten Experten inspiziert und zugelassen werden.

Der Rat der FISA kann, wenn es im Interesse der Veranstaltung und des Rudersports liegt, für Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcup-Regatten, Olympische und Paralympische Spiele und relevante Qualifikationsregatten und Kontinentale und Regionale Spiele sowie Kontinentalmeisterschaften Strecken zulassen, die nicht den Standard-Anforderungen entsprechen.

RoR Regel 43 Länge der Rennstrecke

1. Internationale Regatten – Die internationale Standard-Rennstrecke soll für Männer und Frauen der Senior-, U23-, Leichtgewichts- und Juniorenklasse gerade und 2.000 m lang sein. Für Rennen der Masters (Männer, Frauen und Mixed) soll sie gerade und 1.000m lang sein.

2. Ruderweltmeisterschaften – Die Standard-Strecke für Ruderweltmeisterschaften soll gerade und 2.000m lang sein. Diese Bestimmung erfordert die Benützung von beweglichen Starteinrichtungen, sodass der Bug aller Bootsklassen genau auf derselben Startlinie ausgerichtet werden kann.
3. Die Länge der Regattabahn und alle Distanz-Markierungen müssen durch einen unabhängigen, offiziell anerkannten Geometer vermessen sein. Das OK muss über einen beglaubigten Plan verfügen, der zur Kontrolle für die FISA jederzeit einsehbar sein muss. Für Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugend-olympische Spiele und relevante Qualifikationsregatten, kann die FISA eine weitere Vermessung anordnen, die den Richtlinien der letzten Ausgabe des „FISA Manual for Rowing Events“ entspricht.
4. Der Rat der FISA kann, wenn es notwendig ist, für RR bei Multi-Sport-Veranstaltungen oder andere Meisterschaften Ausnahmen genehmigen, wenn klar dargelegt wurde, dass es keine akzeptable Möglichkeit gibt für eine Standardstrecke gibt.
5. Eine Nicht-Standard-Strecke kann kürzer (z.B. Sprints) oder länger (z.B. Dauerrudern, Head of the River-Rennen etc.) als die Standardstrecke sein. Es ist nicht notwendig, dass eine Nicht-Standard-Strecke gerade ist.

RoR Regel 44 Anzahl der Bahnen

1. Internationale RR – Rennen auf Standardstrecken sollen in der Regel auf 6 Bahnen ausgetragen werden.
2. Ruderweltmeisterschafts-RR und Ruder-Weltcup-Regatten – Die Rennen sollen auf bis zu 6 Bahnen ausgetragen werden, jedoch soll die Strecke grundsätzlich mindestens 8 für den Wettkampf nutzbare Bahnen haben.

**Der Teil des Ausführungsreglements, der die
Regattastrecken betrifft (RoR Regel 42-44), ist in den
FISA RoR als Appendix 10 beigefügt!**

RWB § 26 Regattabahnen für nationale RW

(1) Die Austragung von RW soll auf Rennstrecken erfolgen, die der Kategorie A im AR zu RoR-Regel 42-44 möglichst nahe kommen.

(2) Wenn die natürlichen Voraussetzungen einer Rennstrecke von den angestrebten Voraussetzungen des Abs. (1) abweichen, (z.B. Krümmung, Strömung, fliegender Start), können zusätzliche Bestimmungen erlassen werden, um für alle Teilnehmer möglichst gleiche Bedingungen und gleiche Sicherheit herzustellen. Diese Bestimmungen sind mit der Ausschreibung der RW bekannt zu geben.

(3) Die Regattabahn soll, wenn sie nicht die ganze Breite der Wasserfläche ausfüllt, durch Bojen, Fahnen oder sonstige Markierungen mindestens drei Stunden vor Beginn der Rennen – auch der Vorrennen – abgesteckt sein.

(4) Die Vermessung und Planverfassung soll durch einen Geometer erfolgen. Ein Plan muss in der Regattakanzlei zur Einsicht vorhanden sein.

TEIL VI – ORGANISATION VON REGATTEN

ABSCHNITT 1 Allgemeine Bestimmungen

RoR Regel 45 Autorität der FISA

a) Internationale Regatten – Alle Internationalen RR und Internationalen Ergometer-Bewerbe unterliegen der übergeordneten Autorität der FISA und – nachgeordnet – der des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Ein Organisationskomitee (OK) ist für die Organisation der Regatten verantwortlich.

b) Ruderweltmeisterschafts-R, Ruder-Weltcup-Regatten, Olympische-, Paralympische-, Jugendolympische-R, Olympische Qualifikationsregatten, Kontinentalmeisterschaften und RR in Verbindung mit Multi-Sport-Wettbewerben müssen unter der Autorität der FISA stattfinden, die dem OK Richtlinien geben wird.

Das Exko kann zwei Technische Delegierte ernennen, die die Arbeit des OK hinsichtlich der Anforderungen der FISA für diese Bewerbe überwachen und regelmäßig dem Exko über Fortschritte berichten sollen.

RWB § 27 Veranstalter von RW in Österreich

(1) RW werden veranstaltet:

a) vom ÖRV

b) von den Landesruderverbänden, Regattavereinen (bzw. -verbänden) und Rudervereinen (Abteilungen, Sektionen), die dem ÖRV angehören.

(2) Der eine RW veranstaltende Verband oder Verein bestellt ein Organisationskomitee (OK).

RoR Regel 46 Das Organisations-Komitee

Der jeweilige Mitgliedsverband soll sicherstellen, dass ein OK für jede Int. RR oder jedes Int. Match gebildet wird. Das OK ist für die einwandfreie Vorbereitung und Organisation der Regatta in Übereinstimmung mit den RoR, den dazugehörigen AR und den FISA-Event-Vorschriften verantwortlich.

Das OK soll im Einzelnen folgende Aufgaben erfüllen:

1. Festsetzen des Datums und des Programms der Regatta im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitgliedsverband für Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten und mit dem Rat der FISA für Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten;
2. Erstellen und Verteilen der Ausschreibung, die das Datum und die Uhrzeit der Mannschaftsobleutesitzung und der Startauslösung enthalten muss;
3. Zur Verfügung stellen einer Wasserfläche und der technischen Einrichtungen gemäß den Artikeln der vorliegenden RoR, den dazugehörigen AR und den FISA-Event-Vorschriften;
4. Ernennen der Jury (außer bei jenen Veranstaltungen, in denen die Jury gemäß RoR-Regel 92 von der FISA-Schiedsrichterkommission ernannt wird);
5. Ernennen eines Sicherheitsberaters;
6. Ernennen eines medizinischen Beauftragten;
7. Abschluss einer angemessenen Schadens- und Haftpflichtversicherung, um Schäden an Personen, Ausrüstung und Eigentum oder den Verlust desselben abzudecken, sowie Abschluss aller weiteren vom Gesetz vorgeschriebenen Versicherungen;
8. Ergreifen aller weiteren Maßnahmen, um den geordneten Ablauf der Regatta zu ermöglichen.

1. *Zuständigkeit der FISA – Alle internationalen Ruderregatten sind der Kontrolle der FISA und der des jeweiligen Mitgliedsverbandes unterstellt.*
2. *Datum und Programm – Bei Int. RR und Int. Matches legt das OK den Termin und das Programm der Regatta im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitgliedsverband fest (oder mit der FISA, im Falle von Ruderweltmeisterschafts- und Ruder-Weltcup-Regatten sowie Qualifikationsregatten für die Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Spiele). Der Mitgliedsverband seinerseits legt das vorgesehene Datum bis spätestens 30. September d. Vorjahres der FISA zur Genehmigung vor.*
3. *Regattastrecke, Installationen und Ausschreibung – Das OK ist verantwortlich für die Regattastrecke und alle notwendigen Einrichtungen und Installationen zu Wasser und zu Lande. Es ist ebenso verantwortlich für die Organisation der Regatta. Es erstellt die Ausschreibung, die auch eine Beschreibung der Regattastrecke mit ihren Installationen enthalten soll, und versendet diese an alle Interessenten.*
4. *Sicherheitsberater – Das OK ernennt eine Person zum Sicherheitsberater der Regatta, in dessen speziellem Verantwortungsbereich es liegt, sicherzustellen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen inklusive Fahrordnung erstellt wurden und zur sicheren Durchführung der Regatta in die Tat umgesetzt werden. Dennoch verbleibt die rechtliche Verantwortung für Sicherheitsangelegenheiten beim OK und nichts in den RoR und den AR soll so ausgelegt werden, dass dem Sicherheitsberater persönlich rechtliche Verpflichtungen erwachsen.*
5. *Medizinischer Beauftragter – Das OK ernennt eine Person zum medizinischen Beauftragten der Regatta, in dessen speziellem Verantwortungsbereich es liegt, sicherzustellen, dass ausreichende medizinische Versorgung und Einrichtungen dafür während der Regatta verfügbar sind.*

Erste Hilfe Einrichtungen und ein Rettungsdienst auf dem Wasser müssen immer verfügbar sein.

6. *Funk- und Telefonverbindungen – Damit die Mitglieder der Jury ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, ist es unerlässlich, dass direkte Funk- und/oder Telefonverbindungen zwischen dem Präsidenten der Jury, den Start- und den Zielrichtern und der Kontrollkommission vorhanden sind. Darüber hinaus ist es auch unerlässlich, dass eine Funkverbindung zwischen dem Rettungsdienst am Wasser und dem diensthabenden Rettungsdienst an der Regattastrecke eingerichtet wird, um sich um etwaige Notfälle kümmern zu können.*
7. *Das OK soll mindestens zwei Jahre vor der Veranstaltung einen Umweltmanagementplan veröffentlichen.*

RoR Regel 47 Mannschaftsobleute

Bei Int. RR soll jeder Mitgliedsverband oder jeder Verein eine Person ernennen (den „Team-Manager“ od. Mannschaftsobmann), der während der gesamten Regatta als Sprachrohr zwischen den Sportlern sowie Trainern und dem OK fungiert. Der Mannschaftsobmann ist für sein Team verantwortlich und er oder sein Stellvertreter müssen sich beim OK melden und Vorkehrungen treffen für die Abwicklung der späteren Kommunikation mit dem OK und an der Mannschaftsobleutesitzung teilnehmen.

Bei Ruderweltmeisterschaften, Ruder-Weltcups, Olympischen, Jugendolympischen, Paralympischen und relevanten Qualifikationsregatten, soll jeder teilnehmende Mitgliedsverband einen Mannschaftsobmann ernennen. Dieser Mannschaftsobmann oder seine Delegierten sollen an jeder offiziellen Mannschaftsobleutesitzung teilnehmen und den Trainern und Ruderern ihres Teams alle relevanten Informationen der Sitzung oder anderweitig erhaltene Informationen, inklusive aller die Rennen und die Sicherheit betreffenden Informationen, weitergeben. Die Mannschaftsobleute oder seine Delegierten sind während dem gesamten Verlauf der Regatta verantwortlich für jegliche

offizielle Kommunikation mit der FISA über die Angelegenheiten seines Teams, inklusive aller Ab- und Ummeldungen.

Das Verabsäumen eines Mitgliedsverbandes einen Mannschafts-obmann zu ernennen oder das Fehlen eines Mannschafts-obmannes bei offiziellen Sitzungen sowie die Nichtweitergabe von Informationen kann in der Bestrafung des Mitgliedsverbandes durch das Exko resultieren.

RWB § 28 Organisationskomitee

(1) Das OK setzt sich aus einem Obmann und mindestens 4 Mitgliedern zusammen und muss spätestens eine Stunde vor der im Programm angegebenen Beginnzeit der RW - auch der Vorläufe - und während der ganzen RW in der Regattakanzlei vertreten sein.

(2) Das OK überwacht die Einhaltung jener Bestimmungen der RWB, die mit der tatsächlichen Durchführung der Rennen nicht im Zusammenhang stehen.

(3) Das OK ist dafür verantwortlich, dass bei allen RW ein ärztlicher Hilfs- und Rettungsdienst vorhanden ist.

RoR Regel 48 Preise und Sponsorverträge

Wettkämpfer können Geldpreise oder andere Preise für Wettkämpfe erhalten.

Sie können außerdem Sponsorenverträge unter der Bedingung abschließen, dass diese Verträge im Vorhinein ihrem Nationalverband vorgelegt und von diesem gebilligt werden und dass diese Verträge im Einklang mit den Regeln der FISA stehen.

RWB § 29 Preise

(1) Die Regattaveranstalter haben das Recht, die Preise, die den Rennen zugedacht sind, auszuwählen.

(2) Die Preise werden den Vereinen, denen die siegreichen Mannschaften angehören, verliehen. Künstlerisch wertvolle Traditionspreise dürfen nicht verkauft werden.

(3) Wenn bei einem ordnungsgemäß zustande gekommenen Rennen nur ein einziger Teilnehmer an den Start geht, so ist ihm der Preis zuzuerkennen.

(4) Bei Zusammenschlüssen mehrerer Vereine zu einem neuen Verein gehen die von den bisherigen Vereinen endgültig gewonnenen Preise auf den neuen Verein über. Bei noch nicht endgültig gewonnenen Herausforderungspreisen zählen die Siege der bisherigen Vereine nicht für den neuen Verein.

(5) Den Ruderern und Steuerleuten der siegenden Mannschaften sind vom Veranstalter Ehrenzeichen in Form von Medaillen, Denkmünzen, Ehrenbechern, Urkunden oder ähnlichen Erinnerungszeichen zu verleihen. Bänder von Medaillen dürfen nur den Stadt- oder Landesfarben entsprechen, rot-weiß-rote Bänder sind nur den MB und den vom ÖRV veranstalteten Länderkämpfen vorbehalten.⁴

(6) Bei Rennen mit mehr als 5 gemeldeten Booten können für den 2. Platz, und bei R, zu denen Vorläufe ausgetragen werden, müssen auch für den 3. Platz Erinnerungszeichen gegeben werden.

(7) Ein Ehrenpreis geht in das Eigentum des siegenden Vereines über. Ein Herausforderungspreis wird auf ein Jahr oder nach den Bedingungen der Verleihung (Stiftungsbrief) endgültig gewonnen.

(8) Wanderpreise können nie endgültig gewonnen werden. Sie sind ausschließlich für unbeschränkte Rennen der Männer/Frauen-A der ÖM u. ÖVMM vorbehalten.

(9) Der Empfang eines Herausforderungs- oder Wanderpreises ist dem Veranstalter der RW schriftlich zu bestätigen. Spätestens 6 Wochen vor der neuerlichen Austragung des Rennen ist ihm der Preis unversehrt zurückzugeben. Der siegende Verein ist verpflichtet, die Kosten für die Eingravierung des Sieges zu tragen.

(10) Ein Wanderpreis darf nur aus wichtigen Gründen und nur mit Genehmigung des Vorstands eine andere Bestimmung erhalten.

(11) Ein Herausforderungspreis darf nur für das R, für das er gestiftet wurde, ausgeschrieben werden. Eine Änderung ist nur mit Zustimmung des Vorstands, des Stifters und der Vereine, die ihn zu verteidigen haben, zulässig. Wird die Ausschreibung eines Herausforderungspreises geändert, sind alle früheren Anwartschaften gelöscht; er gilt als neu verliehen.

(12) Wander- und Herausforderungspreise, die der ÖRV für ein Rennen gestiftet hat, sind, falls sich der veranstaltende Verein auflöst, oder die RW nicht mehr in regelmäßiger Folge abhält, an den ÖRV zurückzugeben.

(13) Gewinnt eine Renngemeinschaft (RGM) einen Ehrenpreis, geht er, sofern innerhalb der RGM keine anderweitige Vereinbarung besteht, in das Eigentum des Vereines über, der die Mehrheit der Mannschaft gestellt hat. Bei gleich stark beteiligten Vereinen entscheidet das Los.

(14) Siegt eine RGM in einem Rennen um einen Wander- oder Herausforderungspreis, empfängt jener Verein den Preis, der die Mehrheit der Mannschaft gestellt hat, sofern innerhalb der RGM keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei gleich stark beteiligten Vereinen entscheidet das Los.

(15) Siege von RGM in Rennen mit Herausforderungspreisen unterbrechen nicht die Reihenfolge von Vereinssiegen.

(16) Herausforderungspreise können von RGM nicht endgültig gewonnen werden.

RoR Regel 49 Vermarktungsrechte der FISA

Bei allen Regatten, die unter ihrer Autorität stehen, behält die FISA die Rechte darauf:

1. Souvenirs und andere Artikel zu verkaufen. Das OK muss dafür kostenlos Platz zur Verfügung stellen;
2. den Namen und das offizielle Emblem der FISA und andere Namen, Embleme und Logos zu nutzen, die bei der FISA registriert sind. Die FISA muss mit den verschiedenen OKs verhandeln, welcher Anteil des Erlöses aus dem Verkauf dieser Rechte mit ihnen geteilt wird.

RWB § 30 Vergütungen

(1) In der Ausschreibung ist die Möglichkeit von Vergütungen für Ruderer, Steuerleute, Begleitpersonen und Boote anzuführen.

(2) Die Höhe der Vergütung darf nicht vom Erfolg der Mannschaft, wohl aber von der Teilnahme, abhängig gemacht werden.

(3) Falls ein Überschuss verbleibt, fällt er in die Kasse des Regattaveranstalters zurück.

ABSCHNITT 2 Werberegeln

RoR Regel 50 Aufschriften auf der Ausrüstung und den Ruderern – Werbung und Sponsoring

Werbung und Sponsoring

1. Unter Werbung sind sämtliche Formen der Bewerbung und Vermarktung zu verstehen und bezieht sich nicht ausschließlich auf gewerbliche Markenzeichen.

2. Werbung ist grundsätzlich verboten, außer in den Fällen, die direkt von den FISA-Statuten, den RoR und den dazugehörigen AR angesprochen werden.
3. Jegliche Werbung muss den Gesetzen des Landes bzw. der Region entsprechen, in dem die Regatta stattfindet und für den Fall, dass die Regatta im Fernsehen übertragen wird, muss sie auch den Gesetzen die für den nationalen Rundfunk gelten entsprechen.
4. Werbung für Tabakwaren, sowie für starken Alkohol (über 15% Alkohol) sind verboten
5. In Bewerben, Regatten und Meisterschaften an denen ausschließlich Junioren teilnehmen, ist jegliche Werbung für Alkohol verboten.
6. In Bewerben an denen Junioren ebenfalls teilnehmen (inkl. Regatten und Meisterschaften), ist jegliche Werbung für Alkohol verboten, während die Junioren ihre Rennen fahren.
7. Werbung, die unangemessen oder schädlich ist für das Image des Rudersports sein könnte, inkl. Tabakwaren oder starker Alkohol, oder im Gegensatz mit den FISA-Statuten (v.a. Art. 3 der Statuten), den RoR oder den dazugehörigen AR steht, ist verboten.
8. Im Fall, dass ein Sponsor oder eine werbende Marke hauptsächlich Produkte vertreibt, wofür die Werbung durch diesen Paragraphen verboten ist, jedoch auch andere Produkte produziert, wofür die Werbung nicht verboten ist, darf dafür geworben werden, solange die angebrachte Werbung nicht als Werbung für ein verbotenes Produkt verstanden werden kann.
9. Die angebrachte Werbung darf nichts darstellen oder auf etwas verweisen, das zu Inhalten führen könnte, die diese Regel verbietet (z.B. über Website-URL oder Webadressen etc.)

Der Rat der FISA (Council) darf ARs bezüglich der Werberichtlinien aufstellen.

Der Teil des Ausführungsreglements, der die Werberichtlinien betrifft, ist den FISA RoR als Appendix 11 angefügt.

RoR Regel 51 Kleidung der Ruderer und Farbe der Blätter

1. Internationale Regatten

1.1 Alle Mitglieder einer Mannschaft müssen in Design und Farbe identische Kleidung tragen, außer in durch das AR beschriebenen Fällen. Wenn Mitglieder der Mannschaft Kopfbedeckungen tragen, dann müssen auch diese identisch sein, außer in durch das AR beschriebenen Fällen.

1.2 Alle Ruderblätter müssen auf beiden Seiten gleich bemalt sein.

1.3 Bei widrigen Wetterbedingungen dürfen die Steuermänner zusätzliche Kleidung in den Vereins- bzw. Landesfarben tragen.

2. Ruderweltmeisterschaftsregatten

2.1 Mitglieder von Nationalmannschaften müssen die registrierte Rennuniform ihres Mitgliedsverbandes tragen. Alle Ruderblätter müssen in den registrierten Farben ihres Mitgliedsverbandes bemalt sein

2.2 Das Design oder die Farben der Rennuniform und der Ruderblätter, müssen bei der FISA im Einvernehmen mit Art. 14 der FISA-Statuten registriert sein. Jede Änderung im Design oder bei den Farben der Rennuniform oder der Ruderblätter, muss dem Exko der FISA mindestens drei Monate vor deren geplanter Erstverwendung bei einer Regatta vorgelegt werden.

3. Der Rat der FISA kann gemäß AR zu RoR-Regel 50 für Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten weitere Bestimmungen die Kleidung der Ruderer betreffend festlegen, insbesondere über das Tragen eines von der FISA zur Verfügung gestellten T-Shirts oder anderer FISA-Sponsorenaufschriften.

AR zu Regel 51 Ruderkleidung und Ruderblätter

Bei Int. RR (nach RoR) müssen die einzelnen Ruderer einer als Renngemeinschaft gemeldeten Mannschaft die Rennkleidung und Farben ihres eigenen Vereins tragen.

RWB § 31 Rennkleidung

(1) Bei RW müssen die Mannschaften auf dem Wasser wie auch auf dem Lande eine dem Ansehen des österreichischen Rudersports angemessene Sportkleidung tragen. Die Mannschaftsobleute sind für die Einhaltung, das OK und die Jury für die Überwachung dieser Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die für Repräsentativmannschaften des ÖRV festgelegte Rennkleidung und Kennzeichnung der Ruderblätter darf von keinem Verein verwendet werden. Sie ist nur für die jeweilige Veranstaltung und nicht für das Training oder andere RW zu verwenden.

(3) Jeder Verein muss bei der RW die dem ÖRV gemeldete Rennkleidung tragen und muss die Ruderblätter entsprechend gekennzeichnet haben. Die Jury kann in berechtigten Fällen Ausnahmen bewilligen. Bei allen nationalen Regatten dürfen RGM nur in einheitlicher Rennkleidung starten.

ABSCHNITT 3 Meldung, Abmeldung und Ummeldung

RoR Regel 52 Genehmigung des Mitgliedsverbandes

1. Internationale RR - Eine Mannschaft darf an einer internationalen RR des Auslands nur mit schriftlicher Genehmigung ihres Mitgliedsverbandes teilnehmen. Letzterer ist mitverantwortlich für die Bezahlung des Meldegeldes. Diese Bestimmung gilt nicht für Masters. Wenn ein OK die Meldung einer Mannschaft ohne schriftliche Genehmigung des Mitgliedsverbandes annimmt, dann kann dieser Verband nicht für die Mannschaft und ihr Verhalten verantwortlich gemacht werden.
2. Ruderweltmeisterschaftsregatten - Ruderer müssen unter dem Namen ihres Mitgliedsverbandes teilnehmen, der allein zu ihrer Vertretung befugt ist.
3. An Olympischen, Jugendolympischen und Paralympischen Regatten müssen Ruderer unter dem Namen ihres Olympischen oder Paralympischen Komitees teilnehmen, das allein zu ihrer Vertretung befugt ist.

RoR Regel 53 Einschränkung

1. Internationale RR - Kein Ruderer darf im Verlauf derselben Regatta für 2 verschiedene Vereine oder Verbände starten.
2. Ruderweltmeisterschafts-Regatten: Kein Mitgliedsverband darf mehr als eine Mannschaft pro Bewerb melden.

RWB § 32 Auslandsstarts

(1) Österreichische Mannschaften können an RW im Ausland nur mit entsprechender Genehmigung des Vorstands teilnehmen. Dies gilt auch für Masters.

(2) Diese Genehmigung gilt als erteilt, wenn kein Startverbot nach Abs. 4 vorliegt, zum Zeitpunkt der betreffenden Regatta in Österreich keine RW stattfindet und gleichzeitig mit der Meldung, die direkt an den Veranstalter zu senden ist, eine Kopie an den ÖRV eingesandt wird.

Soll die Meldung durch den ÖRV dem Veranstalter bestätigt werden, ist dies ausdrücklich zu verlangen.

(3) Falls zum Zeitpunkt der betreffenden Regatta eine gleichartige RW in Österreich stattfindet, muss die Genehmigung des Vorstands ausdrücklich erteilt werden. Ein diesbezügliches Ansuchen an den Vorstand muss mindestens zwei Wochen vor Meldeschluss beim Vorstand einlangen.

(4) Wird diese Genehmigung nicht erteilt oder sonstige Einwände erhoben, wird dies dem ansuchenden Verbandsverein umgehend mitgeteilt. Sofern dieser Verein bis 1 Woche vor Meldeschluss keine ablehnende Nachricht erhält, ist der Auslandsstart genehmigt.

(5) Ein Auslandsstartverbot kann für einen Verein, eine Mannschaft, ein Vereinsmitglied oder für eine RW ausgesprochen werden und ist 4 Wochen vor Meldeschluss, bzw. unmittelbar nach Kenntnisnahme von Vorkommnissen, die ein Startverbot nach sich ziehen könnten, durch eingeschriebenen Brief oder durch Rundschreiben bekannt zu machen.

(6) Werden für eine ausländische RR Meldungen nur durch den ÖRV abgegeben, sind die Meldungen so zeitgerecht an den ÖRV abzusenden, dass eine Weiterleitung bis Meldeschluss sichergestellt ist.

(7) Wenn durch ein verspätetes Ansuchen eine beschleunigte Benachrichtigung des Regattaveranstalters erforderlich ist, gehen, unabhängig von den Strafbestimmungen, etwaige Kosten hierfür zu Lasten des ansuchenden Vereines.

(8) Eine bereits erteilte Startgenehmigung kann vor dem Start noch zurückgenommen werden, wenn aus Umständen, die erst

nach der Startbewilligung bekannt werden, anzunehmen ist, dass das Ansehen des österreichischen Rudersportes im Ausland Schaden erleiden könnte.

(9) Bei Widersetzlichkeiten gegen die Startverweigerung und bei unbegründeter Nichtteilnahme an Rennen nach erfolgter Startgenehmigung ist vom Vorstand eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

(10) Die Leitung des im Ausland gestarteten Verbandsvereines hat spätestens 3 Wochen nach dem Start dem Vorstand eingehend zu berichten, welche der genannten Rennen ausgefahren und welche abgemeldet od. abgebrochen wurden, und warum dies erfolgt ist. Sie hat ferner die Namen der gestarteten Ruderer und Steuerleute und das Rennergebnis bekanntzugeben und den Verlauf der R, sowie insbesondere dabei vorgekommene Zwischenfälle (Einsprüche, Wiederholungen, Schiedsrichterentscheidungen, usw.) zu beschreiben.

RWB § 33 Renngemeinschaften

(1) Zu RW sind auch Mannschaften zugelassen, die aus Ruderern zweier oder mehrerer Verbandsvereine zusammengestellt sind (Renngemeinschaften: RGM). Sie können auch unter dem Namen des Bundeslandes, Regattaverienes, einer Stadt oder des meldenden Vereines, aber immer mit dem Zusatz „RGM“ gemeldet werden. In der Meldung muss angegeben werden, welchen Vereinen die Ruderer der RGM angehören.

(2) Auch der ÖRV kann für repräsentative internationale RW Renngemeinschaften bilden und dazu Ruderer aus verschiedenen Vereinen heranziehen. Die Vereine sind in diesem Fall verpflichtet, die Bildung der RGM zu ermöglichen. Diese RGM können vom Vorstand geführt oder einem Landesverband, bzw. Verein zugewiesen werden.

RWB § 34 Ausschreibung einer RW

- (1) RW sind auszuschreiben als:
 - a) internationale RR nach den RoR,
 - b) nationale RW oder internationale Begegnung nach den RWB.
- (2) Die Ausschreibung muss den Veranstalter angeben, sie muss datiert und mindestens vom Vorsitzenden des OK unterschrieben sein.
- (3) Jede internationale RR und nationale RW muss in der Ausschreibung als „Ruderwettfahrt des Österreichischen Ruderverbandes“ bezeichnet sein.
- (4) Alle Ergänzungen und Änderungen gegenüber den RoR bzw. den RWB sind in den Allgemeinen Bestimmungen der Ausschreibung anzuführen.

RWB § 35 Inhalt der Ausschreibung

- (1) Ort, Tag und Zeiten der RW
- (2) Bootsklassen
- (3) Ruderklassen, sowie allfällige Beschränkungen der verschiedenen Rennen
- (4) Reihenfolge der Rennen
- (5) Höhe der Meldegelder
- (6) Kategorie der Regattabahn, Länge der Rennstrecke, ob geradlinig oder nicht, stehendes oder fließendes Wasser, Anordnung der Startbahnen, unter Beischluss eines Planes.
- (7) Anzahl der Startplätze und Art des Startes (von festen Plätzen oder fliegender Start).

(8) Tag und Stunde des Meldeschlusses, sowie Tag, Stunde und Ort der Startverlosung.

(9) Kontaktdaten für die Meldungen und den Schriftverkehr sowie die Art der Meldung (Schriftlich, Internet, E-Mail, etc.).

(10) Bestimmungen für allfällige Teilung von Rennen und des Verfahrens für den Aufstieg in die folgenden Läufe, sowie Höchstanzahl der Mannschaften im Finale.

(11) Möglichkeit von Vergütungen und Grundlage der Verteilung.

(12) Bezeichnung der Preise.

(13) Datum d. Genehmigung d. Ausschreibung durch die Technische Kommission.

RWB § 36 Veröffentlichung der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibungen sind nach erfolgter Genehmigung allen österreichischen Vereinen spätestens 6 Wochen vor der RW zuzusenden.

(2) Bei internationalen RR (Begegnungen) ist die Ausschreibung auch allen interessierten Verbänden und Vereinen des Auslandes zuzusenden.

(3) Jede Ausschreibung soll möglichst (in gekürzter Form) in Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

RoR Regel 54 Meldungen

1. Internationale RR – Die Meldung einer Mannschaft zu einer Int. RR darf nur auf einem von der FISA genehmigten Formular erfolgen. Die Meldung ist nur gültig, wenn alle Angaben, die im Formular verlangt werden, vollständig sind. Die Namen sollen in der Reihenfolge vom Bugmann zum Schlagmann angegeben werden, dann folgt der Name

des Steuermanns. Das OK einer Int. RR muss jede gültige Meldung annehmen, die bis zum Meldeschluss eintrifft.

2. Ruderweltmeisterschaftsregatten – Entsprechende Meldeformulare sollen allen Mitgliedsverbänden mindestens zwei Monate vor Meldeschluss zugänglich gemacht werden. Die Meldungen müssen bis zum Meldeschluss (gewöhnlich zw. 9 und 14 Tage vor dem Tag des ersten Laufes) im Hauptsitz der FISA eintreffen. In diesen Meldungen sollen die Mannschaften, die Namen und die Geburtsdaten der Ruderer in den Mannschaften angegeben sein. Die Namen sollen in der Reihenfolge vom Bugmann zum Schlagmann angegeben werden, dann folgt der Name des Steuermanns.

AR zu Regel 54 Meldungen

Das Meldeformular, das für Int. RR verwendet werden soll (Appendix 26 der RoR)

RWB § 37 Meldungen

(1) Meldungen im Sinne der RoR und der RWB bestehen aus Meldungen zu einzelnen Rennen mit Namensnennung der Ruderer und einer Zusammenfassung der Meldungen. Sie sind an die in der Ausschreibung angegebene Stelle zu richten.

(2) Meldungen mittels Telefax, E-mail oder Internet Portal sind zulässig.

(3) Fernmündliche oder verkürzte (unvollständige) Meldungen [z.B. nur Vereinsname und Renn-Nr.] sind nur gültig, wenn sie gleichzeitig schriftlich bestätigt werden und die schriftliche Bestätigung (auf den vorgeschriebenen Formularen) spätestens 24 Stunden nach Meldeschluss dem OK vorliegt.

(4) Tag und Stunde des Eingangs der Meldung sind vom OK zu registrieren.

(5) Vorbehalte einer Meldung, die auf dieser genau beschrieben sein müssen, gelten nur in Bezug auf das Zustandekommen von Rennen [z.B. Einzelmeldung, Vorläufe].

(6) Wenn für ein Rennen nur Meldungen eines Vereines vorliegen, kann dieses Rennen entfallen; das Meldegeld ist in diesem Fall zurückzuerstatten.

(7) Fehlt bei der Meldung auch nur eine der vorgeschriebenen Angaben, ist diese Meldung ungültig. Das Meldegeld ist zurückzuerstatten.

(8) Ist für ein Rennen der Männer/Frauen eine Mannschaft, die aus Männer/Frauen und Junioren besteht, gemeldet, so müssen auf der Nennung die Junioren besonders (unter zusätzlicher Angabe der Geburtsdaten) kenntlich gemacht werden.

(9) Bei RGM muss neben dem Namen des Gemeldeten auch der Name des Vereines angegeben werden.

(10) Der Regattaveranstalter ist berechtigt, Meldungen anzunehmen, die den vorstehenden Punkten des § 37 bzw. dem § 39 nicht entsprechen.

RWB § 38 Meldegeld

(1) Das Meldegeld ist nach Erhalt des Meldeergebnisses zu überweisen und der Beleg bei der ersten Mannschaftsobleutesitzung vorzulegen.

(2) Wird das Meldegeld nicht rechtzeitig eingezahlt, so ist der Veranstalter berechtigt, einen Zuschlag von 20 % einzuheben, sonst erhält der betreffende Verein keine Startgenehmigung. Die Pflicht zur Bezahlung des Meldegeldes bleibt jedoch aufrecht.

(3) Wenn der Veranstalter Meldungen nach § 37 (10) annimmt, steht ihm das Recht zu, für seine Mehrarbeit eine Manipulationsgebühr zusätzlich zum Meldegeld zu fordern.

RWB § 39 Meldeschluss

(1) Der Meldeschluss (Zeitpunkt, bis zu dem die Meldungen beim OK eingelangt sein müssen) ist in der Ausschreibung anzugeben. Ist er nicht angegeben, ist der Meldeschluss der Mittwoch der Vorwoche, 18 Uhr.

(2) Meldungen, die innerhalb von 24 Stunden nach Meldeschluss mittels zulässiger Meldemethode eingegangen sind, können, wenn der Zeitpunkt des Versandes erkennbar ist und feststellbar ist, dass unter normalen Umständen die Meldung zeitgerecht eingetroffen wäre, als gültig anerkannt werden.

(3) Rennen kommen beim Meldeschluss zustande.

RoR Regel 55 Meldeergebnis

1. Internationale RR - Nicht später als zwei Tage nach Meldeschluss muss das OK allen teilnehmenden Vereinen und Mitgliedsverbänden ein Meldeergebnis, einen vorläufigen Zeitplan der Regatta, Zeiten und Orte der Mannschaftsobleutesitzung und der Startverlosung und die Fahrordnung der Regatta übersenden.
2. Ruderweltmeisterschaftsregatten: Das FISA-Hauptquartier muss, so bald wie möglich, ein Meldeergebnis der zu den einzelnen Bewerben gemeldeten Mitgliedsnationen zusenden.

RWB § 40 Meldeergebnis

(1) Die abgegebenen Meldungen werden nach Meldeschluss in einer Sitzung des OK bekannt gemacht. Zu dieser Sitzung sind auch die Vereinsvertreter zugelassen.

(2) Vor dem Meldeschluss darf zwar über das Zustandekommen von Rennen, jedoch nicht über den Inhalt der Meldungen Auskunft erteilt werden.

(3) Das OK hat aus den eingegangenen Meldungen ein Meldeergebnis zu erstellen, das auch alle Besonderheiten (entfallene R, Einzelmeldung, ungültige Meldung, usw.) enthalten muss.

(4) Für alle R, für die keine Teilung (laut § 46, bzw. Ausschreibung) notwendig ist, kann die Verlosung der Startplätze durchgeführt werden. Die Startverlosung ist dann ebenfalls ins Meldeergebnis aufzunehmen.

(5) Das Meldeergebnis ist binnen 48 Stunden nach Meldeschluss dem ÖRV und allen gemeldeten (beteiligten) Vereine zur Verfügung zu stellen.

RoR Regel 56 Falschmeldungen

Jede Falschmeldung, betreffend den Namen, die Klassenzugehörigkeit oder die Vereinszugehörigkeit eines Ruderers hat die Disqualifikation aller Ruderer der betreffenden Mannschaft in allen R, zu denen sie bei dieser Regatta gemeldet sind, zur Folge.

RWB § 41 Falschmeldungen

(1) Erfährt die Jury, das OK oder der ÖRV erst nach dem R, bzw. nach der RW von einer Falschmeldung, ist die betreffende Mannschaft nachträglich auszuschließen und, falls sie gesiegt hat, sind ihr der Preis und die Ehrenzeichen abzuerkennen und die an nächster Stelle eingetroffene Mannschaft ist zum Sieger zu erklären.

(2) Falschmeldungen und allenfalls getroffene Entscheidungen sind dem ÖRV zu melden.

(3) Betrifft eine Falschmeldung eine ausländische Mannschaft, werden die erforderlichen Erhebungen durch den ÖRV geführt, der auch die vom OK getroffene Entscheidung dem zuständigen Nationalverband, bzw. der FISA, bekannt gibt.

RoR Regel 57 Einwände gegen eine Meldung

Jeder Einwand gegen eine Meldung muss schnellstens sowohl dem OK der Veranstaltung als auch dem Exko der FISA zugesandt werden. Nach Überprüfung äußern sich das OK und das Exko unverzüglich über die Berechtigung des Einwands. Wenn unterschiedliche Meinungen bestehen, ist die Auffassung des Exko entscheidend.

RWB § 42 Einwände gegen eine Meldung

Es gilt Regel 57 RoR, anstelle des Exko der FISA tritt der Vorstand.

RWB § 43 Regattaprogramm

(1) Aufgrund der Meldungen hat das OK ein Programm herauszugeben, das folgendes enthalten muss:

- a) Bezeichnung der Rennen und der Preise
- b) Reihenfolge und Startzeit der Rennen (Vor-, Zwischenläufe und Finale)
- c) Namen der beteiligten Vereine und RGM
- d) Vor- und Zunamen der gemeldeten Ruderer und Steuerleute
- e) Anschrift des OK und dessen Kontaktdaten
- f) Namen der Mitglieder des OK, insbesondere des medizinischen Beauftragten und des Sicherheitsberaters.
- g) Namen des Präsidenten der Jury
- h) Plan der Regattastrecke mit Fahrordnung

(2) Ein Abdruck des Regattaprogramms ist dem ÖRV und allen beteiligten Vereinen zu übergeben, bzw. zu übersenden.

RWB § 44 Zeitverschiebung oder Abbruch einer RW

(1) Ist infolge eines unvorhersehbaren Umstandes oder höherer Gewalt eine RW am festgesetzten Tag nicht durchführbar, kann sie im Einverständnis mit dem Vorstand vom OK auf ein anderes Datum verschoben werden.

(2) Die Entscheidung über den Abbruch oder die Verschiebung einzelner Rennen einer RW obliegt der Jury. Im Einvernehmen mit der Jury bestimmt das OK den Tag, bzw. die Uhrzeit für eine eventuelle Durchführung der ausgefallenen, bzw. der verschobenen Rennen.

RoR Regel 58 Abmeldungen

1. Internationale RR - Wenn ein Verein oder Mitgliedsverband von einem gemeldeten Bewerb abmeldet, so soll er das OK zum frühesten möglichen Zeitpunkt schriftlich verständigen; spätestens soll er die Abmeldung bei der Mannschaftsobleutesitzung, die am Tag vor der RR stattfinden soll, bekanntgeben. Im Fall einer RR mit zwei unabhängigen Renntagen muss eine Abmeldung für den zweiten Tag schriftlich bis spätestens eine Stunde nach dem letzten Rennen des ersten Tages erfolgen. Im Fall einer Abmeldung kann das OK eine neue Startverlosung durchführen.
2. Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten – Wenn ein Mitgliedsverband von einem gemeldeten Bewerb abmeldet, so soll er die FISA bis spätestens drei Stunden vor der Starverlosung schriftlich verständigen.

Eine einmal abgegebene Abmeldung ist unwiderruflich.

AR zu RoR-Regel 58 Abmeldungen nach der Abmeldefrist

Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten sowie relevante Qualifikationsregatten für Olympische, Paralympische und Jugendolympische Spiele – Im Fall einer Abmeldung, die im

Zeitraum zwischen 3 Stunden vor der Startauslösung bis zum Ende der Regatta eingeht, wird der Mitgliedsverband mit einem Bußgeld von EUR 500 oder einem äquivalenten Betrag pro abgemeldete Mannschaft bestraft, außer diese Abmeldung wird gemeinsam mit einem medizinischen Befund eingereicht. Bei diesen Veranstaltungen sind Um- und Abmeldungen ausschließlich im FISA-Regattabüro oder an einer zuvor bekanntgegebenen Stelle abzugeben. Wenn eine Mannschaft aus berechtigten medizinischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen abmeldet, soll kein Bußgeld verhängt werden.

RWB § 45 Mannschaftsobleutesitzung

(1) Nur die in der Meldung genannte Person (MO) kann den Verein und die Mannschaften bei den Regattaorganen (OK und Jury) vertreten. Für sonstige Aufgaben kann sie einen Stellvertreter bestimmen. MO und Stellvertreter können auch Mitglieder einer Mannschaft sein.

(2) Die Jury oder das OK können zu einer Obleutesitzung einladen. Diese dient der Bekanntgabe von Anordnungen und Mitteilungen von Jury und/oder OK.

(3) Die Obleutesitzung kann keine Beschlüsse fassen.

(4) Ist zu einer Obleutesitzung eingeladen ist die Teilnahme der Mannschaftsobleute obligatorisch. Mannschaftsobleute, die auf Grund von besonderen Umständen nicht teilnehmen können, müssen sich vertreten lassen.

(5) Das Fernbleiben ohne Vertretung von der Obleutesitzung kann durch die Jury mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

RoR Regel 59 Ummeldung nach Meldeschluss und bis zu einer Stunde vor dem ersten Lauf

1. Internationale RR

- 1.1. Mannschaften - Die Vereine oder Mitgliedsverbände können die Zusammensetzung der Mannschaften, die sie gemeldet haben, bis zur Hälfte der der Mannschaft (plus Steuermann, sofern vorhanden) ändern, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Ersatzleute Mitglieder desselben Vereines sind (oder bei RGM der jeweils beteiligten Vereine) und bei Nationalmannschaften Mitglieder desselben Mitgliedsverbandes. Die Änderung sollen mindestens eine Stunde vor dem ersten Lauf des Bewerbes dem OK schriftlich mitgeteilt wird.
- 1.2. Einer-Ruderer - Ein gemeldeter Einer-Ruder, der krank wird oder sich verletzt kann, solange er einen medizinischen Befund vorweisen kann, nach Meldeschluss bis zu einer Stunde vor dem ersten Rennen ersetzt werden, sofern der Ersatzruderer demselben Verein oder im Fall von Nationalmannschaften demselben Mitgliedsverband angehört. Die Ummeldung muss dem OK mindestens eine Stunde vor dem ersten Rennen schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten sowie relevante Qualifikationsregatten für Olympische, Paralympische und Jugendolympische Spiele:
 - 2.1. Mannschaften - Mitgliedsverbände können die Zusammensetzung aller Mannschaften, die sie gemeldet haben, bis zur Hälfte der Mannschaft (plus Steuermann, sofern vorhanden) ändern, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Ersatzleute gemäß diesen Regeln dazu berechtigt sind, ihren Mitgliedsverband zu vertreten, und dass die Ummeldung der FISA bis spätestens eine Stunde vor dem ersten Rennen mitgeteilt wird.
 - 2.2. Einer-Ruderer - Ein gemeldeter Einer-Ruder, der krank wird oder sich verletzt, kann, solange er einen medizinischen Befund vorweisen kann, nach Meldeschluss bis zu einer Stunde vor dem ersten Rennen ersetzt werden, sofern der Ersatzruderer gemäß diesen Regeln dazu berechtigt ist, seinen Mitgliedsverband zu vertreten, und dass die Ummeldung der FISA bis spätestens eine

Stunde vor dem ersten Rennen mitgeteilt wird. Die Ummeldung muss der FISA bis mindestens eine Stunde vor dem ersten Rennen schriftlich bekannt gegeben werden.

AR zu Regel 59 Ummeldung nach Meldeschluss und bis zu einer Stunde vor dem ersten Lauf

Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten sowie relevante Qualifikationsregatten für Olympische, Paralympische und Jugendolympische Spiele – Zusätzlich zu den Bestimmungen in Paragraph 2.1. dieser Regel darf umgemeldet werden, wenn ein Ruderer einer Mannschaft vor dem ersten Lauf erkrankt oder sich verletzt und ein ärztliches Attest vorgelegt wird und die Ummeldung von einem Mitglied oder einem Beauftragten der FISA-Sportmedizin-Kommission genehmigt wird, nachdem er den erkrankten oder verletzten Ruderer selbst untersucht hat. Der ersetzte Ruderer darf an jedem Punkt des Bewerbes wieder teilnehmen, wenn ein weiteres ärztliches Attest vorgelegt wird und wenn dasselbe Mitglied (oder der Beauftragte) der FISA-Sportmedizin-Kommission, der den betroffenen Ruderer erneut auch selbst untersucht. Jeder Ersatzruderer muss gemäß diesen Regeln startberechtigt für den betroffenen Mitgliedsverband sein.

RoR Regel 60 Änderung nach dem ersten Lauf

1. Internationale Regatten:

1.1. Mannschaften – Die Zusammensetzung einer Mannschaft, die bereits am 1. Lauf eines Bewerbes teilgenommen hat, darf in der Folge nicht mehr geändert werden, es sei denn eine Erkrankung oder eine Verletzung eines Ruderers kann durch ein ärztliches Attest bestätigt werden und die Ummeldung wird dem OK schriftlich mitgeteilt. Das OK trifft die notwendige Entscheidung. Ein einmal ersetzter Ruderer kann nicht mehr an dem Bewerb teilnehmen, auch wenn er wieder gesundet ist. Bis zur Hälfte einer Mannschaft und der Steuermann können, wenn nötig, in Übereinstimmung mit dieser Regel ersetzt werden. Etwaige Ersatzruderer müssen demselben Verein oder, im

Fall von Nationalmannschaften, demselben Mitgliedsverband angehören.

- 1.2. Einer-Ruderer – Eine Ummeldung eines Einer-Ruderers, der den ersten Lauf seines Bewerbes bereits bestritten hat, ist nicht erlaubt.
2. Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten sowie relevante Qualifikationsregatten für Olympische, Paralympische und Jugendolympische Spiele:
 - 2.1. Mannschaften – Die Zusammensetzung einer Mannschaft, die bereits am 1. Lauf eines Bewerbes teilgenommen hat, darf in der Folge nicht mehr geändert werden, es sei denn, eine Erkrankung oder eine Verletzung eines Ruderers kann durch ein ärztliches Attest bestätigt werden und die Ummeldung wird der FISA schriftlich mitgeteilt. Eine Ummeldung kann nur durch ein Mitglied oder einen Beauftragten der FISA-Sportmedizin-Kommission genehmigt werden, nachdem er den erkrankten oder verletzten Ruderer selbst untersucht hat. Der ersetzte Ruderer darf an jedem Punkt des Bewerbes wieder teilnehmen, nachdem die FISA schriftlich darüber informiert worden ist und ein weiteres ärztliches Attest vorgelegt worden ist und wenn dasselbe Mitglied (oder der Beauftragte) der FISA-Sportmedizin-Kommission zustimmt. In Übereinstimmung mit dieser Regel darf bis zur Hälfte einer Mannschaft plus Steuermann, sofern vorhanden, ausgetauscht werden. Jeder Ersatzruderer muss gemäß den RoR und den dazugehörigen AR startberechtigt für den betroffenen Mitgliedsverband sein.
 - 2.2. Einer-Ruderer – Eine Ummeldung eines Einer-Ruderers, der den ersten Lauf seines Bewerbes bereits bestritten hat, ist nicht erlaubt.
 - 2.3. Folge-Ummeldungen – Wenn ein Ruderer erkrankt oder sich verletzt und dieser durch einen Ruderer eines anderen Bootes ersetzt wird (ohne Doppelstarts), kann der als Ersatz aus dem zweiten Boot entnommene Ruderer wiederum durch einen Ruderer ersetzt werden, obwohl der

Ruderer aus dem zweiten Boot, der als Ersatz entnommen wird, nicht krank oder verletzt ist. Diese Ummeldungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn diese Kette von Ummeldungen direkt wegen der nachweislichen Erkrankung oder Verletzung gemäß den AR der RoR-Regel 59 oder 60 eines Ruderers aus dem ersten Boot erforderlich ist. Wenn der erkrankte oder verletzte Ruderer wieder gesundet ist und wieder am Rennen teilnimmt, müssen die Ersatzruderer gleichzeitig und mit sofortiger Wirkung vor dem nächsten Lauf ihres Bewerbes wieder in ihre ursprünglichen Boote zurückwechseln. Jeder Ersatzruderer muss gemäß den RoR und den dazugehörigen AR startberechtigt für den betroffenen Mitgliedsverband sein. Wenn eine Folge-Ummeldung angewendet wird, und kein Ersatzruderer für den Ersatzruderer aus dem zweiten Boot vorhanden ist, kann das zweite Boot als Folge-Abmeldung aus medizinischen Gründen gemäß RoR-Regel 58 abgemeldet werden.

ABSCHNITT 4 Sicherheit und Fairness

RoR Regel 61 Leitgedanken

Die Leitgedanken, nach denen das OK und die verantwortlichen Funktionäre der Regatta handeln müssen, sind:

1. Die Sicherheit aller Wettkampfteilnehmer
2. Fairness für alle Wettkampfteilnehmer.

Jeder einzelne Wettkämpfer und Funktionär soll jederzeit im Einklang mit diesen Grundsätzen handeln.

RoR Regel 62 Sicherheit – Allgemeine Grundsätze

Das AR enthält genaue Anweisungen, wie die Sicherheit der Wettkämpfer erreicht werden soll. Das OK muss jedoch zusätzliche Regelungen treffen, um zur Sicherheit der Wettkämpfer auch Besonderheiten seiner Veranstaltung oder seiner Regattastrecke zu berücksichtigen.

Der Rat der FISA kann eine Veranstaltung aus dem internationalen FISA Regattakalender streichen, wenn er der Meinung ist, dass das AR im Hinblick auf die Sicherheit nicht eingehalten wurde.

Während der offiziellen Öffnungszeiten der Strecke müssen ärztliche Betreuung und ein Rettungsdienst bereit zum Einsatz zu Land und zu Wasser sein.

Das OK muss den offiziellen Eröffnungstag der Strecke für das Training (mindestens 1 Tag vor dem Beginn einer Int. RR und 4 Tage vor Beginn bei Ruderweltmeisterschafts Regatten) und die Beginn- und Endzeit des offiziellen Trainings und der Rennen an jedem Tag bekannt geben.

Alle Ruderer sollen zu jedem Zeitpunkt im Einklang mit den jeweils gültigen Regeln betreffend die sichere Benützung und den Zustand ihrer Boote, Riemen, Skulls und anderer Ausrüstungsgegenstände agieren und teilnehmen. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Ruderer, Trainer und ihres Vereins oder Mitgliedsverbandes, dass ihre Ausrüstung in einem für die herrschenden Bedingungen am Wasser geeigneten Zustand ist. Sie sollen sich in allen die Sicherheit betreffenden Dingen an die Anordnungen der Jury und des OKs halten.

Bei Ruderweltmeisterschaften und Ruder Weltcup Regatten werden alle Vorkehrungen getroffen, um die sichersten Bedingungen herzustellen. Die letzte Verantwortung für den Wett-kampf liegt jedoch beim Mitgliedsverband oder Verein, für den der Ruderer startet und beim Ruderer selbst. In dieser Hinsicht übernimmt die FISA keinerlei rechtliche Haftung.

RoR Regel 63 Fahrordnung(en) auf der Strecke

Um die Bewegung der Boote auf dem Wasser zu regeln, muss das OK eine Fahrordnung veröffentlichen, die befolgt werden muss, und sie im Bootshaus oder in der Nähe der Einsteigstelle deutlich sichtbar anschlagen.

Diese Regelung muss enthalten:

1. die Fahrordnung für das Training,
2. die Fahrordnung für die Zeit der Rennen.

Jeder Ruderer, Trainer und Mannschaftsobmann ist verpflichtet, die Fahrordnung zu lesen, zu verstehen und zu befolgen.

Weiters sind Ruderer, die Aufwärmen oder Ausrudern, verpflichtet:

1. nie die Ziellinie zu kreuzen (in irgendeiner Richtung), während Boote eines anderen Rs im Zieleinlauf sind;
2. anzuhalten, wenn sich Mannschaften im Rennen ihrer Position nähern;
3. keinem Rennen ganz oder teilweise zu folgen, auch nicht außerhalb der Bojenketten, wenn sie nicht selbst an dem Rennen teilnehmen.

AR zu Regel 63 Fahrordnung

Eine Kopie der Fahrordnung muss jedem gemeldeten Verein und Mitgliedsverband zusammen mit dem Meldeergebnis zugesandt werden.

Die Fahrordnung muss auch im offiziellen Programm veröffentlicht werden und auf großen Tafeln in der Einsteigzone angeschlagen sein. Diese Tafeln müssen bei den Stegen sein, von denen aus die Mannschaften zu Wasser gehen.

Die Fahrordnung für das Training muss mindestens die Breite einer freien Bahn (13,5 m) als neutrale Zone zwischen den Mannschaften bezeichnen, die in entgegengesetzten Richtungen fahren.

Falls es nicht möglich ist, eine neutrale Zone vorzusehen, dann müssen in entgegengesetzter Richtung fahrende Mannschaften, durch eine „schwimmende Grenze (swimming line)“ oder ein Äquivalent, als durchgehende, physische Barriere getrennt werden.

Grundsätzlich ist das Training bei internationalen Regatten während der Zeit der Rennen nicht gestattet.

Die Fahrordnung für die Zeit der Rennen muss auch die Aufwärmzone und die Abkühlzone umfassen. Sie muss auch die Sicherheit aller Boote einbeziehen, die an der Siegerehrung teilnehmen.

RoR Regel 64 Andere Boote auf dem Wasser

Während der Zeiten des offiziellen Trainings und der Rennen darf kein Boot (bewegend oder fixiert) in die Regattastrecke oder den Trainingsbereich zugelassen werden, ohne die spezielle Anordnung des Präsidenten der Jury. Der Präsident der Jury muss die Position und die Bewegung aller zusätzlich zugelassenen Boote festlegen, das sind die Boote der SCHR, Rettungsboote, Boote mit den Kameras des Fernsehens, Arbeitsboote, etc.

Das OK ist, ohne dass der Präsident der Jury dies ausdrücklich bestätigt, dafür verantwortlich, dass kein(e) nichtauthorisierte(r) Ruderer oder Mannschaft die Erlaubnis zum Rudern während der Kursöffnungszeiten erhält, ab dem ersten Tag der Kursöffnung bis zum Ende der Regatta.

RoR Regel 65 Materialschäden

Wenn eine Mannschaft einen Materialschaden erlitten hat, stellt der Vorstand der Jury (board) auf Verlangen einer der beteiligten Mannschaften fest, wer die Schuld trägt.

RoR Regel 66 Fairness – Allgemeine Grundsätze

Alle Ruderer müssen ihre Wettkämpfe fair bestreiten und dabei Achtung gegenüber ihren Gegnern und den Regattafunktionären zeigen. Im Einzelnen sollen sie rechtzeitig beim Start sein, und jederzeit den Anweisungen der Funktionäre folgen.

Die Funktionäre der Rennen müssen sicherstellen, dass die RoR in gleicher Weise auf alle Teilnehmer angewendet werden.

ABSCHNITT 5 Startverlosung u. Aufstiegssystem ins Finale

RoR Regel 67 FISA Aufstiegssystem

Wenn mehr Mannschaften an einem Rennen teilnehmen als Startplätze vorhanden sind, wird ein Aufstiegssystem zur Ermittlung der Finalisten angewandt.

1. Internationale Regatten – Jede Runde eines Bewerbes muss mindestens 2 Stunden vor dem Beginn der nächsten Runde desselben Bewerbes abgeschlossen sein.
2. Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten und relevante Qualifikationsregatten – Falls Vorläufe vor dem Finale notwendig sind, sollen sie grundsätzlich so geplant sein, dass ein Wettkämpfer für einen Bewerb nicht mehr als ein Rennen pro Tag rudern muss, oder falls dies nicht möglich ist, dass alle Ruderer dieselbe Anzahl an Rennen in diesem Bewerb haben.

Das Aufstiegssystem, das bei Ruderweltmeisterschaften, Olympischen, Jugendolympischen und Paralympischen und relevanten Qualifikationsregatten benutzt werden soll, ist im AR beschrieben und soll das FISA-Aufstiegssystem sein. Das Aufstiegssystem kann für Ruder-Weltcup-Regatten und andere Veranstaltungen vom Exko angepasst werden.

Das Aufstiegssystem der FISA kann in den offiziellen RoR der FISA (Appendix 12) nachgeschlagen werden.

RoR Regel 68 Die Startverlosung

Internationale Regatten – Die Startauslosung für die Vorläufe soll bei der Mannschaftsobleutesitzung stattfinden, welche grundsätzlich am Vortag der Regatta abgehalten werden soll. Die Startauslosung soll per Zufallsprinzip erfolgen, außer das Exko fordert im Fall einer Großveranstaltung, dass in jedem Vorlauf gesetzte Mannschaften sein sollen.

Wenn ein Bewerb einer Int. RR nur aus einem Finale besteht, erfordern es diese Regeln nicht, dass eine Vorrunde gefahren wird, um die Bahnverteilung für den Finallauf zu ermitteln. Deshalb kann die Bahnverteilung durch Auslosung bei der generellen Startauslosung stattfinden.

Ruderweltmeisterschafts-, Ruder-Weltcup, Olympischen, Jugendolympischen, Paralympischen und relevanten Qualifikationsregatten – Die Startverlosung für die erste Runde der Vorläufe soll bei einer Mannschaftsobleutesitzung einen Tag vor dem Beginn der Vorläufe stattfinden, oder früher, falls möglich. Das Exko kann ein „Seeding Panel“ (Setzungs-Komitee) für jede Regatta ernennen, um das Setzen der Mannschaften zu bestimmen.

Wenn ein Bewerb bei Ruderweltmeisterschaftsregatten, Olympischen, Jugendolympischen, Paralympischen und relevanten Qualifikationsregatten zum Zeitpunkt der Auslosung weniger als sieben Meldungen hat, sollen Vorrunden ausgetragen werden um die Bahnverteilung für das Finale festlegen zu können.

Wenn eine Mannschaft zwar nach der Auslosung abmeldet, aber wenigstens vor dem Start des ersten Laufes dieses Bewerbs, und wenn die Anzahl der verbliebenen Mannschaften eine andere Variante der Vorläufe und Hoffnungsläufe erfordert, oder wenn die Abmeldung zu einer vermeidbaren Unausgeglichenheit der Anzahl von Mannschaften in den Läufen führt, dann muss der Jurypräsident eine neue Startverlosung beaufsichtigen und, falls notwendig, das betroffene Rennen verschieben um eine neue Startverlosung zu ermöglichen.

AR zu Regel 68 Ermittlung der Bahnen (Normale Bedingungen)

Um den Lauf und die Bahn für die erste Runde des Aufstiegssystems zu ermitteln sollen zufälligen Startauslosungen durchgeführt werden, die von der Jury überwacht werden, mit Ausnahme von möglichen gesetzten Mannschaften. Wenn die Anzahl an Meldungen in einem Bewerb zu einer unausgeglichenen Anzahl an Booten in den einzelnen

Vorläufen führt, dann sollen jene Vorläufe mit der größeren Anzahl an Booten zuerst ausgelost werden und danach jene mit der geringeren Anzahl an Booten.

- 1. Setzen – Dort wo das Exko gemäß dieser Regel ein Seeding-Panel für eine bestimmte Regatta ernannt hat, soll das Seeding-Panel entscheiden, welche Mannschaften in welchen Bewerben gesetzt werden sollen.*

Das Seeding-Panel soll die Mannschaften entsprechend der Vorgaben des Exkos setzen und dies bereits im Vorhinein ankündigen. Grundsätzlich werden zwei Mannschaften pro Vorlauf gesetzt, wobei die schnellste Mannschaft mit der langsamsten Mannschaft in einen Lauf gesetzt werden und die die zweitschnellste und die zweitlangsamste usw.

Es soll eine Startverlosung geben um zu ermitteln in welchen Vorlauf die jeweils gesetzten Paarungen starten sollen, sodass die schnellste Mannschaft nicht immer im ersten Vorlauf startet. Die Bahnen der gesetzten Mannschaften in ihren jeweiligen Vorläufen werden ebenfalls durch das Los entschieden.

Das Setzen der Mannschaften dient lediglich der Vergabe eines Startplatzes in den Vorläufen und verfolgt keine andere Absicht. Es hat keine Bedeutung für die nachfolgenden Runden eines Bewerbes.

- 2. Vergabe der Bahnen in späteren Runden – Die Bahnenvergabe in allen weiteren Runden nach den Vorläufen erfolgt nach dem Prinzip, den bestplatzierten Booten der Vorrunde die mittleren Bahnen zuzuteilen. Die nächstplatzierten Boote sollen die nächstäußere Bahn erhalten usw. Wenn zwei Boote in der Vorrunde dieselbe Platzierung in der Vorrunde haben, soll das Los über die Bahn in der nächsten Runde entscheiden. Die Verlosung soll von einem Mitglied der Jury überwacht werden.*

RoR Regel 69 Abmeldungen, Ausschlüsse und Disqualifikationen nach der Startverlosung

Wenn eine Mannschaft nach der Startverlosung abmeldet, oder ausgeschlossen oder disqualifiziert wird, dann soll folgende Vorgangsweise eingehalten werden:

1. Wenn die Abmeldung, der Ausschluss oder die Disqualifikation vor dem Start des ersten Vorlaufs, oder dem Start des ersten Hoffnungslaufes, dem Start des ersten Viertelfinales, oder des ersten Semifinales erfolgt, dann kann der Präsident der Jury geeignete Maßnahmen ergreifen, die Startverlosung zu modifizieren oder eine neue Startverlosung durchzuführen.
Das Ergebnis des Laufes soll die Mannschaft als DNS (did not start), EXC (excluded, ausgeschlossen) oder DSQ (disqualifiziert) anführen. Eine Mannschaft, abgemeldet vor dem Vorlauf oder ausgeschlossen oder disqualifiziert zu jeder Zeit des Bewerbes wird nicht gewertet in diesem Bewerb. Eine Mannschaft abgemeldet nach dem Vorlauf aber vor dem Start des Hoffnungslaufes oder des Viertelfinales oder des Halbfinals wird im Gesamtergebnis des Rennens auf den letzten Platz gesetzt. Wenn sich dort mehr als eine Mannschaft befindet, dann gleich im letzten Rang.
2. Wenn eine Mannschaft während eines Vorlaufs, Hoffnungslaufes, Viertelfinales oder Semifinals anhält und das Rennen nicht beendet, soll sie im Ergebnis als DNF (did not finish) angeführt werden. Die bei der Startverlosung festgelegte Anzahl der Mannschaften kommt in die nächste Runde. Die Mannschaft jedoch, die den Lauf nicht beendet hat, kann in diesem Rennen nicht mehr starten und wird im Gesamtergebnis des Rennens auf den letzten Platz gesetzt. Im Falle eines Problems außerhalb der Kontrolle der Mannschaft, das die Beendigung des Laufes verhindert, kann der Präsident der Jury oder, bei einer Ruderweltmeisterschaft das Exko entscheiden, die Mannschaft in diesem Lauf auf den letzten Platz zu setzen.
3. Wenn eine Mannschaft nach dem Start des ersten Vorlaufs ausgeschlossen oder disqualifiziert wird, dann soll das Ergebnis die Mannschaft als EXC oder als DSQ anführen. Die bei der Startverlosung festgelegte Anzahl der

Mannschaften kommt in die nächste Runde. Die Mannschaft, die ausgeschlossen oder disqualifiziert wurde, kann in diesem Rennen nicht mehr starten und wird im Gesamtergebnis des Rennens oder des Bewerbes nicht gewertet.

4. Bei jedem Finale, wenn eine Mannschaft vor dem Start abmeldet oder anhält und das Rennen nicht beendet, soll das Ergebnis die Mannschaft als DNS oder DNF anführen. Die Mannschaft, die abmeldet oder das Rennen nicht beendet wird in diesem Finale auf den letzten Platz gesetzt.

RoR Regel 70 Einzelzeitfahren (Time Trials)

In Fällen von sehr vielen Meldungen zu bestimmten Rennen, limitierter Zeit oder im Fall ungünstiger Wetterbedingungen kann der Präsident der Jury an Internationalen Regatten, oder das Exko an Ruderweltmeisterschaften entscheiden, Zeitläufe (TT) anstelle der oder in Kombination mit Vorläufen, Hoffnungsläufen, Viertelfinals, Semifinals und Finals abzuhalten, wie unten angegeben.

AR zu Regel 70 Einzelzeitfahren (Time Trials)

Abhängig vom Wetter und den Umständen, unter denen die Entscheidung getroffen wurde, Einzelzeitfahren zu abzuhalten, können diese Einzelzeitfahren (1) in separaten Vorläufen entsprechend der Startauslösung bzw. des Aufstiegssystems erfolgen, oder (2) als ein gesamtes Einzelzeitfahren an dem alle Boote teilnehmen und gegeneinander antreten.

Die Mannschaften eines jeden Einzelzeitfahrens rudern in derselben Bahn und werden in ca. 30-Sek. Intervallen gestartet. Wenn bei Ruderweltmeisterschaften, Olympischen, Paralympischen oder Jugendolympischen Spielen und relevanten Qualifikationsregatten sowie bei Ruder-Weltcup-Regatten ein Fairness-Komitee eingesetzt wird, und dieses oder bei allen anderen Regatten die Jury entscheidet, dass die Ruderbedingungen in zwei Bahnen gleich gut sind, können die

Mannschaften abwechselnd auf diesen beiden Bahnen gestartet werden.

Einzelzeitfahren werden von der normalen, fixen Startbrücke gestartet. Wenn die Umstände es erfordern, werden die Mannschaften jedoch mit „fliegendem Start“ starten, die Startzeit wird dann erst bei der 100m Marke genommen und sie rudern nur 1900m.

Wenn eine Mannschaft von der nach ihr gestarteten Mannschaft eingeholt wird, muss sie die Bahn verlassen und der schnelleren Mannschaft das sichere Überholen ermöglichen. Nachher soll sie in die ursprüngliche Bahn zurückkehren. Wenn zwei Bahnen für die Zeitläufe benützt werden, muss die Mannschaft, die die Bahn verlässt, sicherstellen, dass die Mannschaften in der anderen Bahn nicht behindert werden.

- 1. Wenn das Einzelzeitfahren anstelle der Vorläufe verwendet werden, dann startet in jedem einzelnen Vorlauf die höchstgesetzte Mannschaft zuerst und die zweite gesetzte Mannschaft als zweites. Die weiteren Mannschaften starten in der Reihenfolge der bei der Startverlosung festgesetzten Bahnen. Wenn das Einzelzeitfahren für Hoffnungsläufe, Viertel- oder Semifinale oder Finale eingesetzt wird, dann sollen in jedem Lauf die Mannschaften entsprechend ihrer Platzierung in der vorherigen Runde starten. Bei gleicher Platzierung (z.B. beide waren Vorlaufsieger) entscheidet das Los, wobei die Auslosung von der Jury überwacht werden soll. Die einzelnen Rennen sollen mit nicht mehr als 5 Minuten Abstand gestartet werden.*
- 2. Einzelzeitfahren, in dem alle Mannschaften eines Bewerbes starten – Wenn das Einzelzeitfahren anstelle von Vorläufen gefahren wird, starten die höchstgesetzten Boote aller Vorläufe zuerst, danach die zweitgesetzten Boote aller Vorläufe usw. Nach allen gesetzten Booten starten alle restlichen Boote in der Reihenfolge, die durch eine von der Jury überwachten Startauslosung ermittelt worden ist. Wenn das Einzelzeitfahren für Hoffnungsläufe, Viertel- oder Semifinale oder Finale eingesetzt wird, dann sollen die Mannschaften entsprechend ihrer Platzierung in der*

vorherigen Runde starten. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los, wobei die Auslosung von einem Mitglied der Jury überwacht werden soll.

RoR Regel 71 Widrige Wetterbedingungen

1. Internationale Regatten – Der Präsident der Jury soll mit den Mitgliedern der Jury und dem Vorsitzenden des OK beraten und Änderungen des Programms herbeiführen, wenn das Wetter unfaire oder nicht ruderbare Bedingungen schafft.
2. Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten - das Exko der FISA soll ein „Fairness-Komitee“, bestehend aus drei Personen mit geeigneter Qualifikation und Fähigkeit. Dieses Komitee wird geeignete Maßnahmen setzen, wenn das Wetter unfaire oder unruderbare Bedingungen schafft. Der Präsident der Jury muss die Beschlüsse des Fairness Komitees ausführen.

AR zu Regel 71 Alternativ-Programme in Fällen widriger Wetterbedingungen

1. Es ist die Aufgabe des Fairness-Komitees, festzustellen, wenn das Wetter unfaire oder unruderbare Bedingungen geschaffen hat oder dabei ist, zu schaffen. Es ist dann seine Aufgabe, aus den unten angeführten Möglichkeiten das geeignete Programm zu bestimmen. Bei der Auswahl dieser Alternativen wird das Fairness-Komitee immer die Möglichkeiten a), b) und c) vor d) oder e) berücksichtigen.
 - 1.1. Die Benützung der Bahnen, die die gleichmäßigsten Bedingungen bieten;
 - 1.2. Die Zeitverschiebung des Rennprogramms, entweder auf eine spätere Zeit desselben Tages oder auf den nächsten Tag, wenn die Wettervorhersage auf eine wahrscheinliche Besserung der Bedingungen hinweist;

- 1.3. Den Rennbeginn früher anzusetzen als vorher angekündigt, vorausgesetzt, dass die Ankündigung der neuen Zeiten bei der Mannschaftsobleutesitzung am Vortag erfolgt;
- 1.4. Die Neu-Zuteilung der Bahnen für jedes einzelne Rennen erfolgt, indem man die Platzierungen der vorhergehenden Runde dazu heranzieht, um Mannschaften mit ähnlichen Platzierungen in nebeneinanderliegenden Bahnen zu setzen und die besser platzierten Mannschaften auf die besseren Bahnen zu setzen.
In einem TT-Vorlauf starten die Mannschaften in der Reihenfolge ihrer Bahnen nach der offiziellen Startverlosung. Wo zwei oder mehr Mannschaften in der unmittelbar vorhergehenden Runde gleiche Platzierungen errungen haben (z. B. Sieger im Vorlauf), dort soll das Los über die Bahnen entscheiden.
- 1.5. Ein System von Zeitläufen anzusetzen, und zwar für jeden einzelnen Lauf; z.B. wenn bei der offiziellen Startverlosung 4 Vorläufe eingeteilt sind, dann soll es 4 getrennte Zeitlaufwertungen geben.
2. Ruder-Weltmeisterschaften und Olympische Spiele – Nachdem das Fairness-Komitee entschieden hat, dass die Alternativen a) bis e) keine wirksamen Lösungen für die durch das Wetter entstehenden Probleme bringen und nach Beratungen mit den Teams bei einer für diesen Zweck einberufenen Mannschaftsobleutesitzung ist es die Aufgabe des Exko zu entscheiden, ob eine der folgenden Maßnahmen zur Fortsetzung der Regatta getroffen wird:
 - 2.1. Wenn eine Runde des Bewerbes (z.B. Semifinale) ausgelassen wird und widrige Bedingungen eine Unterbrechung der Rennen für längere Zeit erzwungen haben oder wenn die Wettervorhersage darauf schließen lässt, dass das Rennen an keinem der verbleibenden Regattatage durchgeführt werden kann. In so einem Fall wird die Zusammensetzung der nächsten Runde auf der Basis der ganz abgelaufenen vorherigen Runden bestimmt und kann mehr als 6 Mannschaften in einem Rennen

erforderlich machen. Wo immer möglich, wird die Rangfolge der Mannschaften in den vorangegangenen Runden die Basis für die Zusammensetzung der nächsten Runde bilden.

- 2.2. Die Streckenlänge auf nicht weniger als 1000m zu verkürzen, wenn die Bedingungen so schwierig sind, dass keine andere Lösung möglich ist.
3. Die vorher aufgelisteten Alternativen ermöglichen, dass Ergebnisse von vorhergehenden Runden verwendet werden können, um zu bestimmen, welche Mannschaften in die nächste Runde aufsteigen dürfen.

RWB § 46 Teilung von R, Ausscheidungsläufe

(1) Das OK muss die Läufe entsprechend der Reihenfolge des Regattaprogrammes ablaufen lassen. Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn alle an den Läufen beteiligten Vereine ausdrücklich zustimmen.

(2) Die Anzahl der Läufe richtet sich nach der Zahl der zu einem Rennen gemeldeten Mannschaften und der vorhandenen Startplätze.

(3) Die Teilung erfolgt nach den ausgelosten Startnummern. Sie ist so zu treffen, dass in den einzelnen Läufen nach Möglichkeit die gleiche Anzahl von Booten vorhanden ist.

(4) In die Hoffnungs-, bzw. Zwischenläufe oder das Finale gelangen, je nach Zahl der Läufe und vorhandenen Startplätze, die Sieger, die ersten 2, 3 oder 4 einlaufenden Boote.

Die Einteilung soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass alle vorhandenen Startplätze im Finale besetzt sind.

(5) Alle Teilnehmer, die sich noch im Rennen befinden, haben sich zur Startzeit des ersten (Vor-, Hoffnungs- oder Zwischen-) Laufes am Start einzufinden. Mannschaften, die nicht rechtzeitig erscheinen, scheiden aus dem Rennen aus.

(6) Sollten beim Start eines (Vor-, Hoffnungs- oder Zwischen-) Laufes weniger Boote erscheinen, als Startplätze im Finale vorhanden sind, entfallen alle weiteren Läufe, ausgenommen das Finale.

RWB § 47 Durchführung von Rennen

(1) Die in der Ausschreibung festgesetzte Reihenfolge der Rennen ist bindend. Sie kann vom OK nur mit Zustimmung der am jeweiligen Rennen beteiligten Vereine geändert werden. Wird durch diese Änderung die im Programm festgelegte Pause zwischen anderen Rennen verkürzt, ist auch die Zustimmung der in diesen Rennen startenden Mannschaften erforderlich.

(2) Wenn eine Mannschaft in einem Rennen allein übrig ist, weil die anderen Mannschaften abgemeldet haben oder nicht am Start erschienen sind, erhält sie den Preis.

Der Schiedsrichter kann der Mannschaft die Durchführung des Rennen erlassen.

RWB § 48 Bootsausstattung

(1) Am vorderen Luftkasten ist eine für den Zielrichter (Zielfilm) erkennbare Startnummerntafel anzubringen, deren Größe und Ausführung genormt ist. Die Vereine sind verpflichtet, für geeignete Haltevorrichtungen an den Booten Sorge zu tragen.

(2) Die Startnummerntafel stellt das OK leihweise zur Verfügung.

Das OK ist berechtigt, zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Rückgabe die Hinterlegung eines angemessenen Geldbetrages zu fordern.

ABSCHNITT 6 Strafen

RoR Regel 72

Alle Fälle von Regelverstößen sollen durch die Jury angemessen bestraft werden. Die zur Verfügung stehenden Strafen umfassen:

1. Ermahnung;
2. Gelbe Karte, welche einer formellen Verwarnung entspricht. Eine Mannschaft, die zwei gelbe Karten für dasselbe Rennen erhalten hat, bekommt die rote Karte und wird von diesem Bewerb ausgeschlossen;
3. Relegation in Fällen, wo sie im Regelwerk definitiv vorgesehen ist;
4. Rote Karte, durch welche die betroffene Mannschaft ausgeschlossen wird (von allen Runden des betreffenden Bewerbes);
5. Disqualifikation (von allen Rennen der Regatta).

Im Fall eines Ausschlusses oder einer Disqualifizierung, kann die Jury die Wiederholung des Rennens mit allen verbleibenden Booten oder einer Auswahl der Boote anordnen, falls es dies für notwendig erachtet, um die Fairness wiederherzustellen.

AR zu Regel 72 Gelbe und Rote Karten

Wenn einer Mannschaft eine Gelbe oder Rote Karte erteilt wurde, soll die bestrafte Mannschaft sofort oder so schnell wie möglich darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Ruderweltmeisterschaften, Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Spiele und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten sollen die Strafen am selben Tag schriftlich bestätigt und dem Mannschaftsobmann im Regatta-Mitteilungsfach der betroffenen Mannschaft übergeben hinterlegt werden. Diese schriftliche Mitteilung soll folgende Informationen enthalten:

1. *Die Mannschaft, die die Strafe erhalten hat;*
2. *Die Strafe;*

3. *Die Art des Regelverstoßes;*
4. *Zeit und Ort des Regelverstoßes;*
5. *Weitere wichtige Informationen;*
6. *Den Namen und die Funktion des Jurymitglieds, das die Strafe verhängt hat.*

Im Fall einer Gelben Karte, die für das nächste Rennen der betroffenen Mannschaft gilt, für das sie noch nicht aufs Wasser gegangen sind, soll die Strafe der Mannschaft grundsätzlich mündlich vom Jurymitglied am Ablegefloß mitgeteilt werden, wenn die betroffene Mannschaft aufs Wasser geht. Die Strafe wird der Mannschaft auch vom Starter als Teil des Startvorgangs mitgeteilt.

RWB § 49 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Bei nationalen österreichischen RW werden Disziplinarmaßnahmen von der Jury verfügt.
- (2) In schweren Fällen kann der Vorstand auf Antrag der SCHRK oder der Jury Verwarnungen aussprechen und/oder Ordnungsstrafen bis zum 25-fachen Jahresverbandsbeitrag verhängen, sowie die zeitweise oder dauernde Disqualifikation einzelner Ruderer, einer Mannschaft, eines Vereinsmitglieds oder eines Vereines beim Exko der FISA, unter Beischluss eines Regattaberichtes, beantragen.

RWB § 50 Ordnungsstrafen

- (1) Um die Einhaltung der RWB mit entsprechendem Nachdruck zu erreichen, werden außer den Disziplinarmaßnahmen folgende Ordnungsstrafen, die nicht erlassen werden können:

- (2) Ordnungsstrafen vom Vorstand verhängt:
bis zu einer Höhe von € 375,--:
- e) gegen Veranstalter für Aussendung der Ausschreibung ohne Genehmigung des Vorstands.
 - f) gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Fristüberschreitung der Rückgabe von Wander- und Herausforderungspreisen, die eine Ausfolgung bei der RW an den neuen Sieger unmöglich macht.
 - g) gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Auslandsstart, wenn im Inland eine Startverpflichtung besteht
 - h) gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei nicht stichhaltiger Abmeldung oder Nichtantreten bei einem Auslandsstart
 - i) gegen Veranstalter bei Nicht-Einsendung von Regattaberichten.
- (3) Ordnungsstrafen von der Jury verhängt (bis € 150,--)
- a) gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Um- und Abmeldung von Mannschaften.
 - b) gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bei Verwendung von nicht genehmigter Rennkleidung und Ruderblättern.
- (4) Die Ordnungsstrafen gemäß (2) e) sind erst nach ergebnisloser Mahnung und Nichteinhaltung einer Nachfrist zu verhängen.
- (5) Bei Verstößen gegen die RWB, die nicht in den Absätzen 2) und 3) angeführt sind, hat der Vorstand, unabhängig von den sonst in den RWB festgelegten Folgen, eine Ordnungsstrafe gegen Vereine oder Vereinsmitglieder bis zur Höhe von € 150,- zu verhängen.

- (6) Ordnungsstrafen nach (3) können von der Jury während der Regatta eingefordert werden. Wenn in diesem Fall die Bezahlung nicht erfolgt, kann der Präsident der Jury ein Startverbot gegen den betroffenen Verein oder das Vereinsmitglied während der Regatta verhängen.

RWB § 51 Berufung gegen Strafen

- (1) Berufungen gegen Disziplinarmaßnahmen gemäß RWB § 49 oder die Höhe von Ordnungsstrafen gemäß § 50 sind unter gleichzeitiger Einzahlung der Berufungsgebühr von € 50,- an die nächsthöhere Instanz zu richten.
- (2) Die Reihenfolge der Instanzen ist:
- | | | | |
|-------------------------|--------------|--------------|-------------|
| Für §49: | Vorstand | -> Präsidium | -> Rudertag |
| Für §50(2): | Vorstand | -> Präsidium | -> Rudertag |
| Für §50(3): | Jury | -> Vorstand | |
| Für §50(5): | Vorstand | -> Präsidium | -> Rudertag |
| Für alle anderen Fälle: | Jury oder OK | -> Vorstand | |
| | -> Präsidium | -> Rudertag | |
- (3) Wird einer Berufung stattgegeben, ist die Berufungsgebühr zurück zu erstatten.

ABSCHNITT 7 Der Start

RoR Regel 73 Beim Start

Die ersten 100m der Regattastrecke sind die Startzone.

Eine Mannschaft darf in die Startzone einfahren, wenn das vom Starter erlaubt wurde, darf jedoch erst in die Bahnen fahren, wenn alle Mannschaften des vorhergehenden Rennens die Startzone verlassen haben und der Starter ihr eine Bahn zugeteilt hat.

Die Mannschaften müssen sich spätestens zwei Minuten vor der festgelegten Startzeit festgemacht an ihren Startplätzen befinden.

Der Starter kann, ohne Rücksicht auf Abwesende zu nehmen, das Rennen starten. Der Starter kann einer zu spät am Start eintreffenden Mannschaft eine Verwarnung geben die mit einer gelben Karte angezeigt wird.

RoR Regel 74 Der Startvorgang

Der Starter informiert die Mannschaften über die Zuteilung ihrer Bahnen. Er startet das Rennen, wenn der Startrichter anzeigt, dass die Boote korrekt ausgerichtet sind. Der Startrichter allein entscheidet, ob die Boote korrekt ausgerichtet sind und ob eine oder mehrere Mannschaften einen Fehlstart begangen haben.

Wenn der Startrichter annimmt, dass es sich um einen Fehlstart handelt oder der Start anderweitig fehlerhaft war, muss der Starter oder der Startrichter das Rennen abbrechen und wenn es sich um einen Fehlstart gehandelt hat jener Mannschaft eine Verwarnung geben (durch zeigen einer gelben Karte), die nach Meinung des Startrichters den Fehlstart verursacht hat.

Eine Mannschaft, die zwei Verwarnungen für dasselbe Rennen erhalten hat, für welche Verstöße auch immer, muss vom Rennen ausgeschlossen werden. Dies wird ihr zusätzlich durch das Zeigen einer roten Karte mitgeteilt.

AR zu Regel 74 Der Startvorgang

1. Startvorgang mit Flaggen

*Die Mannschaften müssen an ihrem Startponton spätestens 2 Minuten vor der Startzeit ihres Rennens festmachen. Zwei Minuten vor der angesetzten Startzeit muss der Starter ansagen: „**Two minutes**“, das zeigt den Mannschaften an, dass sie formell unter dem Kommando des STs stehen. Die Ansage „Two minutes“ gilt außerdem als Anweisung an die Mannschaften sich rennfertig zu*

machen, d.h. Überkleidung auszuziehen, die Ausrüstung zu überprüfen, etc.

Bevor er das Startkommando gibt, muss sich der Starter vergewissern, dass auch der Startrichter und der Schiedsrichter bereit sind. Wenn die Boote ausgerichtet und die Mannschaften rennbereit sind, soll der Starter die Namen jeder Mannschaft im Rennen, in der Reihenfolge der Bahnen, aufrufen. Sobald der Aufruf beginnt, müssen die Mannschaften sicherstellen, dass ihre Boote gerade ausgerichtet sind. Jede Mannschaft ist selbst dafür verantwortlich, dass sie zu Ende des Aufrufes sowohl gerade ausgerichtet als auch rennbereit ist.

*Wenn der Aufruf (**roll call**) begonnen hat, soll der Starter keine weitere Rücksicht auf Mannschaften nehmen, die anzeigen, dass sie nicht rennbereit oder nicht gerade ausgerichtet sind. Nachdem die letzte Mannschaft aufgerufen wurde soll der Starter überprüfen, ob der Startrichter immer noch die weiße Flagge zeigt und dann sagen: „**ATTENTION**“, dann hebt er seine **rote Flagge**.*

*Nach einer deutlichen Pause startet er das Rennen, indem er gleichzeitig schnell die rote Flagge senkt und sagt: „**Go!**“*

Die Pause zwischen dem Heben der roten Flagge und der Ansage „Go!“ soll deutlich und variabel sein.

Sollte der Startvorgang aus für die Mannschaften äußeren Gründen oder wegen eines Fehlstarts unterbrochen werden, so muss der Starter den gesamten Vorgang wiederholen, beginnend mit dem Aufruf.

2. Startvorgang mit Ampeln

Die Mannschaften müssen an ihrem Startponton spätestens 2 Minuten vor der Startzeit ihres Rennens festmachen. Zu diesem Zeitpunkt sind die sichtbaren Signale am Startponton in neutralem Zustand.

Wenn eine mechanische Ausrichtevorrichtung verwendet wird, muss der Starter, nachdem alle Mannschaften fest am Startponton liegen, die Mannschaften mit dem Kommando „**Raising Start System**“ warnen. Dann soll er die mechanische Ausrichtevorrichtung aktivieren, um sie an die Wasseroberfläche zu bringen.

Zwei Minuten vor der angesetzten Startzeit muss der Starter ansagen: „**Two minutes**“ das zeigt den Mannschaften an, dass sie formell unter dem Kommando des STs stehen. Die Ansage „Two minutes“ gilt außerdem als Anweisung an die Mannschaften sich rennfertig zu machen, d.h. Überkleidung auszuziehen, die Ausrüstung zu überprüfen, etc.

Bevor er das Startkommando gibt, muss sich der Starter vergewissern, dass auch der Startrichter und der Schiedsrichter bereit sind. Wenn die Boote ausgerichtet und die Mannschaften rennbereit sind, soll der Starter die Namen jeder Mannschaft im Rennen, in der Reihenfolge der Bahnen, aufrufen. Sobald der Aufruf beginnt, müssen die Mannschaften sicherstellen, dass ihre Boote gerade ausgerichtet sind. Jede Mannschaft ist selbst dafür verantwortlich, dass sie zu Ende des Aufrufes sowohl gerade ausgerichtet als auch rennbereit ist.

Wenn der Aufruf (**roll call**) begonnen hat, soll der Starter keine weitere Rücksicht auf Mannschaften nehmen, die anzeigen, dass sie nicht rennbereit oder nicht gerade ausgerichtet sind. Nachdem die letzte Mannschaft aufgerufen wurde soll der Starter überprüfen, ob der Startrichter immer noch die weiße Flagge zeigt und dann sagen: „**ATTENTION**“

Dann drückt er einen Knopf (oder Schalter) um das sichtbare Signal vom neutralen Zustand auf „**ROT**“ umzuschalten.

Nach einer deutlichen Pause startet er das Rennen, indem er einen Knopf drückt, der gleichzeitig

- a) das rote Signal auf „**GRÜN**“ umschaltet,*
- b) über die Lautsprecher einen **hörbaren Ton** gibt,*
- c) die Zeitnehmung für das Rennen auslöst,*
- d) das Bild auf dem Monitor des Ausrichters einfriert, und*
- e) die mechanische Ausrichtehilfe (clogs, sofern vorhanden) löst.*

Die Pause zwischen dem Aufleuchten des roten Signals und dem Startkommando (grünes Signal und Ton) soll deutlich und variabel sein.

Sollte der Startvorgang aus für die Mannschaften äußeren Gründen oder wegen eines Fehlstarts unterbrochen werden, so muss der Starter den gesamten Vorgang wiederholen, beginnend mit dem Aufruf.

3. Quick Start (Schnellstart)

Bei außerordentlichen Bedingungen kann der Starter entscheiden, nicht den normalen Start mit dem Aufruf zu benutzen. Wenn er das tut, muss er die Mannschaften informieren, dass er die Möglichkeit des Quick Starts benutzen wird. Wenn der normale Start einmal benutzt wurde, soll der Starter für das betreffende Rennen nicht zum Quick start wechseln.

*Beim Quick start muss der Starter anstelle des Aufrufs sagen: „**Quick start!**“ und dann: „**ATTENTION!**“*

Dann muss er entweder

- a) die **rote Flagge** heben, oder*
- b) den Knopf für das **rote Signal** drücken.*

Nach einer deutlichen und variablen Pause muss er den Start geben, indem er
c) *gleichzeitig schnell die rote Flagge senkt und sagt: „Go!“*
d) *oder*
e) *den Knopf drückt, um die Ampel von „ROT“ auf „GRÜN“ umzuschalten und gleichzeitig ein **hörbares Signal** abzugeben.*

RWB § 52 Start

(1) Auch bei nationalen RW wird das Startkommando in englischer Sprache gegeben, und zwar mit den Worten: „ATTENTION!“ - „Go!“ mit einer variablen Pause vor dem Wort „Go!“.

(2) Bei fliegenden Starts kann das vorherige Aufrufen (roll call) der Mannschaften unterbleiben. Die Mannschaften sind darauf mit „QUICK START!“ oder „SCHNELLSTART!“ aufmerksam zu machen.

(3) Bei fliegenden Starts kann die Tätigkeit des STs bzw. des Startrichters vom Schiedsrichter ausgeübt werden.

(4) Bei nationalen Ruderwettfahrten kann auch das Ampelstartsystem angewendet werden. Der Ablauf ist nach den FISA RoR.

RoR Regel 75 Fehlstart

Ein Boot, das die Startlinie überquert, nachdem die rote Fahne des Starters gehoben worden ist oder sobald die rote Ampel leuchtet, und bevor das Startkommando gegeben wurde, hat einen Fehlstart begangen. Wenn mehr als ein Boot die Startlinie überquert, bevor das Startkommando gegeben wurde, dann soll nur die Mannschaft, die nach der Entscheidung des Startrichters den Fehlstart verursacht hat, die Gelbe Karte erhalten.

1. *Sobald das Startkommando gegeben wurde blickt der Starter zum Startrichter um sich zu vergewissern, dass der Start korrekt war. Wenn der Startrichter anzeigt, dass dies nicht der Fall ist, bricht der Starter das Rennen ab, indem er die Glocke läutet und die rote Flagge schwenkt. Wenn das Ampelsystem zur Anzeige eines Fehlstarts sowohl ein sichtbares als auch ein hörbares Signal vorsieht, dann soll es anstelle der Glocke und der roten Flagge benutzt werden. Dann soll die rote Ampel blinken und ein wiederholter Signalton abgegeben werden. In diesem Fall kann der Startrichter dieses Signal direkt aktivieren, um das Rennen abubrechen.*
2. *Bei einem Fehlstart informiert der Startrichter den Starter über den Namen der zu bestrafenden Mannschaft und der Starter vergibt die Gelbe Karte, sobald die Mannschaft zu ihrem Startponton zurückgekommen ist, indem er sagt:*
„(Name der Mannschaft), Fehlstart, Gelbe Karte!“
3. *Der Starter soll das Startbrückenpersonal auf dem Startponton anweisen eine gelbe Markierung oder im Fall eines Ausschlusses, eine rote Markierung beim Startplatz der betreffenden Mannschaft anbringen. Die gelbe bzw. rote Markierung soll für die betroffene Mannschaft klar sichtbar sein.*
4. *Eine Gelbe Karte bleibt bis zum Ende des Laufes wirksam und soll daher auch bei der Wiederholung oder Verlegung des Laufes angezeigt werden.*
5. *Eine Mannschaft, die zwei Gelbe Karten für denselben Lauf erhalten hat, soll die Rote Karte erhalten und von diesem Bewerb ausgeschlossen werden*

RoR Regel 70 Einspruch beim Start

Eine Mannschaft, die am Start eine Gelbe Karte erhält, oder vom Rennen ausgeschlossen oder disqualifiziert wird, kann beim verantwortlichen Schiedsrichter oder beim Starter einen Einspruch einlegen. Der Schiedsrichter oder Starter soll sofort über den Einspruch entscheiden und muss seine Entscheidung der betroffenen Mannschaft, den anderen Mannschaften dieses Rennens und dem Jurypräsidenten sowie den anderen Funktionären des Rennens mitteilen.

ABSCHNITT 8 Während des Rennens

RoR Regel 77 Verantwortlichkeit der Ruderer

Alle teilnehmenden Ruderer müssen sich an die Regeln halten. Die Ruderer sind für ihre Fahrtrichtung selbst verantwortlich. Jede Mannschaft verfügt über eine Bahn, die für sie bestimmt ist und soll während des ganzen Rennens vollständig (einschließlich der Riemen oder Skulls) innerhalb dieser Bahn bleiben. Wenn sie ihre Bahn verlässt, tut sie das auf eigene Gefahr. Wenn sie dadurch irgendeinen anderen Teilnehmer behindert oder stört oder wenn sie für sich selbst daraus einen Vorteil zieht, kann sie ohne vorherige Warnung durch den Schiedsrichter bestraft werden.

RoR Regel 78 Störungen

Eine Mannschaft stört ihrer Konkurrenten, wenn ihre Riemen, ihre Skulls oder ihr Bootskörper in die Bahn der Konkurrenten eindringen und einen Nachteil für diese durch Kontakt, Schweißwasser, Wellen oder Ablenkung oder auf irgendeine andere Art erzeugen. Nur der Schiedsrichter entscheidet, ob sich die Mannschaft in ihrer eigenen Bahn befindet und ob sie eine andere Mannschaft stört und einen Nachteil verursacht. Wenn eine Mannschaft eine andere Mannschaft gestört und, nach Ansicht des Schiedsrichters, deren Platzierung im Zieleinlauf beeinflusst hat, dann kann sie vom Schiedsrichter ausgeschlossen werden. Wenn eine Kollision zwischen Booten

oder Riemen oder Skulls stattgefunden hat, kann der Schiedsrichter die verursachende Mannschaft ausschließen, auch wenn er sie vorher nicht gewarnt hat.

Keinesfalls darf der Schiedsrichter eine Platzierung ändern!

AR zu Regel 78 Folgen von Störungen

- 1. Warnen einer Mannschaft – Wenn eine Mannschaft kurz davor ist, eine andere Mannschaft zu behindern, hebt der Schiedsrichter seine weiße Flagge, ruft den Namen der Mannschaft, die den Fehler begeht, und zeigt die notwendige Richtungsänderung durch Senken der weißen Flagge zu dieser Seite an. Grundsätzlich darf der Schiedsrichter eine Mannschaft nicht leiten, es sei denn, es befindet sich ein Hindernis in ihrer Bahn.*
- 2. Stoppen einer Mannschaft – Um die Sicherheit der Teilnehmer zu gewährleisten und um die Beschädigung der Boote und der Ausrüstung zu verhindern kann der Schiedsrichter eingreifen, indem er die weiße Flagge hebt, den Namen der Mannschaft ruft und das Kommando „**STOP!**“ gibt. Die dazu aufgeforderte Mannschaft muss ihr Boot sofort stoppen und darf erst dann wieder weiterrudern um das Rennen abzuschließen, wenn der Schiedsrichter dies erlaubt.*
- 3. Aufmerksam machen des Schiedsrichters – Wenn eine Mannschaft während eines Rennens der Meinung ist, dass sie durch eine andere Mannschaft gestört wird und dadurch einen Nachteil erleidet, dann sollte ein Mitglied der Mannschaft, wenn möglich zum Zeitpunkt der Störung, die Aufmerksamkeit des Schiedsrichters darauf lenken um anzuzeigen, dass sie einen Einspruch vorbringen will.*
- 4. Kompensieren eines Nachteils – Wenn eine Mannschaft einen Nachteil erlitten hat, soll es die höchste Priorität sein, ihr die Sieges- oder Platzierungs-Chancen zurückzugeben. Das Verhängen etwaiger Strafen ist sekundär. Sollte die eine Mannschaft einen Nachteil erlitten haben, so muss der Schiedsrichter aus den ihm zur*

Verfügung stehenden Möglichkeiten der Regeln, die geeignetste/n ergreifen. Er darf z.B. das Rennen abbrechen, eine angemessene Strafe verhängen und die Wiederholung des Laufes anordnen. Abhängig von den Umständen darf er das Rennen weiterfahren lassen und seine Entscheidung nach dem Zieldurchlauf bekannt geben. Er darf nicht einfach die schuldtragende Mannschaft bestrafen, ohne der leidtragenden Mannschaft ihre Chancen zurückzugeben.

- 5. Nichts in den hier angeführten Regeln oder den dazugehörigen AR verringert die Verantwortung jeder einzelnen Mannschaft, während des gesamten Rennens in ihrer zugewiesenen Bahn zu bleiben.*

RoR Regel 79 Coaching während des Rennens

Es ist verboten, Ruderern und Mannschaften im Rennen mit elektrischen, elektronischen oder anderen technischen Hilfsmitteln Ratschläge oder Anweisungen zu geben oder sie direkt oder indirekt zu leiten.

ABSCHNITT 9 Das Ziel

RoR Regel 80 Ziel des Rennens

Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, wenn der Bug des Bootes die Ziellinie erreicht hat. Das Rennen ist gültig, auch wenn die Mannschaft nicht vollzählig ist. Jedoch soll eine Mannschaft, die ohne ihren Steuermann ins Ziel kommt, nicht gereiht werden.

AR zu RoR Regel 80 Ziel des Rennens

- 1. Ein Rennen ist abgeschlossen, wenn der Schiedsrichter dies durch Heben der weißen oder der roten Flagge anzeigt.*

2. *Offizielles Ergebnis – Das offizielle Ergebnis eines Rennens wird durch den Zielrichter bestimmt und alle Mannschaften sollen gemäß der Reihenfolge, in der die Bugbälle ihrer Boote die Ziellinie erreicht haben platziert werden. Wenn ein Schiedsrichter ein Rennen als nicht in Ordnung befindet, soll die Entscheidung des Schiedsrichters vom Zielrichter bei der Platzierung der Boote berücksichtigt werden.*
3. *Foto-Finish – Im Fall eines knappen Zieleinlaufs, soll der Zielrichter das offizielle Ergebnis anhand des Foto-Finishs feststellen. Die dafür notwendige Ausrüstung soll von Experten bedient werden, die kein Teil des Zielrichterteams sind. Systeme die mit weniger als 100 Fotos pro Sekunde operieren, sind nicht geeignet für die Ermittlung der Reihenfolge des Zieleinlaufs. Die Organisatoren müssen für die jeweilige Veranstaltung eine angemessene Ausrüstung zur Verfügung stellen.*
4. *Zeitnehmung – Die Zwischenzeiten und die Endzeiten sollen bis zu einer 1/100 Sekunde genau genommen werden. Das bedeutet, dass Mannschaften, deren Endzeiten eine Differenz von weniger als 1/100 Sekunde voneinander trennt, am Zielbild der Abstand zwischen ihnen jedoch ersichtlich ist, dieselbe Endzeit haben können und trotzdem unterschiedliche Platzierungen. Die dafür notwendige Ausrüstung soll von Experten bedient werden, die kein Teil des Zielrichterteams sind.*
 - 4.1. *Internationale Regatten – Wenn die Reihenfolge des Zieleinlaufs für jede Mannschaft klar mit bloßem Auge erkennbar ist, können die von Hand gestoppten Zeiten für die Ergebnisliste verwendet werden. Bei Zielleinläufen, die ein Zielfoto erfordern, werden die darauf vermerkten Zeiten für alle Mannschaften in diesem Rennen für die Ergebnisliste verwendet.*
 - 4.2. *Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten –*

Die Endzeiten aller Mannschaften werden für die Ergebnislisten vom Zielfoto abgelesen.

5. *Das Rennen war in Ordnung – Auch wenn er überzeugt ist, dass das Rennen in Ordnung war, muss der Schiedsrichter überprüfen, ob keine Mannschaft einen Einwand nach Regel 76 oder 82 anzeigt, bevor er den Zielrichtern durch Heben der weißen Fahne anzeigt, dass das Rennen in Ordnung war. Bevor er den Zielbereich verlässt, soll er sicher sein, dass die Zielrichter sein Signal erkannt haben, was sie entweder mithilfe einer weißen Fahne oder einem weißen Licht signalisieren.*
6. *Das Rennen war nicht in Ordnung – Wenn der Schiedsrichter meint, das Rennen sei nicht in Ordnung gewesen, muss er die rote Flagge heben. Wenn ein Einwand gemäß RoR-Regel 76 oder 82 angezeigt wurde, muss er mit der/den betreffenden Mannschaft/en sprechen, um die Gründe des Einwands zu verstehen und kann gegebenenfalls die Reihenfolge der Zieleinläufe bei den Zielrichtern erfragen. Er soll dann die Mannschaften und die Zielrichter von seiner Entscheidung informieren. In solchen Fällen dürfen die Zielrichter das offizielle Ergebnis des Rennens nicht veröffentlichen, bevor der Schiedsrichter seine Entscheidung getroffen hat.*
7. *Ausschluss durch den Schiedsrichter – Eine Mannschaft, die während des Rennens oder im Ziel vom Schiedsrichter ausgeschlossen wird, soll von ihm folgendermaßen darüber informiert werden:
„(Name der Mannschaft) – (Grund des Ausschlusses) – Rote Karte – Ausschluss!“*

RoR Regel 81 Totes Rennen

Wenn die Abstände beim Zieleinlauf zwischen zwei oder mehreren Mannschaften zu gering sind, sodass kein Unterschied zwischen ihnen erkennbar ist, dann soll das Ergebnis zum „Toten Rennen“ zwischen den betroffenen Mannschaften erklärt werden.

AR zu RoR Regel 81 Einwände

Im Fall eines Toten Rennens soll folgende Vorgangsweise angewendet werden:

- 1. Wenn es in einem Vorlauf zu einem Toten Rennen kommt, aber nur eine Mannschaft in die nächste Runde aufsteigen darf, muss ein Wiederholungsrennen über die volle Strecke zwischen den beteiligten Mannschaften stattfinden. Das Wiederholungsrennen muss am selben Tag wie das Tote Rennen stattfinden, jedoch nicht weniger als zwei Stunden nach dem Toten Rennen. Wenn jedoch ohnehin alle Mannschaften, zwischen denen sich das Tote Rennen ergeben hat, in die nächste Runde aufsteigen dürfen, findet kein Wiederholungsrennen statt und ihre Startpositionen in der nächsten Runde sollen durch das Los entschieden werden.*
- 2. Bei Ruder-Weltcup-Regatten kann das Exko entscheiden, dass es einen logischen Weg gibt, um ein Wiederholungsrennen zu vermeiden und trotzdem die Chancengleichheit und Fairness zu bewahren, bei dem grundsätzlich aber nicht mehr als sechs Bahnen benötigt werden.*
- 3. Wenn es in einem Hoffnungslauf, einem Viertelfinale oder einem Semifinale zu einem Toten Rennen kommt, aber nur eine Mannschaft in die nächste Runde aufsteigen darf, soll jene Mannschaft aufsteigen, die in der unmittelbaren Vorrunde die bessere Platzierung erzielen konnte. Die unmittelbare Vorrunde soll die letzte zuvor gefahrene Runde sein, in der beide der vom Toten Rennen betroffenen Mannschaften teilgenommen haben. Wenn die Mannschaften in dieser Runde dieselbe Platzierung erzielt hatten, dann soll die Platzierung der betroffenen Mannschaften in der davor gefahrenen Runde entscheiden. Wenn die betroffenen Mannschaften in beiden zuvor gefahrenen Runden die jeweils selben Platzierungen erzielt haben, dann muss ein Wiederholungsrennen über die volle Strecke zwischen den beteiligten Mannschaften gefahren werden. Das Wiederholungsrennen muss am selben Tag*

wie das Tote Rennen stattfinden, jedoch nicht weniger als zwei Stunden nach dem Toten Rennen. Wenn die Zahl der Mannschaften, die vom Toten Rennen betroffen sind, die Anzahl an Mannschaften, die in die nächste Runde aufsteigen dürfen, übersteigt, dann soll wie soeben ausgeführt verfahren werden. Wenn jedoch ohnehin alle Mannschaften, zwischen denen sich das Tote Rennen ergeben hat, in die nächste Runde aufsteigen dürfen, findet kein Wiederholungsrennen statt und ihre Startpositionen in der nächsten Runde sollen durch eine Auslosung entschieden werden, die von einem Mitglied der Jury überwacht wird.

4. *Wenn ein Totes Rennen in einem Finale vorkommt, dann soll den Mannschaften derselbe Rang im Ergebnis zuerkannt werden und der/die folgende/n Rang/Ränge bleibt/en frei. Wenn dieser gleiche Rang eine Medaillen-Position betrifft, dann muss das OK zusätzliche Medaillen vergeben.*

ABSCHNITT 10 Einwände, Einsprüche, Folgen der Einsprüche, Berufungen und Streitfälle

RoR Regel 82 Einwände (Objections)

Eine Mannschaft, die der Ansicht ist, dass ihr Rennen nicht ordnungsgemäß verlaufen ist, darf ihren Einwand dem Schiedsrichter sofort nach dem Zieleinlauf und noch vor Verlassen des unmittelbaren Zielbereichs, durch Heben des Armes anzeigen. Damit der Einwand angenommen werden kann, muss er im unmittelbaren Zielbereich und noch bevor die Mannschaft aus dem Boot ausgestiegen ist erfolgen. Derartige Einwände dürfen nur den Verlauf des Rennens betreffen.

Der Schiedsrichter soll über den Einwand entscheiden und seine Entscheidung den an dem Rennen beteiligten Mannschaften und den anderen Funktionären des Rennens mitteilen. Eine Mannschaft, die ausgeschlossen oder anderweitig bestraft worden ist, darf ihren Einwand beim Starter (wenn beim Start

bestraft) oder beim verantwortlichen Schiedsrichter im Moment der Bestrafung gemäß RoR-Regel 76 anbringen.

AR zu RoR Regel 82 Einwände

Wenn eine Mannschaft der Ansicht ist, dass ihr Rennen nicht in Ordnung war, muss ein Mitglied der Mannschaft einen Arm heben um anzuzeigen, dass sie einen Einwand erheben will. In diesem Fall soll der Schiedsrichter keine Flagge heben sondern die betreffende Mannschaft befragen und ihren Einwand überdenken. Der Schiedsrichter kann sich dann für eine von mehreren Möglichkeiten entscheiden:

- 1. Er kann sich über den Einwand der Mannschaft hinwegsetzen und die weiße Flagge heben um anzuzeigen, dass er entschieden hat, das Rennen sei in Ordnung verlaufen.*
- 2. Er kann den Einwand der Mannschaft akzeptieren und die rote Fahne heben, um anzuzeigen, dass das Rennen nicht in Ordnung war. In diesem Fall muss er zu den Zielrichtern gehen und ihnen seine Entscheidung und die Gründe dafür zu erklären. Die Zielrichter sollen in diesem Fall das offizielle Ergebnis nicht veröffentlichen, bevor der Schiedsrichter seine Entscheidung getroffen hat.*
- 3. Der Schiedsrichter kann entscheiden, dass es notwendig ist, zu dem Einwand weitere Information einzuholen. In diesem Fall muss er die rote Flagge heben und dann alle weiteren notwendigen Schritte unternehmen, um die mit dem Einwand verbundenen Fragen zu lösen; z.B. mit anderen Funktionären beraten, weitere Personen befragen, den Rat des Jurypräsidenten einholen usw. Die Zielrichter dürfen in einem solchen Fall das offizielle Ergebnis nicht veröffentlichen, bevor der Schiedsrichter seine Entscheidung getroffen hat.*

RoR Regel 83 Einspruch (Protest)

Eine Mannschaft, deren Einwand abgelehnt worden ist oder Mannschaften, die von der Entscheidung des Schiedsrichters infolge des Einwands betroffen sind, oder Mannschaften, die disqualifiziert oder ausgeschlossen worden sind oder im Ergebnis als DNS oder DNF angeführt werden und/oder die Richtigkeit der veröffentlichten Ergebnisse bestreiten, können innerhalb einer Stunde nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Schiedsrichters oder innerhalb einer Stunde nach der Veröffentlichung der Ergebnisse einen schriftlichen Einspruch an den Jurypräsidenten richten. Dieser Einspruch muss von einer Einspruchsgebühr von EUR 100 oder Gegenwert begleitet sein. Der Betrag wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

Der Vorstand der Jury entscheidet über die Berechtigung des Einspruches und gibt seine Entscheidung vor der nächsten Runde des betreffenden Bewerbes bekannt, jedenfalls aber spätestens 2 Stunden nach dem letzten Rennen des Tages. Die Entscheidung und die dazugehörige Erklärung sollen verschriftlicht werden.

Wenn ein Einspruch aufgrund eines Einwands in Bezug auf das Finale bei Ruderweltmeisterschaften oder Ruder-Weltcup-Regatten eingelegt wird, kann das Exko die Siegerehrung dieses Rennens verschieben. Wenn die Siegerehrung bereits stattgefunden hat und die Entscheidung der Vorstand der Jury (Board of the Jury) das Endergebnis ändern würde, soll das Endergebnis entsprechend geändert werden und im Falle, dass die Medaillenplätze davon betroffen sind, sollen die Medaillen entsprechend neu vergeben werden.

RWB § 53 Einspruch gegen den Ablauf von Rennen

(1) Bei nationalen RW beträgt die Einspruchsgebühr € 50,--

(2) Jeder beteiligte Verein kann außerdem wegen Streitigkeiten oder Unregelmäßigkeiten während der RW bei der Jury oder

beim OK gegen Erlag der Einspruchsgebühr schriftlich Einspruch erheben.

(3) Die spätere Einbringung eines Einspruches bei gleichzeitigem Erlag der Einspruchsgebühr ist nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag des Rennen an die Jury zulässig, und nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dem Vorstand des Vereins wesentliche, den Einspruch begründende Tatsachen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist bekannt geworden sind.

(4) Über Einsprüche, die nach den RWB nicht in die Zuständigkeit der Jury gehören, entscheidet das OK.

(5) Die Entscheidung der Jury oder des OK, die auf einen Einspruch hin getroffen wird, sowie die notwendigen Anordnungen, müssen unverzüglich getroffen werden und sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift hat die tatsächlichen Feststellungen und die Begründung der Entscheidung zu enthalten.

(6) An der Entscheidung darf der Schiedsrichter nicht mitwirken, der an dem Vorfall, über den entschieden wird, beteiligt war.

(7) Die schriftlichen Entscheidungen können nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden und sind den beteiligten Vereinen umgehend bekannt zu geben. Sie können von den Mannschaftsobleuten der beteiligten Vereine im Regattageschäftszimmer eingesehen werden und sind auf Antrag den beteiligten Vereinen innerhalb einer Woche mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

RoR Regel 84 Folgen eines Einspruchs

Die Folgen, die sich aus der Entscheidung des Vorstandes der Jury ergeben können, sind:

1. Ermahnung;
2. Gelbe Karte (eine Mannschaft, die für denselben Lauf zwei Gelbe Karten erhält, soll eine Rote Karte bekommen und vom Rennen ausgeschlossen werden);
3. Relegation in Fällen, wo sie im Regelwerk definitiv vorgesehen ist;
4. Rote Karte (Ausschluss von allen Runden des betreffenden Rennens); oder
5. Disqualifikation (für alle Rennen der Regatta)

Nachdem die angemessene Strafe erteilt worden ist, soll der Vorstand der Jury, wenn nötig, die angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Chancen der benachteiligten Mannschaft/en wiederherzustellen. Dies kann auch ein Wiederholungsrennen zwischen den betroffenen verbleibenden Mannschaften bedeuten.

RoR Regel 85 Berufungen

1. Internationale Regatten – Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstandes der Jury (oder eines OK nach Regel 86) durch eine betroffene Person kann nur innerhalb von drei Tagen, ab der Bekanntgabe der Entscheidung an diese Person durch den Vorstand der Jury oder das OK, beim Exko der FISA erfolgen.
2. Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten – Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstandes der Jury kann nur durch eine Person eingelegt werden, dessen zuvor angenommener Einwand durch den Vorstand der

Jury aufgehoben wurde, oder dessen Einspruch gegen das veröffentlichte Ergebnis vom Vorstand der Jury nicht angenommen wurde. Die Berufung muss noch am selben Tag der Entscheidung, die angefochten wird, schriftlich beim Exko eingereicht werden. Eine Entscheidung soll vor der nächsten Runde des betreffenden Rennens gefällt werden. Wenn die Entscheidung des Exko das Endergebnis verändern sollte, dann soll das Endergebnis entsprechend geändert werden und im Falle, dass die Medaillenplätze davon betroffen sind, sollen die Medaillen entsprechend neu vergeben werden.

3. Bei Ruderweltmeisterschaften und Ruder-Weltcup-Regatten werden die Siegerehrungen im Regelfall nicht für eine Berufung verschoben.

Die Entscheidungen, die das Exko unter dieser Regel fällt, sind endgültig.

RWB § 54 Berufungen

(1) Gegen Entscheidungen des SCHR, die sich auf die tatsächlichen Begebenheiten des Laufes beziehen, gibt es keine Berufung.

(2) Gegen die Entscheidungen der Jury und des OK kann jeder der beteiligten Vereine Berufung beim Vorstand des ÖRV einlegen.

(3) Es kann nur innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntmachung gegen Entscheidungen der Jury oder des OK, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der RoR oder der RWB stehen, Berufung eingelegt werden. Der Beleg über die Einzahlung der Berufungsgebühr ist beizulegen.

(4) Der Vorstand entscheidet endgültig. Wird der Berufung stattgegeben, wird dem Verein die Einspruchs- und Berufungsgebühr zurückerstattet.

(5) Die längste Frist für Berufungen, die nicht bereits anders geregelt sind, ist 2 Monate.

RoR Regel 86 Streitfälle, Berufungen und nicht erfasste Fälle

1. Internationale Regatten – Streitfälle zwischen Vereinen oder Mitgliedsverbänden sollen dem OK übertragen werden. Berufungen gegen eine Entscheidung des OKs sollen gemäß RoR-Regel 85 beim Exko eingelegt werden.
2. Ruderweltmeisterschaften – Das Exko soll über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstands der Jury und über alle nicht durch die RoR, die dazugehörigen AR sowie die FISA-Event-Vorschriften erfassten Fälle sowie über Streitigkeiten, die bei Ruderweltmeisterschaften, Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten aufkommen, entscheiden.

Die Entscheidungen des Exko sind endgültig. Jegliche Entscheidungen, die das Exko unter dieser Regel trifft, sollen den Mitgliedsverbänden der FISA unverzüglich mitgeteilt werden.

RoR Regel 87 Außerordentliche Fälle

1. Internationale Regatten – Wenn Entscheidungen in außerordentlichen Fällen zu treffen sind (z.B. Verschiebung eines Blocks von Läufen oder Abbruch der Regatta) setzt der Präsident der Jury dafür ein Gremium zusammen und führt den Vorsitz.
2. Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten – Wenn Entscheidungen in außerordentlichen Fällen zu treffen sind, sollen die anwesenden Vertreter des Exko oder ein vom Exko für solche Zwecke ernanntes Komitee diese Entscheidung treffen.

RoR Regel 88 Regattabericht

Die Jury bleibt während der ganzen Dauer der Regatta in Funktion. Der Vorsitzende des OK und der Präsident der Jury müssen auf dem FISA-Standardformular (RoR-Anhang 27) den Regattabericht erstellen, der Kommentare zu den Rennen und allen Vorfällen und entstandenen Streitfällen enthalten muss. Dieser Bericht muss spätestens sieben Tage nach dem Ende der Regatta bei der FISA eintreffen. Jedes OK muss außerdem die vollständigen Ergebnisse in elektronischer Form bis spätestens sieben Tage nach der Regatta an die FISA übermitteln.

RWB § 55 Bericht der Jury und des OK

(1) Das OK hat einen Bericht abzufassen, der dem Vorstand innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der RW in zweifacher Ausfertigung zu übersenden ist. Dieser Bericht hat zu umfassen:

- a) Entscheidungen der Schiedsrichter und der Jury;
- b) Rangfolge aller Zieleinläufe mit Bezeichnung der R, der Namen der beteiligten Vereine und des SCHR
- c) Zeiten der Mannschaften bei allen Zieleinläufen
- d) Vor- und Zunamen der bei den Rennen bzw. Final-R siegreichen Ruderer unter Berücksichtigung der Ummeldungen
- e) Abmeldungen und sonstige Vorkommnisse.

2) Dem Bericht des OK an den Vorstand sind, gut leserlich, beizufügen:

- f) Eine Liste mit den Namen der Mitglieder der Jury;
- g) Ein vollständig korrigiertes Regattaprogramm;
- h) Abschriften von Einsprüchen;
- i) Abschriften der schriftlichen Entscheidungen aufgrund der Einsprüche;
- j) Namen der Vereine, die der Abmeldefrist nicht oder nicht fristgerecht entsprochen haben;

- k) Namen der Vereine, die Wander- oder Herausforderungspreise nicht zeitgerecht zurückgestellt haben;
 - l) Namen der Vereine, die nicht gemeldete Ruderkleidung oder Ruderblätter benutzt haben.
- 3) Die allenfalls erforderlichen Disziplinarmaßnahmen sind umgehend wahrzunehmen bzw. Ordnungsstrafen zu verhängen.

ABSCHNITT 11 Die Jury

RoR Regel 89 Die Jury

Die Jury setzt sich aus einer Gruppe internationaler Schiedsrichter zusammen, deren Aufgabe es ist, sicherzustellen, dass die Regatta entsprechend den RoR, den dazugehörigen AR sowie den FISA-Event-Vorschriften ablaufen.

RoR Regel 90 Oberste Priorität der Jury

Die Sicherheit der Ruderer während der gesamten Regatta muss die oberste Priorität der Jury sein.

Im Fall von unsicheren Bedingungen, hat der Jurypräsident die Befugnis jedwede notwendige Entscheidung zu treffen und etwaige daraus resultierende Änderungen dem Starter und den Schiedsrichtern mitzuteilen. Wenn es die Zeit erlaubt, soll sich der Jurypräsident mit dem OK beraten, bevor er eine Entscheidung trifft. Der Jurypräsident soll eine gute und angemessene Koordinierung zwischen der Jury und dem OK, vor allem mit dem Sicherheitsbeauftragten und dem medizinischen Beauftragten, sicherstellen.

AR zu RoR Regel 90 Zusammenarbeit mit dem OK

Für einen einwandfreien Ablauf der Regatta ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem OK und der Jury notwendig. Die Mitglieder der Jury sollen, im Rahmen ihrer Aufgaben, stets die technischen Einrichtungen entlang der Regattastrecke prüfen.

RoR Regel 91 Präsident der Jury

Der Präsident teilt jedem Jurymitglied seine Aufgaben zu und überwacht seine Tätigkeit. Er leitet die Sitzungen und sorgt für die gute Zusammenarbeit mit dem OK. Der Jurypräsident soll dem Vorstand der Jury gemäß RoR-Regel 93 vorsitzen.

AR zu RoR Regel 90 Zusammenarbeit mit dem OK

- 1. Internationale Regatten – Der Jurypräsidenten wird vom OK ernannt.*
- 2. Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten und Masters-Ruderweltmeisterschaften – Der Jurypräsident wird vom Exko der FISA ernannt.*

RoR Regel 92 Zusammensetzung der Jury

Die Jury soll aus folgenden Personen bestehen:

1. Präsident der Jury
2. Starter
3. Startrichter
4. Schiedsrichter
5. Zielrichter; einer von ihnen soll der Hauptzielrichter sein
6. Mitglieder der Kontrollkommission; einer von ihnen soll der Hauptverantwortliche der Kontrollkommission sein

Der Präsident der Jury, die Starter, die Startrichter, die Schiedsrichter, der verantwortliche Zielrichter und der Verantwortliche der Kontrollkommission müssen Inhaber einer internationalen Schiedsrichterlizenz sein.

AR zu RoR Regel 92 Zusammenarbeit mit dem OK

- 1. Internationale RR - Die Jury soll vom OK ernannt werden (s. Regel 46).*
- 2. Ruderweltmeisterschaften, Olympische, Paralympische und Jugendolympische Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten und Masters-Ruderweltmeisterschaftsregatten – Die Jury soll von der FISA-Schiedsrichterkommission ernannt und überwacht werden.*

RWB § 56 Jury

- (1) Die Zusammensetzung der Jury ist am Regattaplatz zu veröffentlichen.
- (2) Die Mitglieder der Jury müssen im Besitz einer gültigen österreichischen oder internationalen Schiedsrichterlizenz sein.
- (3) Jeder Verein soll nur durch einen Vertreter im Vorstand der Jury vertreten sein.
- (4) Die Jury tritt erstmals nach der Mannschaftsobleutesitzung, bzw. zwei Stunden vor dem ersten Rennen zusammen und bleibt während der ganzen Dauer der RW in Funktion.
- (5) Die Jury bleibt auch nach dem Ende der Regatta für Einwände und Einsprüche innerhalb der durch die RWB geregelten Fristen als erste Instanz zuständig.

RoR Regel 93 Vorstand der Jury (Board of the Jury)

Der Vorstand der Jury besteht aus dem Präsidenten und zwei anderen Mitgliedern der Jury, die vom Präsidenten der Jury täglich vor Rennbeginn bestimmt werden. Die Namen der Vorstandspersonen müssen täglich an der Anschlagtafel im Bereich des Bootshauses veröffentlicht werden. Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung von allen Einsprüchen gemäß Regel 83. Bei internationalen Regatten muss der Präsident der Jury außerdem drei Ersatzmitglieder ernennen.

Im Falle eines Einspruches darf kein direkt an dem Fall Beteiligter, z.B. der Starter oder Schiedsrichter, ein Mitglied des Vorstands sein, der den Einspruch behandelt. In diesem Fall muss der Präsident der Jury Ersatzmitglieder ernennen.

RoR Regel 94 Internationale Schiedsrichter

Jeder Inhaber einer nationalen Schiedsrichterlizenz kann nach mindestens drei Jahren unter folgenden Voraussetzungen internationaler Schiedsrichter werden:

1. wenn er normal sehen und hören kann; und
2. die von der FISA abgehaltene Prüfung besteht.

Die internationale Schiedsrichterlizenz ist für die Dauer von vier Jahren gültig. Wenn der Inhaber an einem von der FISA organisierten Schiedsrichterseminar teilnimmt, wird die Lizenz automatisch um die nächsten vier Jahre verlängert. Wenn Seminare auf Verlangen eines Nationalverbands organisiert werden, muss der Nationalverband die Reise- und Beherbergungskosten der teilnehmenden FISA-Experten übernehmen.

AR zu Regel 94 FISA Schiedsrichter Lizenz

Die AR zu dieser Regel stehen im Anhang 13 der RoR.

RWB § 57 Österreichisches Schiedsrichterwesen

Für die Belange des österreichischen Schiedsrichterwesens ernennt das Präsidium auf Vorschlag des Technischen Referenten für die gesamte Wahlperiode nach dem Wahlrudertag die Schiedsrichterkommission und die Technische Kommission. Beide Kommissionen sind Unterausschüsse in der Zuständigkeit und unter dem Vorsitz des Technischen Referenten.

Über Vorschlag des Technischen Referenten kann das Präsidium Vorsitzende der Unterausschüsse ernennen, die diese in Abwesenheit des oder nach Delegation durch den Technischen Referenten führen.

a) Schiedsrichterkommission (SCHRK)- Zusammensetzung
Die SCHRK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei mindestens drei Mitglieder Inhaber einer gültigen internationalen Schiedsrichterlizenz sein müssen.

b) Technische Kommission (TK) – Zusammensetzung
Die TK besteht aus geeigneten Mitgliedern der Verbandsvereine, die im Regattageschehen involviert sind.

RWB § 58 Schiedsrichterkommission - Aufgaben

Die Aufgaben der SCHRK sind:

- a) Gesamtorganisation des österr. Schiedsrichterwesens in allen Belangen,
- b) Erstellen der jährlichen Einsatzpläne,
- c) Suchen und Finden von Schiedsrichterkandidaten, diese auszubilden und an die Schiedsrichterprüfung heranzuführen,
- d) Koordination von Schiedsrichterprüfungen,
- e) Abhalten von Schiedsrichterprüfungen,
- f) Abhalten von Schiedsrichterseminaren zur Verbesserung des Wissensstandes der aktiven Schiedsrichter, eventuell Nachschulungen,
- g) Überwachung der RWB an den österr. Ruderwettfahrten,
- h) Sanktionieren von Verstößen gegen die RWB
- i) Organisation der Teilnahme von österr. Schiedsrichtern an internationalen bzw. FISA-Bewerben.

Die Mitglieder der SCHRK haben bei österreichischen RW ein Kontrollrecht und Meldepflicht an den Präsidenten der Jury, falls internationale oder nationale Bestimmungen verletzt werden.

RWB § 59 Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter (SCHR) des ÖRV werden vom Vorstand nach dem Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung und nach entsprechender Einschulung ernannt. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Schiedsrichter (davon drei mit internat. Lizenz) und wird von der SCHRK ernannt. Die Modalitäten der Prüfung werden von der SCHRK festgelegt.
- (2) Zu Schiedsrichterprüfungen sollen sich möglichst ehemalige Rennruderer melden. Sie müssen volljährig und Mitglied eines Verbandsvereines sein.
- (3) Die Ernennung zum Schiedsrichter gilt für die Dauer von einem Jahr. Sie wird vom Vorstand automatisch um ein Jahr verlängert, wenn der SCHR:
 - a) innerhalb des vergangenen Ruderjahres bei mindestens drei Einsätzen auf österreichischen RW tätig war, davon mindestens ein Einsatz an einem Ort außerhalb seines Landesverbandes, und er seine Tätigkeiten in allen Funktionen eines Schiedsrichters (SCHR, STR, ST, ZR, KK) in zufriedenstellender Weise ausgeführt hat.
 - b) innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre an mindestens einer (1) von der SCHRK abgehaltenen Schiedsrichterbesprechung teilgenommen hat, und
 - c) von der SCHRK zur Verlängerung vorgeschlagen wird.
- (4) Wer aufgehört hat, Mitglied eines Verbandsvereines zu sein, für den erlischt die Schiedsrichterlizenz, falls er nicht innerhalb eines halben Jahres wieder Mitglied eines Verbandsvereines geworden ist.

Vollendet der Schiedsrichter sein 68. Lebensjahr, so wird für das darauffolgende Jahr seine Lizenz nicht mehr automatisch, sondern nur auf persönlichen Antrag mit Zustimmung der SCHRK vom Vorstand verlängert.

- (5) Bei unrichtigem Verhalten eines Schiedsrichter kann der Vorstand über Vorschlag der SCHRK eine Verwarnung aussprechen, die nur den Schiedsrichtern bekanntzugeben

ist; bei einer schweren Verfehlung kann der Vorstand den Entzug der österreichischen Schiedsrichterlizenz verfügen.

RWB § 60 Technische Kommission - Aufgaben

Die TK hat folgende Aufgaben:

- a) Laufende Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung des Standards der technischen Einrichtungen an den österr. Ruderregatten und des Bereiches Schiedsrichterwesen,
- b) Zusammenarbeit mit den Regattaveranstaltern als Ansprechperson für den ÖRV,
- c) Erarbeitung von erforderlichen Mindeststandards auf dem Gebiet der Kommunikation zwischen dem OK und der Jury einer Ruderwettfahrt,
- d) Koordination des nationalen Ruderwettfahrtskalenders einer Regattasaison,
- e) Überprüfung und Genehmigung der aktuellen Regattaausschreibungen,
- f) Kontakt zur sportlichen Leitung des ÖRV zur Abstimmung sportpolitischer Entscheidungen,
- g) Einberufung von Kommissions- und Veranstaltersitzungen.

ABSCHNITT 12 Die Aufgaben der Jury

RoR Regel 95 Kontrollkommission

Die Kontrollkommission stellt sicher, dass die Mannschaften der Vorschrift entsprechend zusammengesetzt und ausgerüstet sind. Sie soll außerdem dabei helfen, die jeweiligen Ruderer, die für die Doping-Kontrolle ausgewählt wurden, zu identifizieren.

AR zu RoR Regel 95 Aufgaben der Kontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht aus Mitgliedern der Jury und den nationalen Technischen Vertretern (NTOs). Die Anzahl der Jury-Mitglieder und NTOs werden basierend auf dem Regattaprogramm und der Anzahl an Ruderern festgelegt. Die Kontrollkommission soll im Bootshausareal (Bootslagerplatz) sowie an den Ein- und Ausstiegsponsontons ihre Tätigkeit ausüben. Im Einzelnen kontrolliert die Kontrollkommission folgendes:

- 1. Das korrekte Gewicht der Steuerleute gemäß den Bestimmungen der RoR und der dazugehörigen AR.*
- 2. Die eventuellen Zusatzgewichte der Steuerleute (vor u. nach den Rennen)*
- 3. Das korrekte Gewicht der Leichtgewichte gemäß den Bestimmungen der RoR und der dazugehörigen AR.*
- 4. Die Ummeldungen vor dem Rennen bei Int. RR.*
- 5. Die Identität der Ruderer und die richtige Mannschaftszusammensetzung in Übereinstimmung mit dem Meldeergebnis und etwaigen Ummeldungen gemäß den Bestimmungen der RoR und der dazugehörigen AR. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen, soll das OK dafür aktuelle Lichtbilder der einzelnen Mannschaften zur Identitätsprüfung zur Verfügung stellen.*
- 6. Wenn bei Int. RR keine anderen Vorkehrungen getroffen wurden, die Staatsbürgerschaft von Ruderern, das Alter von Junior- U23- und Masters-Ruderern, und - wo anwendbar - das Durchschnittsalter von Masters-Mannschaften.*
- 7. Wenn Doping-Tests durchgeführt werden, soll die Kontrollkommission die Anti-Doping-Beauftragten bei der Identifikation der für die Tests ausgewählten Ruderer unterstützen.*

8. *Boote und Ausrüstung, und zwar:*
 - 8.1. *Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen gemäß RoR-Regel 39 und dem dazugehörigen AR;*
 - 8.2. *Die richtige Bugnummer und andere eventuell geforderte Kennzeichnungen sowie, falls nötig, dass jedes Boot einen offiziellen GPS-Sender trägt und etwaige andere von der FISA vorgeschriebene Ausrüstung;*
 - 8.3. *Die allfällige Verwendung unerlaubter Mittel;*
 - 8.4. *Wenn gefordert, das Mindestgewicht der Boote;*
 - 8.5. *Die Übereinstimmung von Aufschriften auf dem Boot mit den Werberichtlinien;*
 - 8.6. *Die richtigen Farben und Designs der Ruderblätter, wo vorgeschrieben;*

9. *Einheitlichkeit der Ruderbekleidung und deren Übereinstimmung mit den Werberichtlinien.*

RoR Regel 96 Der Starter und der Startrichter

Der Starter und Startrichter sind für einen korrekten Ablauf des Starts verantwortlich.

AR zu Regel 96 Aufgaben des Starters und Startrichters

1. Der Starter

1.1. Allgemeine Aufgaben – Vor Aufnahme seiner Tätigkeit muss sich der Starter davon überzeugen, dass alle Einrichtungen und Ausrüstungen vorhanden und in funktionsbereitem Zustand sind, die in den Regeln für den Start vorgeschrieben sind. Der Starter kontrolliert das Vorhandensein der vorgeschriebenen Visiereinrichtungen und das Funktionieren der Sprechverbindungen über Funk oder Telefon mit dem Startrichter, dem Präsidenten der Jury, den Zielrichter und der Kontrollkommission. Der Starter soll außerdem sicherstellen, dass alle Mannschaften auf dem Wasser die veröffentlichte Fahrordnung einhalten.

1.2. Kommunikation – Grundsätzlich sollen Starter und Schiedsrichter visuelle Signale geben um Informationen zu

vermitteln. Wenn verbale Kommunikation mit den Ruderern notwendig ist, soll diese auf Englisch erfolgen. Wenn der Gebrauch einer anderen Sprache es aus irgendeinem Grund einem Mitglied der Jury ermöglicht, von einer Mannschaft, einem Athleten oder Funktionär besser verstanden zu werden, so kann er seine Ansage in dieser Sprache wiederholen.

- 1.3. Unfaire Bedingungen – Der Starter soll darauf achten, ob der Wind unfaire oder unsichere Bedingungen auf der Strecke hervorruft und soll dann, entweder auf die im nächsten Punkt beschriebenen Anweisungen hin oder nach Beratung mit dem Präsidenten der Jury, den Regeln entsprechende Maßnahmen treffen, um ein faires Rennen zu gewährleisten. Der Präsident der Jury soll den Starter grundsätzlich mindestens zwei Minuten vor dem Start informieren, wenn Änderungen vorgenommen werden.*
- 1.4. Information an die Mannschaften – Der Starter informiert die Mannschaften über die bis zum Start noch verbleibende Zeit, und sobald sie in die Startzone erstmals einfahren, teilt er ihnen mit, in welcher Bahn sie ihren Lauf austragen werden. Zusätzlich muss er die Mannschaften informieren, wann fünf, vier und drei Min. bis zur Startzeit verbleiben. Er kontrolliert, ob die Ruderer vorschriftsmäßig ausgerüstet und bekleidet sind.*
- 1.5. Startvorgänge – Der Startvorgang, durchgeführt durch den Starter (einschließlich Quick Starts und Fehlstarts), ist im AR zu Regel 74 der RoR beschrieben.*
- 1.6. Ausschluss – Der Starter soll die Rote Karte geben und eine Mannschaft ausschließen, wenn diese Mannschaft bereits zwei gelbe Karten erhalten hat die auf dieses Rennen anzuwenden sind.*
- 1.7. Zu spätes Eintreffen am Start – Der Starter kann Mannschaften, die später als zwei Minuten vor der Startzeit an ihrer Startposition ankommen, oder zur vorgesehenen Startzeit nicht rennbereit sind, eine Gelbe*

Karte geben. Er kann eine Mannschaft, die nach der offiziellen Startzeit eintrifft, ausschließen.

1.8. Im Fall, dass eine Mannschaft bereits zuvor eine Gelbe Karte erhalten hat, soll der Starter dies mitteilen nachdem er die „2 Minuten“ für das betreffende Rennen angekündigt hat. Der Starter soll den Verantwortlichen am Startponton dazu auffordern, eine gelbe Markierung an der Startposition dieser Mannschaft anzubringen.

1.9. Verschiebung – Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, einen Lauf zu verschieben (z.B. Bruch der Ausrüstung), oder wenn sich ein anderer, unvorhergesehener Vorfall ereignet (Blitzschlag), befragt der Starter den Schiedsrichter und den Präsidenten der Jury; er gibt dann den Mannschaften die neue Startzeit bekannt, und zwar mündlich und schriftlich auf der am Startturm vorhandenen und für alle Teilnehmer lesbaren Tafel.

Der Starter unterrichtet die Kontrollkommission und den Zielrichter über die neue Startzeit und den Präsidenten der Jury über jeden ungewöhnlichen Vorfall.

Jedenfalls müssen Mannschaften von einem Mitglied der Jury Auskunft über Änderungen einholen, bevor sie das Boot verlassen.

2. Der Startrichter

2.1. Kommunikation – Bevor er in Funktion tritt, kontrolliert der Startrichter die Sprechverbindung mit dem Starter und mit dem Personal, das auf den Startpontons tätig ist. Der Startrichter sitzt vorne in der STR-Hütte, genau auf der Startlinie.

2.2. Ausrichten – Das OK stellt den Ausrichter und das unter seiner Leitung stehende Personal auf den Startpontons. Der Ausrichter sitzt hinter dem Startrichter, genau auf der Startlinie, ca. 30cm erhöht und blickt über den Kopf des Startrichter hinweg. Der Ausrichter weist sein Personal an, die Lage der Boote zu verändern, solange bis alle korrekt ausgerichtet sind, mit dem Bug auf der Startlinie. Sobald der Startrichter mit der Aufstellung zufrieden ist, zeigt er

dies dem Starter durch Heben der weißen Fahne an. (Wenn ein weißes und rotes Licht für diesen Zweck verfügbar sind, soll der Startrichter diese benutzen). Wenn während des weiteren Startvorgangs die Boote nicht mehr ausgerichtet sind, senkt er seine weiße Fahne oder schaltet das weiße Licht aus, bis die Boote wieder ausgerichtet sind.

2.3. Fehlstart – Der Startrichter und der Starter sollen die Anweisungen der RoR-Regel 75 und dem dazugehörigen AR folgen.

2.4. Kontakt mit dem Schiedsrichter – Vor dem Start setzt sich der Startrichter mit dem Schiedsrichter in Verbindung, um sich zu überzeugen, dass dieser bereit ist.

RoR Regel 97 Schiedsrichter

Der Schiedsrichter sorgt für den regelkonformen Ablauf der Rennen und für die Sicherheit der Ruderer. Insbesondere muss er sich bemühen sicherzustellen, dass keine Mannschaft Vorteile hat oder benachteiligt wird, weder durch ihre Gegner noch durch äußere Einflüsse.

Wenn der Schiedsrichter überzeugt ist, dass eine Mannschaft entscheidend behindert wurde, muss er dafür sorgen, dass ihr die uneingeschränkte Möglichkeit, sich durchzusetzen, zurückgeben wird. Er soll gegenüber den schuldtragenden Mannschaften die geeigneten Strafmaßnahmen erteilen unabhängig davon, ob er vorher schon eine Warnung ausgesprochen hat oder nicht. Der Schiedsrichter darf die Boote nicht leiten, außer wenn dies notwendig ist, um Unfälle zu vermeiden und zu verhindern, dass Mannschaften durch ihre Mitbewerber behindert werden.

Wenn notwendig, kann der Schiedsrichter ein Rennen abbrechen, Strafmaßnahmen ergreifen und es sofort oder später vom Start aus wiederholen lassen. Im letzteren Fall muss er im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Jury die Zeit für den neuen Start festlegen und die betroffenen Mannschaften davon in Kenntnis setzen.

Der Schiedsrichter kann Rennen auch weiterfahren lassen und die betreffende/n Mannschaft/en auch nach Zieleinlauf vom Rennen ausschließen. Er kann ein Wiederholungsrennen zwischen jenen Booten anordnen, die er bestimmt. Wenn der Schiedsrichter jedoch befindet, dass das Endergebnis durch die Behinderung nicht beeinflusst worden ist oder die Behinderung unbedeutend war, kann er davon absehen ein Wiederholungsrennen anzuordnen.

Zonen-Schiedsrichtern (Zonal Umpiring) – Das Exko kann bei Ruderweltmeisterschaften, Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten entscheiden, dass manche Rennen von Booten aus geschiedsrichtert werden, die stationär an einem Ort verbleiben oder dem Rennen nicht über die gesamte Strecke folgen, oder von am Ufer stationär positionierten Schiedsrichter geschiedsrichtert werden und soll für diese Fälle entsprechende Richtlinien und Anweisungen ausgeben.

Wenn der Jurypräsident befindet, dass die Wetterbedingungen oder andern Umstände Zonen-Schiedsrichtern die Sicherheit der Ruderer gefährden könnte, kann er entscheiden, dass dynamisches Schiedsrichtern für den Rest des Renntages angewendet wird.

AR zu RoR Regel 97 Aufgaben des Schiedsrichters

- 1. Rang – Mit Ausnahme der Pflichten, die ihnen ausdrücklich zugeteilt sind, sind der Starter und Startrichter dem Schiedsrichter untergeordnet.*
- 2. Aufgaben am Weg zum Start – Auf der Fahrt zum Start überprüft der SCHR, ob die Einrichtungen der Rennstrecke in gutem Zustand sind und überzeugt sich, dass sich kein Hindernis in der Regattabahn befindet. Er stellt sicher, dass die Mannschaften, die auf dem Wasser sind, die Fahrordnung einhalten. Wenn er einen Schaden an Einrichtungen feststellt, gibt er ihn (z.B. über Funk vom Start, wenn nötig) dem Präsidenten der Jury bekannt und*

warnt ebenso auch allenfalls davon betroffene Mannschaften.

3. *Aufgaben während des Startvorgangs – Während des Startvorganges soll sich das Boot des SCHR, entweder unmittelbar beim Startrichter oder in der Mitte der Strecke hinter den Mannschaften befinden. Wenn der Start aus irgendeinem Grund, abgesehen vom Fehlstart, der ausschließlich zum Aufgabenbereich des Startrichters gehört, nicht ordnungsgemäß abgelaufen ist, kann der Schiedsrichter das Rennen durch den Starter abbrechen lassen, oder er tut dies selbst durch das Läuten der Glocke und das Schwenken der roten Fahne.*
4. *Sobald das Rennen gestartet ist, soll das Boot des Schiedsrichter dem Rennen in der Mitte der Strecke knapp hinter den Ruderern folgen.*
5. *Position des Schiedsrichterbootes – Während des Rennens muss der Schiedsrichter darauf achten, sein Boot so zu platzieren, dass er in der zweckmäßigsten Weise eingreifen kann. Die Position des Schiedsrichter hängt vom Ablauf des betreffenden Rennens ab und von den Aufstiegsmöglichkeiten der Mannschaften in die folgenden Runden. Sie kann auch von Wetterbedingungen abhängen. Der Schiedsrichter muss dafür sorgen, dass ihn die Mannschaften, die er ansprechen möchte, auch hören können. Wenn er gezwungen ist, eine oder mehrere Mannschaften zu überholen, muss er darauf achten, sie nicht unnötig durch seine Motorbootwellen zu stören. Er soll sein Boot, wann immer möglich, so positionieren, dass er den Mannschaften nicht ihren Blick aufeinander versperrt.*
6. *Art des Rennens – Die Entscheidung des Schiedsrichter kann durch die Art des Rennens beeinflusst werden (Vorlauf, Hoffnungslauf, Viertelfinale, Semifinale oder Finale). Er muss deshalb diesen Faktor sowie das Aufstiegssystem bei seinen Überlegungen und Handlungen mit einbeziehen.*

7. *Sicherheit – Der Schiedsrichter muss seine volle Aufmerksamkeit auf die Sicherheit der Wettkämpfer richten und er muss sein Äußerstes versuchen, Schäden an Booten und Ausrüstung zu verhindern. Wenn nötig, darf er die Aufmerksamkeit einer Mannschaft auf sich lenken, indem er die weiße Flagge hebt, den Namen der Mannschaft ruft und sie mit dem Kommando „STOP!“ anhält. Sollte ein Ruderer oder mehrere ins Wasser fallen oder sollte ein Boot kentern oder sinken, muss er sich überzeugen, dass der Rettungsdienst eingreift und, wenn nicht, muss er solange bei der gekenterten Mannschaft bleiben, bis er überzeugt ist, dass alle Ruderer in Sicherheit sind und der Rettungsdienst anwesend ist.*
8. *Widrige Wetterbedingungen – Im Fall von Böen oder plötzlicher Wetterverschlechterung ist es die Verantwortung des Schiedsrichter zu entscheiden, ob das Rennen gestartet oder fortgesetzt werden kann oder abgebrochen werden muss. Die Sicherheit der Ruderer ist wichtiger als jede Bestimmung der RoR.*
9. *Bekleidung – Wenn der Schiedsrichter in Aktion ist, steht er aufrecht im Boot und trägt die vorgeschriebene Kleidung (dunkelblauer Blazer, hellblaues Hemd, FISA-Krawatte und graue lange Hosen, und, wenn getragen, eine dunkelblaue Kappe). Bei Regen kann er einen blauen Regenmantel tragen. Wenn es sehr warm ist, kann er auch im Hemd, mit oder ohne Krawatte, tätig sein. Der Präsident der Jury entscheidet über die Bekleidung unter Berücksichtigung der Wetterbedingungen.*
10. *Coaching – Da das Coaching mit elektrischen, elektronischen und anderen technischen Hilfsmitteln während der Rennen verboten ist, muss der Schiedsrichter auch regelmäßig die Umgebung der Regattabahn kontrollieren.*
11. *Allgemeiner Wissensstand – Der Schiedsrichter muss sich über die allgemeinen Fragen des Ruderns am Laufenden halten. Es ist auch wünschenswert, dass er*

Besonderheiten der verschiedenen Mannschaften und Trainer kennen lernt.

12. Zonen-Schiedsrichtern

12.1. Im Fall von Zonen-Schiedsrichtern soll der Jurypräsident Punkte entlang der Regattastrecke festlegen, an denen sich die Schiedsrichter positionieren und soll ihnen, wenn nötig, entsprechende Anweisungen, auch für Eventualfälle oder andere Situationen, geben. Zonen-Schiedsrichter, wenn im Boot, können, nachdem das Rennen vorbeigefahren ist, in die Mitte der Strecke fahren, um sicherzustellen, dass sich alle Boote innerhalb ihrer Bahnen befinden, und soll dann wieder zurückfahren zu seiner Ausgangsposition. Wenn ein Schiedsrichter befindet, dass eine Mannschaft kurz davor steht eine andere zu behindern, kann er dem Rennen solange folgen, bis die notwendigen Schritte gemäß den Bestimmungen der RoR eingeleitet worden sind.

12.2. Wenn Zonen-Schiedsrichtern angewendet wird, dann gelten die Bestimmungen dieses ARs für alle verantwortlichen Schiedsrichter, sowohl innerhalb ihrer Zone als auch gegebenenfalls außerhalb. Die Reichweite in der Zonen-Schiedsrichter ihre Aufgaben erfüllen können, hängt von ihrer Position und der damit verbundenen Möglichkeit das Rennen zu überblicken ab.

RoR Regel 98 Zielrichter

Die Zielrichter müssen die Reihenfolge feststellen, in der die Bugspitzen der Boote die Ziellinie passieren. Sie haben sich zu vergewissern, dass der Lauf ordnungsgemäß abgelaufen ist und bestätigen das Rennergebnis.

AR zu RoR Regel 98 Aufgaben der Zielrichter

1. Aufgaben der Zielrichter - Die Aufgaben der Zielrichter sind folgende:
 - 1.1. Feststellen der Reihenfolge, in der die Bugspitzen der Boote die Ziellinie passieren.

- 1.2. Sich zu überzeugen, dass der Schiedsrichter durch Heben der weißen Fahne angezeigt hat, dass der Lauf ordnungsgemäß verlaufen ist und dem Schiedsrichter durch Heben einer weißen Fahne oder das Einschalten eines weißen Lichts anzuzeigen, dass sein Signal zur Kenntnis genommen wurde.
- 1.3. Erstellen einer richtigen Rangliste der Mannschaften.
- 1.4. Überprüfen, ob die offiziellen Ergebnisse auf der schriftlichen Ergebnisliste und an der Anzeigetafel korrekt sind.
2. Der verantwortliche Zielrichter muss das offizielle Rennergebnis unterschreiben.
3. Positionierung - Um ihre Aufgaben korrekt ausführen zu können, müssen die Funktionäre im Zielturm in der Verlängerung der Ziellinie einer hinter und über dem anderen sitzen. Als allgemeine Regel sollen mindestens zwei Zielrichter, davon einer der verantwortliche Zielrichter im Zielturm sein.

TEIL VII MEDIZINISCHE VERSORGUNG

RoR Regel 99 Gesundheit der Ruderer

Die Gesundheit und Sicherheit der Ruderer ist das wichtigste Anliegen. FISA hat das medizinische Regelwerk der Olympischen Bewegung und seine Prinzipien übernommen und folgt allen allgemeinen Grundsätzen die von den internationalen Kodizes für medizinische Ethik anerkannt werden.

AR zu RoR Regel 99 Gesundheit der Ruderer

1. *Vorwettbewerbliche Vorsorgeuntersuchung*
 - 1.1. *Alle Ruderer, die an Junioren-, U23- und Allgemeinen Ruderweltmeisterschaftsregatten teilnehmen, müssen eine vorwettbewerbliche Vorsorgeuntersuchung machen, welche gemäß der Empfehlung des IOCs aus einem Fragebogen, einer körperlichen Untersuchung und einem EKG besteht. Es liegt in der Verantwortung des Mitgliedsverbandes sicherzustellen und zu bestätigen, dass sich die Ruderer einer vorwettbewerblichen Vorsorgeuntersuchung unterzogen haben, und müssen auf Anfrage der FISA eine Bestätigung darüber vorweisen können.*
 - 1.2. *Alle Ruderer die an Junioren-, U23- und Allgemeinen Ruderweltmeisterschaftsregatten teilnehmen, müssen jedes Jahr einen medizinischen Fragebogen ausfüllen und sich einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Zusätzlich dazu müssen sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahr alle drei Jahre ein Ruhe-EKG machen und danach jedes Jahr.*
 - 1.3. *Alle Ruderer, die an anderen Veranstaltungen, inkl. Coastal-Ruderweltmeisterschaftsregatten und Masters-Ruderweltmeisterschaftsregatten wird es ausdrücklich empfohlen, dass sich Ruderer, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen, ebenfalls einer vorwettbewerblichen Vorsorgeuntersuchung unterziehen.*

2. *Medizinischer Beauftragter eines Mitgliedsverbandes*
Jeder Mitgliedsverband, der an Ruderweltmeisterschaften, Olympischen, Paralympischen und Jugendolympischen Regatten und relevante Qualifikationsregatten sowie Ruder-Weltcup-Regatten teilnimmt, muss den Namen und die Kontaktdaten ihres Medizinischen Beauftragten, mit dem die FISA medizinische Angelegenheiten besprechen kann, bekanntgeben.
3. *Intravenöse Rehydrierung*
Jeder Ruderer, der nach der Abwaage und vor dem Start des betreffenden Rennens intravenös rehydriert wird, darf nicht starten.
4. *Injektionen (Keine-Nadel-Politik)*
Während Int. RR (von 24 Stunden vor dem Start des ersten Rennens bis 24 Stunden nach dem letzten Rennen einer solchen Regatta), muss jede Injektion an jeglichen Stellen am Körper des Ruderers:
 - 4.1. *Medizinisch gerechtfertigt sein;*
Eine Rechtfertigung setzt eine körperliche Untersuchung durch einen Arzt, eine Diagnose, eine Verschreibung des Medikaments, Verabreichungsweg und angemessene Dokumentation voraus.
 - 4.2. *Den zugelassen Indikationen dieses Medikaments entsprechen;*
 - 4.3. *Von einem zugelassenen Arzt verabreicht werden, es sei denn der FISA-Arzt oder der Regattaarzt genehmigt es; und*
 - 4.4. *Dem FISA-Arzt oder Regattaarzt unmittelbar danach oder bis spätestens 24 Stunden nach Verabreichung schriftlich mitgeteilt werden (mit Ausnahme von Ruderern mit einer für diesen Wettbewerb gültigen Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung). Die Mitteilung muss die Diagnose, die Medikation und den Verabreichungsweg beinhalten.*

5. *Die Entsorgung von verwendeten Nadeln, Spritzen und anderem biomedizinischen Material, welche die Sicherheit Anderer gefährden könnte, inkl. Blutproben (z.B. für Laktattests), und andere Diagnoseausrüstung muss den anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen.*

Jeglicher Verstoß gegen eines dieser Prinzipien kann als Verstoß gegen die FISA-Regeln gewertet werden und kann zu Strafen führen, inkl. Ausschluss der betreffenden Mannschaft oder Disqualifikation des gesamten Teams von der Regatta. Das Exko ist das rechtssprechende Organ in diesem Zusammenhang und legt als solches die zu befolgenden Verfahren fest. Die Kosten einer Untersuchung im Rahmen dieser Regel werden dem betreffenden Mitgliedsverband zur Last gelegt.

TEIL VIII - ANTI - DOPING

RoR Regel 100 Anti – Doping

Doping ist streng verboten.

Der Kampf gegen Doping wird durch den World-Anti-Doping-Code geregelt, den die FISA formell als FISA-Regel anerkannt hat. Der Rat der FISA ist dazu ermächtigt, den World-Anti-Doping-Code durch entsprechende ARs zu erläutern und ergänzen.

Über Personen des Rudersports, die gegen die Dopingregeln verstoßen, werden Strafen verhängt, die in schweren Fällen bis zum lebenslangen Ausschluss von allen Wettkämpfen reichen.

Es gelten die zum Zeitpunkt des Verstoßes gültigen Bestimmungen des World-Anti-Doping-Code, seiner ARs und den ARs der FISA.

AR zu RoR Regel 100 Anti-Doping

Der Teil des ARs, der die Anti-Doping Richtlinien betrifft, ist als Appendix 14 den Rules of Racing angefügt.

TEIL IX - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

RoR Regel 101 Schlussbestimmungen

Diese Regeln für Rules of Racing bzw. RWB wurden vom außerordentlichen Kongress der FISA vom 10. bis 11. Februar 2017 bzw. vom Österreichischen Rudertag am 1. April 2017 beschlossen und traten sofort in Kraft.

ÖRV

Horst Nussbaumer
Präsident

Wolfgang Pawlinetz
Techn. Referent